Publicistische Prüfung

der Beschwerden

Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs Karl von Braunschweig

in Betreff

der vormundschaftlichen Verwaltung

Seiner Majestät von Großbritannien und Hannover.

Bayerische Staatsbibliothek München

Von dem Verfasser dieser Schrift ist in demselben Verlage erschienen:

Ueber die richterlichen Urtheilsgründe, nach ihrer Nützlichkeit und Nothwendigkeit, so wie über ihre Auffindung, Entwicke...ng ...d Anordnung; nebst Bemerkungen über den richterlichen Stil und Ton. gr. 8. . 18 Ggr.

Ferner ist in diesem Verlage erschienen:

Actenstücke, betreffend die neue Preußische Kirchenagende, herausgegeben und mit einigen Bemerkungen begleitet von Dr. N. Falck. gr. 8. 12 Ggr.

Bonstetten, K. V. von, Skandinavien und die Alpen. Mit einem Anhange über Island. Aus dem Französischen. gr. 8. . . 18 Ggr.

Franklin's, B., Leben und Schriften, nach der von seinem Enkel W. T. Franklin veranstalteten neuen Londoner Originalausgabe; mit Benutzung des bei derselben bekannt gemachten Nachlasses und früherer Quellen zeitgemäß bearbeitet von Dr. A. Binzer. 4 Thle. gr. 12. 2 Rthlr. 18 Ggr.

Köster, Dr. F. B., das Christenthum die höchste Vernunft. Ein Beitrag zur Verständigung über die neuesten theologischen Streitigkeiten. 8. 12 Ggr.

—, Lehrbuch der Pastoral-Wissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf Pastoral-Weisheit. gr. 8. . . . . 2 Rthlr.

Mendelsohn, G. B., observationes geologico-geographicae de naturalibus soli in Germania formis. 8. . . 12 Ggr.

Neocorus, Johann Adolfi, genannt, Chronik des Landes Dithmarschen. Aus der Urschrift herausgegeben von Prof. F. C. Dahlmann. Mit Abbildungen und einer Landkarte. 2 Bde. gr. 8. 8 Rthlr. (20 Mk.)

Olshausen, Dr. J., Emendationen zum Alten Testamente, mit grammatischen und historischen Erörterungen. gr. 8. 8 Ggr.

Sachs, Hans, Schwänke, herausgegeben und mit den nöthigsten Worterklärungen begleitet von J. A. Nasser. 8. . . 1 Rthlr. 4 Ggr.

Schmidt, H. Vergeltung. Trauerspiel in 4 Aufzügen. gr. 12. 16 Ggr.

Tönsen, Dr. M., Grundsätze eines allgemeinen positiven Privatrechts, dargestellt aus einem positiv rechtlichen Princip; nebst einem Vorwort über das Verhältniſs dieser Schrift zum Naturrecht und gemeinen Civilrecht. 8. . . 2 Rthlr. 12 Ggr.

Wald und Wild. Allgemeines Liederbuch für Deutschlands Forst- und Weidmänner. Mit Bezeichnung der Melodien und einem Kupfer. 8. 1 Rthlr. 3 Ggr.

Wiedemann, Dr. C. R. W., Lehrbuch für Hebammen, enthaltend Geschichten von schweren Geburten und belehrende Gespräche darüber, nebst einem Schwangerschaftskalender. Zweite verm. Auflage. gr. 8. 1 Rthl. 12 Ggr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Publicistische Prüfung

der Beschwerden

Seiner Durchlaucht des Herrn Herzogs
Karl von Braunschweig

in Betreff

der vormundschaftlichen Verwaltung

Seiner Majestät von Großbritannien
und Hannover,

nebst

einer Beleuchtung der den vormundschaftlichen
Dienern widerfahrnen Behandlung;

oder

Widerlegung

des lezten Braunschweigischen Libells und der Gutachten
der herzoglichen Untersuchungskommission.

Von

Rudolf Brinkmann,

ordentlichem Professor der Rechte und Beisitzer des Spruchkollegiums an der
königlich Dänischen Schleswig-Holsteinischen Universität Kiel.

NEC ASPERA TERRENT.

Kiel,
Universitäts-Buchhandlung.

1829.

Inhalt.

Zur Orientirung der Leser . . . . Seite 1

Kap. 1. Die Braunschweigische Regierung war unter der Vormundschaft verständig angeordnet . . . 7

Kap. 2. Keine Verschuldung bei der Erziehung des Herzogs ist nachgewiesen, und ohne allen Rechtsgrund ist sowohl dem Herrn von Linsingen seine Pension entzogen, als Hr. Graf von Münster unbelohnt geblieben . . 12

Kap. 3. Hat die vormundschaftliche Regierung in den auswärtigen Verhältnissen etwas verschuldet? . . 24

Kap. 4. Grundlose Angriffe gegen die Vormundschaft in Betreff der Landstände 29

Kap. 5. Einige Worte über das Theater, die Entlassung des Herrn Präsidenten Hurlebusch, die Verdoppelung des Gehaltes des Herrn von Schmidt und die Nachweisung über die vormundschaftliche Verwaltung . . 35

Kap. 6. Die vormundschaftliche Regierung im neunzehnten Lebensjahre des Herzogs ist von Sr. Durchlaucht, auch abgesehen von der Majorennitätsfrage, für rechtmäßig zu achten 43

Kap. 7. Se. Durchl., der regierende Herr Herzog Karl sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nicht regierungsmündig geworden 55

Jahr später, im Frühlinge 1827, wurde die Welt in Erstaunen gesetzt, als durch ein herzoglich Braunschweigisches Edikt die Rechtmäßigkeit der vormundschaftlichen Verwaltung angefochten, und der in Hannover sich aufhaltende und als königlich Großbritannisch-Hannöverscher geheimer Rath beeidigte Herr von Schmidt zur Untersuchung vor eine Braunschweigische Kommission vorgefordert wurde. Aus den inzwischen erschienenen Druckschriften nur unvollständig von den Mißhelligkeiten unterrichtet, erhielt die Welt im Spätsommer 1827 darüber eine vollkommene Aufklärung durch jene, mit so allgemeiner Theilnahme gelesenen Schrift, die Herr Graf von Münster auf Befehl Sr. Großbritannischen Majestät herausgegeben, unter dem sprechenden Titel:

„Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen, welche Sich Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog von Braunschweig, gegen Ihren erhabenen Vormund und die während Ihrer Minderjährigkeit mit der Verwaltung Ihrer Lande und Ihrer Erziehung beauftragten Männer erlaubt haben."

Durch diese berühmte Schrift wurden die Streitigkeiten zwischen dem durchlauchtigen Herzoge und dessen königlichem Vormunde dem Tribunale der öffentlichen Meinung überwiesen. Um die „ehrenrührigen Beschuldigungen" desto richtiger beurtheilen zu können, brachte Herr Graf von Münster unter andern höchst anziehenden Aktenstücken auch diejenige Schrift zur öffentlichen Kunde, welche, die Braunschweigischen Beschwerden enthaltend, nur in einem engern Kreise bisher bekannt gewesen war; wir meinen die

„Darstellung der Verhältnisse des von Braunschweig entwichenen Geheimen-Raths von Schmidt-Phiseldeck zu der für die herzoglich Braunschweigischen Lande bestandenen vormundschaftlichen Regierung und dem Stell-

vertreter derselben, Grafen von Münster, so wie im Gegensatze zu dem herzoglich Braunschweigischen Hause und der Person Sr. Durchlaucht des jetzt regierenden Herrn Herzogs."

Inzwischen wurde Braunschweigischer Seits die Untersuchung wider den Herrn geheimen Rath von Schmidt fortgesetzt, theils wegen seines Betragens während der vormundschaftlichen Regierung, theils wegen seines Verhaltens gegen Seine regierende Durchlaucht u. s. w. Nachdem die Untersuchungskommission die Akten geschlossen und ein Votum über die verschiedenen Anklagepunkte abgegeben hatte, erschien im vorigen Jahre eine Replik wider jene Denkschrift des Herrn Grafen von Münster, unter dem Titel:

„Gehörige Würdigung des gegen Se. Durchlaucht, den regierenden Herrn Herzog von Braunschweig, erschienen Libells. Nebst einem Anhange urkundlicher Denkschriften und offizieller Aktenstücke [1])."

Der Verfasser dieser „Würdigung" hat sich nicht genannt, allein unverkennbar hat er im Auftrage des Herrn Herzogs geschrieben. Dafür sprechen eines Theils die Aktenstücke, in deren Besitz der Verf. nur mit höchstem Vorwissen konnte gesetzt werden; andern Theils ist eine herzogliche Misbilligung nicht erfolgt.

Die Prüfung dieses Libells ist der Gegenstand der Schrift, die ich hiermit dem Publikum übergebe.

Wie die „Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen," so nimmt auch ihre Gegenschrift, die „Würdigung,"

1) Straßburg, bei Levrault 1828. (Anderthalb Alphabete stark.)

die öffentliche Meinung in Anspruch. Und ist es gleich zu bedauern, daß der leidenschaftliche, alle Gesetze des guten Anstandes weit überschreitende Ton, in welchem der namenlose Libellist den Streit behandelt, das Verbot des buchhändlerischen Vertriebes der „Würdigung" in Deutschen Staaten rathsam und fast nothwendig gemacht hat: so darf es doch erlaubt seyn, den Schleier über diejenigen Theile des Libells zu lüften, welche zwar nicht reizend oder auch nur ansprechend sich darstellen, aber doch, ohne den guten Sitten ein Aergerniß zu geben, die Streitpunkte vorführen und eine richtige Beurtheilung derselben möglich machen.

Aufrichtig gestehe ich, daß die Art und Weise, wie die Verfasser der Braunschweigischen Libelle in dieser so ernsten Angelegenheit über Recht und Gerechtigkeit gesprochen, mich nicht blos mit dem lebhaftesten Unwillen erfüllt, sondern auch einzig und allein meinen Entschluß gefördert hat, einen Beitrag zur rechtlichen Würdigung des beispiellosen Streites zu liefern. Sollte man meinen festen Vorsatz, mit aller Ruhe die verschiedenen Beschwerden zu beurtheilen, an einigen Stellen nicht für streng durchgeführt erachten; sollte ein warmes Gefühl für Wahrheit und Recht hin und wieder in seiner Aufwallung sich bemerkbar machen: so bitte ich zu erwägen, wie schwer es hält, seiner Gefühle völlig Meister zu werden, wenn man Wahrheit und Recht mit Kälte und Ueberlegung verhöhnt und verunglimpft sieht. Doch fürchte ich nicht, daß der Eifer in der Vertheidigung dessen, was ich für recht erkenne, mich jemals in einen einseitigen Prüfer verwandeln werde; um so weniger, da diejenigen Männer, deren Handlungsweise es gilt, wie die Herren Graf von Münster, Graf von Alvensleben, von Schmidt-Phiseldeck, von Schleinitz, von Linsingen, Eigner, desgleichen die Herren Hurlebusch, Fricke, Bosse u. A., von Person mir durchaus unbekannt sind, ich mit keinem derselben jemals in einer Verbindung ge-

standen habe, und sie mir sämmtlich nur als öffentliche Charaktere erscheinen.

Daß eine Meinung über diesen Streit weder die erhabene Person Sr. königlichen Majestät von Großbritannien und Hannover, noch den durchlauchtigen Herrn Herzog von Braunschweig, berühren möge, das ist mein Wunsch gewesen. Was ich in den Braunschweigischen Denkschriften Tadelnswerthes gefunden, setze ich auf Rechnung der Rathgeber und Günstlinge Sr. Durchlaucht. Nur mit denen, die durch Rath und That den unseligen Kampf wider den königlichen Vormund und dessen Diener veranlaßt und fortgeführt haben, nur mit diesen allein verantwortlichen Personen habe ich es zu thun, und selbst mit diesen werde ich blos dasjenige verhandeln, was die Sache betrifft; jede Persönlichkeit, wie nahe uns auch der Angriff auf dieselbe gelegt seyn mag, bleibe ausser der Frage.

„Der Staat, in welchem man geboren ist, und um welchen, wie um einen Kern, sich eine unendliche Menge von Gefühlen, Vorstellungen, Bildern, Erinnerungen, an einander reihen, erweckt die Vaterlandsliebe, und diese Liebe, die, wie jede uneigennützige Liebe, zu den größten Aufopferungen führt, hat auch etwas Ewiges und Unendliches [1])." Mit diesen Worten eines geistreichen Staatsmannes sei es mir erlaubt, mein persönliches Verhältniß anzudeuten. In Hannover geboren, erzogen und im öffentlichen Dienste vormals angestellt, schäme ich mich keinesweges der Fortdauer einer Gesinnung, welche mir nicht ein müssiges Zuschauen gestattet, so oft ich mein Vaterland in seinem Könige, seiner Regierung und seinen Beamten, mit Verläugnung der Grundsätze der Sittlichkeit und Rechtlichkeit angegriffen sehe. Eine solche

---

1) Ancillon, über den Geist der Staatsverfassungen. S. 348.

Gesinnung freimütig zu bekennen, hege ich desto weniger Bedenken, je mehr ich unter dem Zepter meines gegenwärtigen allergnädigsten Monarchen erfahren habe, daß, wenn das Gute, Sittliche und Gerechte auf dem Throne herrscht, auch die Diener des Staates sich mächtig angetrieben fühlen, offen und gerade, und ohne Ansehen der Verhältnisse, in dem Kampfe wider das Böse, Schlechte, Ungerechte aufzutreten. Doch niemals habe ich Braunschweig als ein mir fremdes Land betrachtet; ich habe es bald vergessen gelernt, daß zur Zeit des ersten Einfalls der Franzosen in mein Vaterland, im Jahr 1803, die Braunschweigischen Gränzpfähle die Inschrift führten: „Pays *neutre* appartenant au Duc de Brunsvick.“ Seit dem Herbste 1806 hat Braunschweig mit Hannover gleiches Schicksal getheilt, die beiden Linien desselben Fürstenhauses haben sich brüderlich wieder die Hand geboten, und Hannovers Glanz hat auf Braunschweig seine Stralen geworfen. Fühle ich mich indessen auf der einen Seite geneigt, alles zu unterdrücken, was den Fürsten des Welfischen Hauses misfällig seyn mögte: so darf ich doch auf der andern Seite wenigstens die Freiheit in Anspruch nehmen, die nach der liberalen Zelleschen Oberappellationsgerichts-Ordnung ein Hannöverscher Richter in allen Fällen genießt, da die Rechte des Landesherrn in Frage stehen; die Freiheit nämlich, nach Pflicht und Gewissen zu entscheiden, ohne an den Huldigungseid gebunden zu seyn.

Ueber die zu behandelnden Streitpunkte bleibt mir nichts weiter zu sagen übrig, als daß ich alle erheblichern in den Kreis meiner Untersuchung gezogen habe. Die Uebersicht derselben werden die Leser durch einen Blick auf die Inhaltsanzeige gewinnen. Kiel, am 14ten Februar 1829.

R. Brinkmann.

Erstes Kapitel.

Die Braunschweigische Regierung war unter der Vormundschaft verständig angeordnet.

Als nach dem glorreichen Tode des Herzogs Friedrich Wilhelm von Braunschweig, am 16ten Jun. 1815, der damalige Prinz Regent von Großbritannien durch den lezten Willen des Verewigten und als nächster Agnat berufen wurde, die Vormundschaft über die unmündigen beiden Braunschweigischen Prinzen zu übernehmen, bestand das Braunschweigische Geheimeraths-kollegium aus den Herren von Schmidt-Phiseldeck und von Schleinitz. Diese beiden Männer wurden in ihrer Stellung beibehalten, jedoch als Minister der Graf von der Schulenburg-Wolfsburg, später der Graf von Alvensleben, ihnen als Präsident zugeordnet. Mehrheit der Stimmen sollte entscheiden. In dieser Art der Organisation wird die erste Beschwerde gegen die vormundschaftliche Regierung gesucht. Statt wahre Nachtheile zu beweisen oder auch nur zu bezeichnen, worauf es doch einzig und allein ankäme, werden auf die unwürdigste Weise die Mitglieder des geheimen Rathes verunglimpft, gleichsam um sich für das viele Gute zu rächen, welches aus ihrer Verwaltung hervorgegangen ist, und welches die Braunschweiger zu vergessen noch keine Ursache gehabt haben.

Ein kleines Land, wie Braunschweig, etwa mit 200,000 Einwohnern, erträgt keinen solchen kostspieligen Organismus,

wie er nach den modernen Grundsätzen gepriesen wird, einen Organismus, der die Theilung der Arbeit bis in alle mögliche Einzelnheiten Statt finden läßt. Verständiger Weise wurde die oberste Leitung der Geschäfte so beibehalten, wie man sie vorfand. Dem verstorbenen Herzoge hatten zwei geheime Räthe genügt; die Männer, die man in dieser Eigenschaft beibehielt, hatten das Vertrauen ihres Landesherrn besessen. Aber der Regent war nicht im Lande. Was war also zweckmäßiger, als einen durch Würde, Geburt und Vermögen, über alle kleinlichen Intriguen und den Eigennutz erhabenen Mann als Minister oder Repräsentanten an die Spitze zu stellen? Einen Mann, der alle etwanigen Beschwerden der Unterthanen anhören, und durch seine Stellung ihnen abhelfen konnte?

Die Grafen von der Schulenburg und Alvensleben waren, der allgemeinen Stimmung zufolge, wohl geeignet, die Repräsentation zu übernehmen. Allein statt ihnen Fehler in der Verwaltung nachzuweisen, woraus man ihre Unfähigkeit zu erkennen vermögte, begehrt die „Würdigung" Beweise der Fähigkeit! Die Ehrlichkeit dieser Männer gilt ihr fast nichts, nichts gilt ihr die ehrenvolle Präsidentschaft der Stände, womit der Graf von der Schulenburg in Hannover, der Graf von Alvensleben in Brandenburg, bekleidet gewesen!

Wäre Herr von Schmidt an der Spitze geblieben: was würde man aus einer solchen Stellung argumentirt haben?

Die Wut, mit welcher man Herrn von Schmidt anfällt, läßt sich erklären; aber womit will man es entschuldigen, daß man Herrn von Schleinitz, „durch sein Alter und seine Ehrlichkeit achtungswerth," wie in der „Würdigung" zugestanden wird, als ein dienstbares Werkzeug des Herrn von Schmidt darstellt? Wer hatte dem Herrn von Schleinitz das Präsidium in der Regierung zu Blankenburg übertragen? Der Großvater Sr. jezt regierenden Durchlaucht; ein Fürst,

dessen väterliche Sorgfalt um das Wohl seiner Unterthanen das Land im dankbaren Andenken treu bewahren wird. Wer hatte Herrn von Schleinitz in den geheimen Rath berufen? Der Vater Sr. jezt regierenden Durchlaucht; ein Fürst, der in der kurzen Zeit seiner Regierung durch seine Popularität sich im hohen Grade Liebe erwarb, der Alles sah, Alles prüfte, und der auch in der Wahl seiner vornehmern Staatsdiener sich seinem gereiften Urtheile überließ. Und welche ehrenvolle Stelle behauptete Herr von Schleinitz noch mehrere Jahre hindurch unter der Regierung Sr. Durchlaucht? Neben dem Sitze im geheimen Rathe die Präsidentschaft des Oberappellationsgerichts in Wolfenbüttel! Herr von Schleinitz, „durch sein Alter und seine Ehrlichkeit achtungswerth," und eben so würdig als Geschäftsmann, wird sich über die boshaften Angriffe eines namenlosen Libellisten erhaben fühlen. Und hat sogar sein Dienstjubiläum die Ungnade seines Landesherrn nicht in dem Grade zurückgehalten, daß ihm seine volle Besoldung als Pension geblieben wäre, hat er vielmehr drei Fünftel seines Einkommens verloren, ohne reich wie der ehrwürdige Herr von Sierstorf zu seyn: so versüßt doch die lebhafte Theilnahme an dem Schicksale des Greises die kurze Spanne des Lebens, die ihm die Vorsehung hienieden beschieden, um ihn zu seligern Tagen abzurufen.

Aber Herr von Schleinitz nicht allein soll das dienstbare Werkzeug des Herrn von Schmidt gewesen seyn; auch die Minister Grafen von der Schulenburg und von Alvensleben sind dem Libellisten nichts weiter als vornehme Figuranten, hinter welche Herr von Schmidt sich mit der Verantwortlichkeit hat zurückziehen wollen. An entwürdigenden Eigenschaftswörtern ist der Libellist überaus reich; an Schamgefühl desto ärmer. Der König hatte Ihre Durchlaucht, die verwitwete Frau Erbprinzeß von Braunschweig bewogen, Ihren Aufenthalt in Braunschweig zu nehmen, und Graf von Münster versichert, daß Herr von Schmidt zuerst die Idee

dazu angegeben. Der Libellist schämt sich nicht, dem Herrn von Schmidt das unedle Motiv unterzuschieben, daß derselbe bei der intendirten Verbildung des Herzogs einen ähnlichen Vorschub in dieser Prinzeß gesucht habe, wie in der Anstellung eines Ministers. Wodurch ist ein solches unedles Motiv laut geworden? Wird es durch die Sache begründet? Oder ist es nicht vielmehr eine boshafte Erdichtung? Ja, der Libellist schont der erhabenen Prinzeß selbst nicht, indem er, von dem Gesichtspunkt ausgehend, daß wirklich die Erziehung vernachlässigt worden, den Vorwurf ausspricht, daß die Prinzeß sich zu keiner Zeit mit der Erziehung des Herzogs befaßt, und eben so wenig jemals ihre Aufmerksamkeit auf deren Vernachlässigung gerichtet habe. Das Wahre an der Sache besteht wohl darin, daß man in Braunschweig die Erziehung mit aller der Sorgfalt betrieben habe, daß jeder Gedanke an eine Vernachlässigung ausgeschlossen blieb. Wenigstens erinnern wir uns, daß man damals allgemein die Art der Erziehung zu schätzen wußte.

Endlich wird darüber Beschwerde geführt, daß in London am Hofe des königlichen Vormundes kein Braunschweigischer Geschäftsführer angestellt gewesen, vielmehr Alles durch den Herrn Grafen von Münster betrieben sei. Aber in wen sollte der königliche Vormund ein größeres Vertrauen setzen, als in denjenigen Minister, der die Geschäfte seines eigenen Königreichs Hannover betrieb; in wen ein größeres Vertrauen, als in denselben Staatsmann, welcher das Vertrauen des Vaters der unmündigen Prinzen genossen hatte [1])? Die Wahl eines Braunschweigers als

1) Der Vater, Herzog Wilhelm, als er den Grafen von Liverpool und Münster und Herrn Canning die Verwaltung seiner Geschäfte in einem Kodicill vom 5ten Mai 1813 übertrug, hatte ausdrücklich gewünscht: „daß Se. Excellenz der Graf v. Münster

Geschäftsträger würde von eben den Männern, deren Handlungsweise jezt angefochten wird, abhängig gewesen, also schwerlich frei von Tadel geblieben seyn.

---

die Gewogenheit hätte, sich besonders meiner Deutschen Angelegenheiten, dieselben mögen, welchen Gegenstand es auch immer sey, betreffen, anzunehmen" ꝛc. ꝛc.

Zweites Kapitel.

Keine Verschuldung bei der Erziehung des Herzogs ist nachgewiesen und ohne allen Rechtsgrund ist sowohl dem Herrn von Linsingen seine Pension entzogen, als Herr Graf von Münster unbelohnt geblieben.

Dii majorum umbris tenuem et sine pondere terram,
Spirantesque crocos, et in urna perpetuum ver,
Qui *praeceptorem* sancti voluere parentis
Esse loco. Juvenal.

In Ansehung der Erziehung wird Herr von Schmidt in Gemeinschaft mit dem Hrn. Grafen von Münster als alleiniges handelndes Princip angesehen. Die Erzieher, Hr. Kammerherr von Linsingen, und Hr. Hofrath Eigner, haben instruktionsmäßig darauf hingearbeitet, den jungen Herzog einzuschüchtern, um jeden Willen, jede Lebenskraft zu vernichten, und um zu veranlassen, daß der Herzog für die Dauer seines Lebens wie ein willenloser Gefangener, ja wie eine Maschine behandelt werden könne. So lautet die Anklage. Allein vergebens sieht man sich nach Beweisen eines Vorsatzes um, die Erziehung schlecht zu leiten. Oder vertreten gehässige Voraussetzungen die Stelle rechtlicher Beweisgründe? Als Hr. von Linsingen um seine Entlassung gebeten hatte, wurde Hrn. von Polier die Führung der Prinzen angetragen. Hrn. von Polier läßt die „Würdigung" für einen achtungswerthen, geistreichen Mann gelten. Liegt denn aber in dem Antrage an den Hrn. von Polier, den Erzieher des Prinzen Gustav von Schweden, nicht ein sprechender Be-

weis, daß man es mit der Erziehung redlich meinte? Niemand steht, dem Anscheine nach, höher in der Meinung des Herzogs, als der Fürst von Metternich, und alle Welt weis, daß die erhabene Oesterreichische Kaiserfamilie in Privattugenden so wenig, wie in den Wissenschaften und in nützlichen Kenntnissen jeder Art, übertroffen wird. Der Obhut Sr. kaiserlichen Majestät und Seines Staatskanzlers wurde der Herzog Karl zur Vollendung der Erziehung übergeben. Und gleichwohl wagt man es, die Absicht des königlichen Vormundes oder seiner ersten Diener zu verkennen? Es scheint fast, als hätte sich der Libellist ein Geschäft daraus gemacht, Montagne's Ausspruch zu belegen, daß es keine noch so edle Handlung gebe, welcher er sich nicht anheischig mache, funfzig schlechte Beweggründe unterzuschieben.

Ob nun aber in Wahrheit die Erziehung dem hohen Stande und Berufe der durchlauchtigen Mündel nicht angemessen gewesen sei, darüber wird niemand ein Urtheil wagen, wenn er nicht mit allen Verhältnissen vertraut geworden. Dem Wunsche des regierenden Herzogs zufolge hat Sich Prinz Wilhelm bewogen gefunden, Seinem Bruder zu bezeugen, „daß der Kammerherr von Linsingen sich nicht zu einem „Gouverneur, am wenigsten aber zum Erzieher eines regie„renden Herzogs gepaßt habe." [1]) Dieses Zeugniß eines Prinzen, der selbst in der Schule des Hrn. von Linsingen sich befunden, hätte in einer Braunschweigischen Darstellung ausreichen sollen, um des ehemaligen Führers Tüchtigkeit oder Beruf zu würdigen. Gleichwohl hat sich der Libellist mit dem Abdruck desselben nicht begnügt. Er stellt dem durchlauchtigen Prinzen den herzoglichen Stallmeister als Zeugen zur Seite. Dieser Mann hatte einige Jahre in Lausanne dasselbe Haus zu bewohnen die Ehre gehabt, in welchem die Prinzen wohnten. Indessen ist der Stallmeister, Hr. von Hüners-

---

1) Würdigung S. 76.

dorf, bescheiden genug, um zuzugeben, daß er sich von seinem Standpunkte aus über einen so wichtigen Gegenstand, als die Leitung eines zum souverainen Regenten bestimmten Prinzen sei, nicht im Geringsten ein kompetentes Urtheil anmaaßen möge. Nach Erzählung einiger Umstände über die Einladungen zur Tafel, spricht der Stallmeister seine Ueberzeugung aus, daß die Belebung der Selbständigkeit ganz hintenangesetzt und kein Unterschied zwischen mehr und mehr heranwachsenden Jünglingen und unerfahrnen Knaben gemacht worden. Dieses steht im Einklange mit der Behauptung, daß die Prinzen nicht zwei Schritte gehen oder das Geringste vornehmen können, ohne von einem der Erzieher begleitet oder beobachtet zu werden. Aber eine solche strenge Aufsicht und Beschränkung des Willens, ist sie nicht von andern Erziehern fürstlicher Personen geltend gemacht? Wer hat diese Art von Strenge getadelt? Und gesetzt, die Prinzen wären weniger genau beobachtet worden: was für Nachtheile hätten aus der Nachlässigkeit entstehen können, für welche der Führer ohne Frage verantwortlich geworden wäre!

Schmählich ist die Art und Weise, wie der Libellist sich über die Persönlichkeit des Hofraths Eigner und des Kammerherrn von Linsingen ausspricht. Man sollte glauben, es wäre darauf abgesehen gewesen, einen treffenden Beleg zu der Bemerkung zu geben, womit ein gelehrter und erfahrner Hofmann seine Regeln über das Verhalten gegen junge Prinzen beschließt [2]). Von dem Hofrathe Eigner weis der Libellist gleichwohl nur eine einzige Begebenheit anzuführen, um einen Exceß in dem Verhältnisse eines Erziehers zu be-

2) Dan. *Eremita*, de vita aulica 2, 8: „Tenax illarum offensionum memoria est, quae in pueros adhuc aut adolescentes commissae; atque etsi in praesens impotentia vindicandi silentio conditae, tempore tamen recurrunt et tanto acrior vindicta quanto tardior est."

gründen [3]), und selbst diese einzige Begebenheit läßt ganz ungezwungen die Deutung zu, daß der Hofrath Eigner bemüht gewesen, ein ärgerliches officielles Einmischen der Polizei zu verhüten.

Wie gesagt, über die Erziehung läßt sich ohne die genaueste Kenntniß der Umstände kein Urtheil wagen. Aus der Ferne die Sache angesehen, sollte man fast glauben, daß ein Pagenlehrer wie Herr Hofrath Eigner — und der hochsel. Großvater des regierenden Herzogs wußte seine Gelehrten zu wählen — kein ungeschickter, unberufener Lehrer der Prinzen sei, und daß ein Hofmann, der, wie Hr. von Linsingen, in diplomatischen Geschäften mehrere Höfe besucht, und als Kammerherr sich die Gnade der Brüder des königlichen Vormundes, JJ. KK. HH. der Herzöge von Clarence und Cumberland, erworben, sich zum Führer der Prinzen wohl eignen möge.

Ein viel besprochener Punkt ist die Pensionirung des Hrn. von Linsingen. Nachdem derselbe drei Jahre das Amt eines Führers der Prinzen mit einem Jahrgehalte von 1800 Rthlrn. verwaltet, wurde ihm durch die vormundschaftliche Regierung eine Pension von 900 Rthlrn. beigelegt, mit der Anweisung auf die Braunschweigische Kasse. Se. Durchlaucht haben diese Pension deshalb eingezogen, weil die rechtliche Befugniß der Vormundschaft zur Verwilligung dieser Pension

---

3) „Würdigung" S. 82. Nach einer Erzählung des Kammerherrn von Hohnhorst unterhielt sich der Herzog mit diesem Hofmanne, als er eines Abends in eine Loge des Theaters am Kärnthner Thore zu Wien sich begeben hatte. „Der Hofrath Eigner, wahr„scheinlich in der Meinung, daß dieses Sprechen von den Nachba„ren gehört würde, sagte, nachdem das Sprechen noch einige Zeit „gewährt, folgende oder ganz ähnliche Worte mit unverkennbarer „Heftigkeit zu Sr. Durchlaucht:

Wenn Sie nicht ruhig sind, so werden Sie hinausgebracht werden.

„Worauf Se. Durchlaucht erwiederte:

Ich mögte doch sehen, wer mich hinausbringen will.

„Die Polizei!" war die Antwort des Hofrathes."

in Abrede gestellt wurde. Aber in keinem Punkte scheint das Recht dem königlichen Vormunde klarer zur Seite zu stehen, als gerade in diesem.

In Braunschweig, wie in Hannover, ist das Römische Recht die Quelle des gemeinen Rechtes. Darnach aber soll der Vormund den Lehrern oder Erziehern die Besoldungen nicht so knapp, wie er es irgend könnte, sondern nach Maaßgabe des Vermögens und nach dem Stande der Geburt, zumessen [4]). Kein Rechtsgelehrter wird darüber streiten, daß der Ausdruck *mercedes*, dessen sich der Jurist Paulus bedient, nicht auf den jezt so genannten Gehalt zu beschränken, vielmehr auf jede Honorirung für die Dienste, mithin auch auf die so genannte Pension, zu beziehen sei. Denn da Vermögen und Geburt des Pupillen den Maaßstab für die Honorirung abgeben sollen: so wird es immer nur darauf ankommen, ob eine Pension dem Stande und Vermögen angemessen sei.

Unter den Personen bürgerlichen und adelichen Standes gehört es freilich in Deutschland zu den Ausnahmen, daß den Erziehern eine Pension beigelegt werde, wiewohl diese Ausnahmen unter den Reichen weder in Deutschland noch in England so ganz selten vorkommen. Aber für die Pensionirung der Erzieher und Lehrer von Prinzen sprechen Herkommen, Schicklichkeit und Anstand. Nach der bei uns angenommenen Meinung pflegen selbst untergeordnete fürstliche Diener, sogar Wärterinnen und Ammen, Pensionen zu geniessen. Die Pensionirung fürstlicher Erzieher beruht überdies auf guten innern Gründen. Wird der Staatsdiener mit einer Pen-

---

4) L. 12. §. 3. D. 26, 7. de administratione et peric. tutorum (Paulus):
„Cum tutor non rebus duntaxat, sed etiam moribus pupilli praeponatur: inprimis mercedes praeceptoribus, non quas minimas poterit, sed pro facultate patrimonii, pro dignitate natalium constituet."

sion begnadigt, wenn er, nachdem er redlich sein Amt verwaltet, fortzudienen außer Stande sich befindet, oder wenn die von ihm bekleidete Stelle aufgehoben wird, ohne daß zu einer andern Anstellung sich Gelegenheit findet: so darf es nicht als eine unnöthige Freigebigkeit betrachtet werden, wenn man dem Lehrer oder Erzieher eines Prinzen eine Pension verspricht. Das Beste des Staates nicht weniger, als das der fürstlichen Kinder, erheischt die Anstellung tüchtiger Lehrer und Erzieher. Wie wird man sich solche leicht auf andere Weise verbinden, als wenn man gute Bedingungen anbietet? Und ist es eines Fürsten anständig, sich darüber zu beschweren, daß man an seiner Bildung keine Kosten gespart habe? Nach diesen Grundsätzen entschied die Juristen-Fakultät in Göttingen im Jahre 1818 zu Gunsten des Hofrathes N. N., welcher als Lehrer eines minderjährigen kleinen Deutschen Fürsten von dem Vormunde und Oheime des Mündels das Versprechen einer jährlichen Pension von 300 Rthlrn. erhalten hatte, deren Auszahlung jedoch, nachdem der Zögling in der Minderjährigkeit verstorben war, von dem Nachfolger in der Regierung deshalb verweigert wurde, weil ihm die Pension auf einer blossen, dem Vormunde nicht beikommenden Freigebigkeit, zu beruhen schien.

Durfte in dem vorliegenden Falle der königliche Vormund dem Herrn von Linsingen eine Pension von 900 Thalern mit Rechtsbestand auf die Braunschweigische Kasse beilegen? Alle bekannte Umstände vereinigen sich, diese Frage zu bejahen. Sollen die Lehrer des Pupillen pro dignitate natalium, wie der Jurist Paulus sich ausdrückt, belohnt werden: wie hätte Herr von Linsingen, welcher mehr als Lehrer, welcher Gouverneur des Herzogs und Aufseher der Lehrer war, nicht auf eine ansehnliche Belohnung Rechnung machen dürfen, da der Pflegebefohlne, aus einem der ältesten und vornehmsten fürstlichen Häuser entsprossen, mit den mächtigsten Regenten

durch die Bande des Blutes und der Schwägerschaft verwandt, und der künftige regierende Fürst eines unabhängigen Herzogthumes war? Soll die Belohnung zugleich pro facultate patrimonii Statt finden: so konnte schicklicher Weise nicht weniger, als jene Summe, bewilligt werden, da nicht allein der Herzog von Braunschweig als Landesherr ein bedeutendes Einkommen genießt, sondern auch das Land im Verhältniß zu andern Staaten in einem vortrefflichen Finanzzustande sich befindet. In weniger glücklichen Zeiten hatte der Vater Sr. Durchlaucht dem Englischen Geistlichen Prince, welcher wenige Jahre hindurch den fürstlichen Zögling zu begleiten die Ehre gehabt, eine Pension von 1200 Thalern oder 200 Pf. Sterl. bewilligt. Nimmt sich der Vormund die Handlungsweise des Vaters zur Richtschnur, zumal was die Erziehung betrifft: so wird er selten fehlen. Wie hätte also der königliche Vormund sich enthalten dürfen, dem Gouverneur die mäßige Pension von 900 Thalern zu ertheilen? Ohne Pension war nicht füglich ein Abkommen zu treffen. Herr von Linsingen konnte nicht wohl auf andere Weise in Braunschweigischen Diensten angestellt werden, nachdem einmal ein unglückliches Misverhältniß zu dem durchlauchtigen Zögling Statt gefunden hatte, und der Zeitpunkt der Volljährigkeit desselben und seines Antritts der Regierung nahe bevorstand.

Ob übrigens die Pension beim Antritte des Dienstes ausbedungen worden oder nicht, das begründet in der Sache keinen Unterschied. Herr von Linsingen durfte voraussetzen, daß der erhabene Vormund für ihn dieselbe Sorge tragen werde, wie für jeden andern Diener des Fürsten oder des Staates, wenn er sein Amt redlich verwaltet. Das Versprechen einer Pension auf diesen Fall war ein stillschweigendes, sich von selbst verstehendes. Wer mögte, wenn er mit der Art und Weise bekannt ist, wie die Regierung in Hannover ihre Diener zu behandeln pflegt, bei der Uebernahme der ausgezeich-

neten und wichtigen Stelle eines Gouverneurs der Prinzen durch ausdrückliche Ausbedingung einer Pension sein Mistrauen in eine anständige Belohnung zu erkennen geben? Wer zumal, der es in seiner Stellung mit der allerhöchsten Person des Königs zu thun hatte, Dessen höchsteigene Entschließung bei der Wahl eines Gouverneurs Seiner Neffen entschied?

In der That findet man in den Braunschweigischen Denkschriften auch nur einen einzigen Behelf, um die Rechtgültigkeit der Pension zu bestreiten, nämlich daß Herr von Linsingen sein Amt schlecht verwaltet habe. Aber wer behauptet dieses? Se. Durchlaucht Selbst. Milder erklären Sich Se. Durchlaucht der Herzog von Braunschweig-Oels, indem Sie der Meinung sind, daß Herr von Linsingen sich zu der Stelle eines Gouverneurs nicht gepaßt habe. Allein schlimm stände es um Lehrer und Erzieher, wenn ihre Handlungsweise der Beurtheilung ihrer eigenen Zöglinge anheim gestellt bliebe. Ob ein Gouverneur seine Schuldigkeit gethan, das wird der Vormund zu beurtheilen haben; im Fall eines gegründeten Widerspruchs ein unparteiisches Gericht. Hat Herr von Linsingen instruktionsmäßig gehandelt: so hat er seine Pflicht erfüllt. Ist die Instruktion schlecht gewesen: so halte man sich an denjenigen, der sie ertheilt hat. Allein woraus ergiebt sich der angeschuldigte böse Wille? Man vermißt jede Thatsache, aus welcher er sich auch nur künstlich folgern ließe. Haben die Erzieher sich in einzelnen Fällen Unbesonnenheiten zu Schulden kommen lassen: so folgt daraus nur so viel, daß sie, wie alle Menschen, nicht frei von Fehlern waren, keinesweges aber die bösliche Absicht, die fürstlichen Mündel zu verderben. Wohl begreift es jedermann, daß es einem Fürsten eine Ueberwindung koste, den Mann zu pensioniren, von dem er sich gekränkt fühlt; allein es ist ohne Frage eine der nothwendigsten Regentenpflichten, persönliche Gefühle zu bekämpfen, wo sie dem Rechte

und der Billigkeit entgegen treten. Eine gnädige, edelmütige Gesinnung ist eines Fürsten würdig.

Ueber die Pension scheint aus dem Standpunkte des Privatrechts genug gesagt zu seyn. Sonst würde man diese Streitsache noch unter einen andern Gesichtskreis stellen dürfen. Ist der Vormund regierender Herr: aus welchem Rechtsgrunde könnte der gewesene Pupill die von dem regierenden Vormunde ausgegangenen Anstellungen im Dienste, die Verleihungen von Gehalten und Pensionen, kurz, aus welchem Rechtsgrunde könnte er dessen Regentenhandlungen umstoßen?

Wenn übrigens der Verfasser der „Würdigung" seine Verwunderung zugleich darüber zu erkennen giebt, aus welchem Rechtsgrunde Se. Durchlaucht verbunden sei, die auf die Vormundschaft bezügliche Geschäftsführung Sr. Excellenz des Grafen von Münster zu belohnen: so liegt in dieser Verwunderung ein starker Beweis, welchen übelwollenden oder von allem Rechtsgefühl entblößten Rathgebern die Sache Sr. Durchlaucht anvertraut gewesen sei. Schwerlich wird sich ein Beispiel einer über acht Jahre lang so uneigennützig und mit so wenig Aufwand geführten Vormundschaft nachweisen lassen, als die Sr. Großbritannischen Majestät über die Prinzen von Braunschweig. Nicht im Mindesten ist es zweifelhaft, daß ein regierender Vormund sich seinen Hofetat auf Kosten des regierten Landes, mit Rücksicht auf die Kräfte desselben, zu unterhalten berechtigt sei. Aus eigenen Mitteln dasjenige zu bestreiten, was seine Lage als Vormund an Aufwand erheischt, dafür ist kein Rechtsgrund aufzufinden [5]. Eben so wenig ist es in Zweifel zu ziehen, daß der regierende Vormund, wenn er vormundschaftliche Geschäfte einem seiner eigenen Staatsdiener überträgt, eben dafür

---

5) J. J. Moser Teutsches Staatsrecht. Th. 18. S. 373—375.

auch eine Besoldung oder Remuneration aus dem Vermögen seiner Mündel bewilligen dürfe, mit eben dem Rechte, womit er in vormundschaftlichen Angelegenheiten Staatsdiener anzustellen und zu besolden befugt ist. Hätten Se. Majestät von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und dem Grafen von Münster für die Besorgung der Braunschweigischen Geschäfte einen Gehalt auf eine Braunschweigische Kasse angewiesen: so wäre es undenkbar gewesen, die Rechtsgültigkeit einer solchen Anweisung und einer darauf erfolgten Zahlung mit Erfolg zu bestreiten.

Die Braunschweigischen Lande sind so glücklich gewesen, die Kosten eines vormundschaftlichen Hofetats zu ersparen, weil dem erhabenen Vormunde in Seinem eigenen Reiche eine Civilliste gesichert war. Daß der erste Minister Sr. Majestät keine Belohnung auf Rechnung des Herzogthumes empfangen, wird ebenfalls eingeräumt. Statt dieses dankbar zu erkennen, sucht man durch Abläugnung des Rechtstitels eine der unerhörtesten Arten des Undanks von sich abzuweisen. Uebte der Graf von Münster eine edle Uneigennützigkeit aus, indem er sich enthielt, bei dem königlichen Vormunde eine Honorirung seiner in den Braunschweigischen Angelegenheiten geleisteten Dienste auszuwirken: so hätten die Rathgeber Sr. Durchlaucht darauf aufmerksam machen sollen, daß eben jene Uneigennützigkeit dringend daran mahne, auf eine fürstliche Weise den Diensten des Ministers zu begegnen, unter dessen bis jezt unbelohnter Leitung das Braunschweigische Finanzwesen sich in einen blühenden Zustand erhoben, und überhaupt das ganze Land an Gedeihlichkeit zugenommen hatte. Das alte Sprichwort: Kupfern Geld, kupferne Seelenmesse, fand sich hier doch nicht bewährt [6]). Die vergeltende Dankbarkeit hätte um so mehr Noth gethan, als Se. Durch-

---

6) Moser, T. Staatsrecht. Th. 18. S. 375.

laucht, nach den Denkschriften zu urtheilen, nicht geneigt sind, dem Premier-Minister irgend etwas schuldig zu bleiben.

In der That giebt es in seiner Art nicht leicht etwas so Unwürdiges, so Verruchtes, als die dem Grafen von Münster in der schamlosen „Würdigung" widerfahrne Behandlung. Verkennen würden wir unsern Standpunkt, wenn wir ein uns unbekanntes Individuum in Ansehung dessen, was ihm persönlich beizumessen ist, zurecht weisen wollten; doch unser inniges Bedauern müssen wir darüber aussprechen, daß eine für Seine Durchlaucht verfaßte Denkschrift so ganz und gar aus dem Tone fällt, der allein dem officiellen Vertheidiger der Sache eines Fürsten anständig ist. Und bei aller hämischen Declamation gegen den so hochgeachteten Staatsmann vermissen wir durchaus Thatsachen, die geeignet wären, Ruf und Ehre in ein zweideutiges Licht zu stellen. Mit Verachtung, mit tiefer Verachtung wollen wir unsern Blick von den höchst anstößigen Angriffen auf die Persönlichkeit zurückziehen, und nur noch einen Punkt berühren, der die Dotirung Sr. Excellenz des Grafen von Münster betrifft.

So wahr es ist, so unglaublich wird es scheinen, daß in der „Würdigung," worin man vollauf zu thun gehabt hätte, sich gegen den Undank zu vertheidigen, obendrein Gelegenheit genommen wird, dem Grafen von Münster die Erwerbung von ansehnlichen Gütern zum Vorwurf zu machen. Dem Libellisten freilich wäre es besser zu Statten gekommen, wenn Se. Hannöverische Majestät dem ersten Minister in einem geringeren Maaße die königlichen Gnaden gespendet hätte. Wie vielen Einfluß auf die Weltbegebenheiten unserer Zeit Sr. Excellenz dem Grafen von Münster beizumessen sei, und in welchem Grade derselbe sich namentlich um Deutschland und die Verfassung Deutscher Staaten verdient gemacht habe, das könnte jezt dahin gestellt, und dem ruhigen Urtheile der Nachwelt überlassen bleiben. Aber wenn es Thatsache ist, daß, während dem Grafen von Münster die Leitung der Hannö-

verschen Angelegenheiten unmittelbar bei Sr. Majestät anvertraut gewesen, die Welfischen Erblande aus Feindes Hand nicht nur wieder erobert, sondern zugleich mit einem ansehnlichen Zuwachse von Provinzen vermehrt worden, daß ferner im Innern das Königreich Hannover fast durchaus neu hat organisirt werden müssen, und daß das, was in diesem Stücke mit großer Anstrengung geschehen, meistens die allgemeine Anerkennung erhalten hat: wie könnte es auffallen, wenn Graf von Münster, zur Belohnung seiner vielfachen ausgezeichneten Verdienste um den König und sein Vaterland, in dem neuerworbenen Bisthume Hildesheim mit der Domäne Derneburg ist beschenkt worden, deren Ertrag man auf jährliche 6000 Thaler angab? Niemals haben wir gehört, daß ein Hannoveraner diese königliche Freigebigkeit für eine unverdiente gehalten habe, eben so wenig, als die dem berühmten General Grafen Karl von Alten verliehene Dotation von 6000 Thalern jährlicher Einkünfte. Die größte Auszeichnung liegt darin, daß neben dem Grafen von Alten nur der Graf von Münster mit einer Dotation begnadigt worden; aber diese Auszeichnung mußte hinzukommen, um den ersten Minister und den ersten Hannöverischen General königlich zu belohnen.

Beschließen wir dieses Kapitel mit einer stillen Betrachtung! Dem Grafen von Münster ist doch eine Satisfaktion für seine Braunschweigischen Dienste angeboten, die Ehre eines Duells auf Leben und Tod mit dem durchlauchtigen Herzoge, dessen schutzbedürftiges Alter einst der väterliche lezte Wille vertrauenvoll dem Grafen mitempfohlen hatte!

Drittes Kapitel.

Hat die vormundschaftliche Regierung in den auswärtigen Verhältnissen etwas verschuldet?

Wer mit dem geheimen Gange der diplomatischen Verhandlungen unsrer Zeiten nicht genau vertraut geworden, wird sich kein treffendes Urtheil darüber zugestehen, ob eine gegründete Beschwerde durch den Betrieb der auswärtigen Angelegenheiten während der Vormundschaft entstanden sei. Doch bleibt immer Stoff genug zur Entkräftung dessen, was in den Braunschweigischen Schriften und Pamphleten vorgetragen wird. Vier Punkte umfaßt die Anklage: Man hat auf dem Wiener Kongresse nicht für die Vergrößerung der Braunschweigischen Lande gesorgt: Die vormundschaftliche Regierung hat im Pariser Frieden in Betreff der Entschädigungssumme ohne Nachdruck gehandelt: Sie hat eine Preußische Militärstraße über Wolfenbüttel gehen lassen, statt daß dieselbe durch das Hannöversche allein hätte gehen sollen: Der geheime Rath von Schmidt hat endlich wider einen Hannöverschen Zolltarif, der zum Bedrucke Braunschweigs gereicht, nicht gleich anfangs geeignete Vorstellungen gemacht.

Keine dieser Beschwerden wird durch dasjenige, was man bis jezt zu ihrer Begründung angeführt findet, auf eine zusagende Art gerechtfertigt; ja, wer mit einer auch

nur geringen Portion guten Glaubens die Sache betrachtet, wird die Beschwerden nicht einmal für wahrscheinlich gegründet erklären. Und wie dürfte in der That die Voraussetzung Platz greifen, daß derjenige Minister, welchem der königliche Vormund die Braunschweigischen Angelegenheiten anvertrauet, nicht seiner Pflicht eingedenk geblieben, die Braunschweigischen Angelegenheiten wie eigene zu behandeln, in den Verhältnissen zu andern Staaten sowohl, als in Betreff der inneren Verwaltung? Se. Majestät Selbst haben vielfach zu bezeigen geruht, wie sehr Ihnen das Wohl Ihrer Neffen und Mündel und das Beste des Braunschweigischen Landes am Herzen gelegen habe.

Während der Verhandlungen des Wiener Kongresses war noch keine Vormundschaft eingetreten. Allein es ist auch mit nichts anschaulich gemacht, daß der geheime Rath von Schmidt-Phiseldeck seine Sendung namens des Herzogs Friedrich Wilhelm nach Kräften zu erfüllen vernachlässigt habe. Wenn dem Hause Hannover mächtige Mittel zu Gebote standen, seine Besitzungen zu erweitern: so hatte England, obwohl, wie ein Blick auf die Landcharte zeigt, gerade die Braunschweigischen Besitzungen zu Hannovers Konsolidirung und Abründung vorzüglich beigetragen hätten, doch nicht auf ein einziges Braunschweigisches Dorf zur Vergrößerung des neuen Königreiches Anspruch gemacht, vielmehr hatten Se. Großbritannische Majestät die, im Vertrage von Kalisch ausbedungene Integrität der althannöverschen Besitzungen, in Ihrem Beitritte zu diesem Vertrage auf die herzoglichen Lande ausdehnen lassen. Unglaublich ist es, daß ein Braunschweigischer Gesandte, und sollte es der durch seinen Eifer wider Herrn von Schmidt so bekannt gewordene Herr Hurlebusch selbst gewesen seyn, auf dem Wiener Kongresse einen Zuwachs für das herzogliche Haus Braunschweig zu erwirken vermogt hätte. Gerade da, wo etwa ein Stückchen Land sich den Braun-

schweigischen Landen bequem angeschlossen hätte, standen Preußen und Hannover mit wohl begründeten Ansprüchen auf Schutz im Besitze oder auf Erwerbung desselben im Wege. Am wenigsten gebot irgend eine politische Rücksicht die Vergrößerung eines so kleinen Staates, wie das Herzogthum Braunschweig.

Ob die im Pariser Frieden bedungene Entschädigung an Gelde für Braunschweig verhältnißmäßig zu gering gewesen? Diese Frage kann schwerlich, wie es gleichwohl in der berüchtigten „Würdigung" geschieht, blos nach der Zahl der gestellten Mannschaft entschieden werden. Nicht blos die damaligen Kriegskosten der Verbündeten, sondern zugleich andere Verlüste während der Französischen Okkupation, gelangten zur Berechnung. Darin stimmen wir gern ein, daß es mehr als billig, daß es nothwendig war, bei der Vertheilung der von Frankreich geforderten Kriegskosten nicht die Truppenzahl in Betracht zu ziehen, auf welche das Braunschweigische Kontingent, nach dem Beschlusse auf dem Wiener Kongresse, sich beschränken sollte, nämlich 3000 Mann. Das wirkliche Kontingent von 7000 Mann war nicht zur Parade erschienen; es gehörte zur Hauptstärke des Korps, welches bei Quatre-Bras, unter dem schmerzlichen Verluste des ritterlichen Herzogs, glorreich das Feld behauptete, und es machte einen Theil des Heeres aus, welches den entscheidenden Sieg bei Waterloo erfocht. Unglaublich ist es, daß der edle Herzog von Wellington, die Tapferkeit der Braunschweiger hochschätzend, bei den Pariser Verhandlungen über die Kriegskosten die Zahl der gestellten Mannschaft nicht sollte geltend gemacht haben.

Die Preußische Militärstraße betreffend, für welche, in ihrem Zuge aus Westfalen durch Hildesheim nach Halberstadt und Magdeburg, im Braunschweigischen ein einziger Etappenort, Wolfenbüttel, angeordnet worden: so ist nicht wohl zu begreifen, wie man Braunschweigischer

Seits das Verlangen Preußens abzuweisen vermogt hätte, auch wenn Braunschweig frei von einer vormundschaftlichen Regierung gewesen wäre. Gegen Herrn von Schmidt-Phiseldeck haben selbst die Herren Hurlebusch und Kollegen in diesem Punkte kein Vergehen ausfindig machen können.

Merkwürdig ist das Gutachten der herzoglichen Untersuchungskommission über die Fahrlässigkeit, welche in Betreff der Hannöverschen Zolleinrichtung dem geheimen Rathe von Schmidt zur Last gelegt wird; merkwürdig im Punkte der Klarheit, Supposition, Argumentation, so wie der juristischen Behandlung und terminlichen Beengung einer administrativen, politischen, von mancherlei Umständen abhängigen Angelegenheit. Ueberflüssig wäre die Mühe, dieses Gutachten, welches aus dem Berichte der herzoglichen Untersuchungskommission vom 30sten November 1827 hier mitgetheilt wird, mit einem Kommentar zu begleiten.

„Der Geheimerath von Schmidt-Phiseldeck hat wegen der neuen Hannöverschen Zolleinrichtung, unterm 22sten Jul. 1825, an den Grafen von Münster nach London geschrieben; auch ist um solche Zeit der Kammerrath von Amsberg nach Hannover geschickt.

Da das Schreiben des Kabinetsministerii an die Stände vom 9ten, und deren Antwort vom 24sten Mai datirt ist, so hätten allerdings schon früher geeignete Maaßregeln ergriffen werden müssen, und ist also eine begangene Fahrlässigkeit nicht zu verkennen. Daß früher ergriffene Maaßregeln gewirkt haben würden, läßt sich zwar nicht beweisen; — es kömmt aber auch nicht darauf an, sondern einzig darauf:

Ob es nicht Pflicht war, schon früher zu handeln, und ob ꝛc. von Schmidt seine Pflicht erfüllt habe?

Sollten nun die, nachher eingetretenen günstigen Modifikationen, nicht vielleicht schon früher vorbereitet, und als

Folge jener Vorbereitung zu betrachten sein, so würde der Umstand, daß sogar post vulneratam causam noch zu erlangen war, was re integra nicht erlangt ist, zu der Vermuthung führen, daß vorhin auch die rechten Maaßregeln verfehlt sind.

Läßt sich nun aber gleich an einer dem von Schmidt zur Last fallenden Fahrlässigkeit nicht zweifeln, so kann man doch bei dem ernsten Tone, worin er den Brief an den Grafen von Münster geschrieben hat, nicht annehmen, daß sie mit dem Königlich Hannoverschen Dienstversprechen in Verbindung steht."

Viertes Kapitel.

Grundlose Angriffe gegen die Vormundschaft in Betreff der Landstände.

Nächst der Pensionirung des Herrn von Linsingen wird die Veränderung in der ständischen Verfassung als eine Hauptbeschwerde wider die vormundschaftliche Verwaltung aufgeführt. Der Verfasser der „Würdigung" betrachtet jedoch diese Angelegenheit nicht von Seiten der Nützlichkeit, sondern von Seiten des Rechts. Denn was die Nützlichkeit der getroffenen Aenderungen betrifft: so mögte es wohl schwer fallen, dieselbe, der allgemeinen Stimme zum Trotz, zu verkennen. Aber wo man die innere Verwerflichkeit einer Einrichtung nachzuweisen außer Stande ist, da sollte man sich hüten, blos von der Form Gelegenheit zum Streit zu nehmen. Man läuft Gefahr, in den Verdacht zu gerathen, sich der Form einzig und allein zur Bemäntelung seines Verdrusses über das Gute der Sache bedienen zu wollen.

Indessen auch formell steht der Vormundschaft das Recht zur Seite. Wenn man in dem Braunschweigischen Pamphlet als Axiom aufstellt, daß die Vormundschaft jegliche Veränderung der Verfassung ausschliesse: so mangelt es theils an der Begründung eines solchen Axioms, theils an der Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall.

Die Frage von der Zulässigkeit einer Aenderung in der Verfassung während der Vormundschaft läßt sich, wie in dem

Pamphlete geschieht, weder durch den Vorgang der Niederländischen und Baierschen Konstitution entscheiden, noch durch die petitio principii, daß keinerlei Aenderung der Verfassung während der Vormundschaft erfolgen dürfe. In solch einer Ausdehnung wird diesen Satz kein Staatsrechtslehrer rechtfertigen mögen. Gern geben wir zu, daß der regierende Vormund ohne Noth weder einen Theil des Staatsgebietes abtreten, oder das Privatvermögen des Pupillen veräussern, noch daß er die wesentlichsten Stücke der Staatsverfassung ändern dürfe. Allein von „jeglicher" Veränderung der Verfassung den Vormund-Regenten auszuschliessen, also auch von einer durch die Umstände gebotenen, oder nur das Unwesentlichere betreffenden Aenderung, oder gar von einer Aenderung, die offenbar ein Fortschreiten zum Bessern enthält, das wird aus treffenden Gründen zu behaupten niemand im Stande seyn.

Im vorliegenden Falle hat der königliche Vormund nicht blos den Bundesverträgen gemäß gehandelt, sondern auch, so weit es anging, die Wünsche und Forderungen der aufgeklärten Braunschweiger erfüllt, ohne dem künftigen Regenten irgend ein erhebliches Recht zu schmälern. Nachdem die Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820 dem berühmten 13ten Artikel der Deutschen Bundesakte neues Leben gegeben und die Bundesversammlung angewiesen hatte, darüber zu wachen, daß die Bestimmung, vermöge welcher in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe: so ließ sich die rechtliche Nothwendigkeit, die dem Libellisten so gehässige ständische Verfassung auch in Braunschweig einzuführen, nicht mehr in Zweifel ziehen. Die Schlußakte stellte es im Art. 55. den Bundesfürsten anheim, diese innere Landes-Angelegenheit mit Rücksicht sowohl auf die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte, als auf die „gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" zu ordnen.

Auch fügte die Schlußakte im Art. 56. hinzu: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Das Herzogthum Braunschweig hatte eine ständische Verfassung, deren Wirksamkeit nicht konnte verkannt werden, da lediglich die feindliche Okkupation von 1806 bis 1813 die Ausübung der landständischen Rechte unterbrochen hatte. Der landschaftliche Ausschuß war es, welcher mit der Ritterschaft, und unter Beitritt des Herzogs August, im Jahre 1816 auf Ausschreibung eines neuen Landtages antrug, und im folgenden Jahre unmittelbar an den regierenden Vormund seine Beschwerde gelangen ließ. Auf diese Weise wurde der höchste Befehl vom 15ten August 1817 an den geheimen Rath bewirkt, sich den Vorarbeiten für die ständische Versammlung zu unterziehen. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten erfolgte die Eröffnung des Landtags im Oktober 1819, die erneuerte Landschaftsordnung vom 25sten April 1820 wurde von den Ständen bereits am 19ten Jun. desselben Jahrs angenommen, die Berathung über die proponirten Verordnungen aber, z. B. wegen der Gerichtsverfassung, Polizei, Gemeinde-Verwaltung u. s. w., dauerte noch fort bis zu der Vertagung im Jun. 1822. Nur eine Folge dieser, unstreitig während der Minderjährigkeit gepflogenen Verhandlungen war der Landtags-Abschied vom 11ten Jul. 1823.

Daß der Vormund für sich, und nicht vielmehr im Einverständniß mit den Ständen und zum Theil auf deren Antrag, gehandelt habe, eine solche Behauptung liefe wider die ausgemachtesten Thatsachen. Gleichwohl wird in der unwürdigen „Würdigung" noch die überflüssige Frage aufgeworfen: ob der Landtags-Abschied als das Ergebniß einer gemeinschaftlichen Deliberation mit den Ständen könne betrachtet werden? Befremdet schon diese Frage einen jeden,

wenn er sich aus dem Gutachten der Untersuchungskommission, welches von dem Libellisten selbst mitgetheilt wird, belehrt hat, auf wessen Veranlassung die Stände zusammenberufen und die Verhandlungen gepflogen waren: so muß man vollends über die Unverschämtheit und Albernheit erstaunen, mit welcher behauptet wird, der Landtags-Abschied verdanke sein Daseyn dem bloßen Kommandoworte des Grafen von Münster und der Furcht vor diesem despotischen Günstlinge. Unverschämt ist eine solche Behauptung, weil sie ohne die mindeste thatsächliche Grundlage, und blos durch einen giftigen Hauch in die Welt geblasen, mit der Schmähung eines vielfach verdienten Ministers eine Herabwürdigung des wackern, standhaften, über knechtische Unterwürfigkeit erhabenen Charakters der Braunschweiger verbindet. Wie schlimm ist der Fürst berathen, wenn in der Vertheidigung seiner Sache solche Argumente gebraucht werden, die seine eigenen Unterthanen und unter diesen gerade die achtbarern Stände verunglimpfen! Albern ist jene Behauptung, weil, wäre sie richtig, die Braunschweigischen Stände nichts angelegentlicher zu thun gehabt hätten, als nach der Beendigung der vormundschaftlichen Regierung und des Aufhörens der supponirten Furcht, sich mit Sr. Durchlaucht dahin zu vereinigen, den erzwungenen Landtags-Abschied zu vernichten. Aber man hat nicht gehört, daß die Stände gesonnen sind, das Werk ihrer Bemühungen unedlen Rathgebern zu Gefallen aufzuopfern.

Auf eine ähnliche unwürdige Weise läßt sich der namenlose Libellist über die Dankadressen aus, welche dem Könige und dem Grafen von Münster überreicht wurden. Ohne zu erröthen, behauptet er, der ständische Ausschuß habe sich gewisser Maaßen im Nothstande befunden, welches freilich höchstens zu seiner Entschuldigung diene, ihn aber nicht rechtfertigen könne. Ein Paar Monate vor

Niederlegung der vormundschaftlichen Regierung, wie wäre da ein Nothstand denkbar gewesen, in welchem sich gewisser Maaßen die Stände, versteht sich in Absicht auf den Vormund oder dessen Minister, befunden hätten? Leicht sieht man ein, daß alle edleren Gefühle, wie die der Achtung, Liebe und Dankbarkeit, dem Libellisten nur für einen Gegenstand höhnischer Schmähungen gelten. Ist seine Schrift nicht vom Hasse diktirt, wie er mit der Bemerkung versichert, daß er weder mit dem Grafen von Münster, noch mit dem Herrn von Schmidt-Phiseldek in persönlicher Berührung oder Verbindung gestanden: desto schlimmer! Denn so mangelt zur Entschuldigung jede, selbst eine gehässige, Art von Leidenschaftlichkeit, und wir haben es mit einem Wesen zu thun, dessen kalte Bosheit Schaudern erregt.

Das wichtigste Argument wider die Gültigkeit des Landtags-Abschiedes sucht man darin, daß derselbe viertehalb Monate vor Niederlegung der Vormundschaft abgefaßt worden. Damals nämlich sei der Herzog, so behauptet man, bereits volljährig gewesen; der Abschied sei also von einem Vormunde ausgegangen, der sein Recht usurpirt habe. Den Punkt der Minderjährigkeit werden wir in ein Paar besondern Kapiteln behandeln, und darin so viel zu jedermanns Ueberzeugung ausführen, daß die im neunzehnten Jahre Sr. Durchlaucht geführte vormundschaftliche Regierung für eine durchweg rechtmässige gelten müsse. Allein einen Augenblick eine juridische Unmöglichkeit angenommen, der Herzog sei nämlich zur Zeit des Landtags-Abschiedes wirklich schon volljährig geworden, und die verlängerte Regierung des Vormundes lasse sich aus keinem streng rechtlichen Gesichtspunkte vertheidigen: so würde nur derjenige Theil der ständischen Beschlüsse der Rechtsbeständigkeit ermangeln, welcher nicht bereits vor dem 30sten Oktober 1822, wo der Herzog sein achtzehntes Jahr vollendet, die

vormundschaftliche Sanktion erhalten hatte. Was ist denn aber späterhin Wichtiges zu Stande gekommen, wodurch Se. Durchlaucht Sich in Seinen landesherrlichen Befugnissen beeinträchtigt fühlen könnte? Die neue Landschafts-Ordnung selbst war bereits im Jahre 1820 in Kraft getreten!

Doch den Streit über das blos formelle Recht mögen wir nicht weiter fortsetzen. Wir würden über den Rechtsbestand des Landtags-Abschiedes mehr sagen, wenn die Braunschweigischen Beschwerden uns nachwiesen, daß die Zwecke der vormundschaftlichen Regierung unedel, oder daß auch nur die Folgen ihrer Einrichtungen unheilbringend für das Land gewesen wären. So wie jezt der Streit sich darstellt, hat man nur die Wahl, zu glauben, daß der Angriff wider die neuen Einrichtungen von Seiten ihres Rechtsbestandes entweder aus Haß gegen die Urheber, oder aus dem Unmute entstanden sind, daß die Herren, denen der junge Landesherr sich anvertrauet hat, bei Ertheilung ihrer Rathschläge doch nicht allein den Willen des Souveräns in Anschlag bringen dürfen, sondern durch ein verfassungsmäßiges Recht auf gewisse Weise gebunden werden.

Fünftes Kapitel.

Einige Worte über das Theater, die Entlassung des Herrn Präsidenten Hurlebusch, die Verdoppelung des Gehaltes des Herrn von Schmidt, und die Nachweisung über die vormundschaftliche Verwaltung.

Die Beschwerden wegen der innern Verwaltung berühren die in der Rubrik bezeichneten Gegenstände. Obwohl man dem Theaterwesen den ersten Platz eingeräumt hat: so giebt es doch hierüber am wenigsten zu sagen. Man darf auf die Streitschriften verweisen, vorzüglich auf das Gutachten der Untersuchungskommission, wornach das Geheimeraths-Kollegium deshalb getadelt wird, weil dasselbe sich nicht sparsam benommen, und über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus über Theater und Kapelle verfügt; Herrn von Schmidt insbesondere wird nichts weiter vorgeworfen, als daß er in Uebereinstimmung mit den übrigen Mitgliedern des geheimen Raths gehandelt habe. So wie überhaupt die Braunschweigischen Beschwerden und Angriffe viele Widersprüche enthalten, so auch in diesem Punkte. Verlegen um Fehler, die Herrn von Schmidt in der Meinung herabzusetzen geeignet wären, wirft man ihm Mangel an Kunstsinn vor. Hier hat er für eine der Künste etwas gethan; sofort gilt er für einen Verschwender des Staatsvermögens. Und eben der Mann, dem man hier Verschwendung vorwirft, darf sich etwas darauf zu Gute

thun, daß er zum blühenden Finanzzustande mitgewirkt hat. Doch das darf er auch nicht; denn er soll sich zu engherzig, zu sparsam, ja fast knickerig in seiner Verwaltung benommen haben!

Wer sich zu einem weitern Nachdenken über die Angelegenheit des Theaters aufgelegt fühlt, dem sei Herrn Klingemann's Aufsatz im Mitternachtsblatte (1827 No. 73.) empfohlen, wieder abgedruckt als Anl. 4. hinter der „Würdigung." In diesem Aufsatze wird zugleich die wichtige publicistische Majorennitätsfrage abgehandelt, nicht weniger ein trefflicher Beitrag zu der Rechtslehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegeben. Nämlich Herrn Klingemann zufolge, wäre es Sr. Durchlaucht im schlimmsten Falle erlaubt, wegen der Ihnen zugefügten bedeutenden Läsion Sich gegen den Theater-Kontrakt in integrum restituiren zu lassen, weil die Restitution wegen Minderjährigkeit schon in privatrechtlichen Verhältnissen zugelassen werden müßte, also, nach Herrn Klingemann's einleuchtender Argumentationsart, um so mehr in öffentlichen Verhältnissen, d. h. hier, in Betreff solcher Verträge, die von der Regierung selbst abgeschlossen sind! Da Herrn Klingemann's „gründliche" Abhandlung erwarten läßt, daß derselbe die rechtlichen Folgen einer Restitution wohl erwogen habe: so sollte man fast zu dem Glauben sich neigen, er hätte das Beste der Gesellschaft, welche den Theater-Kontrakt mit der Regierung abgeschlossen, im Ziele gehabt. Die Aktien der Gesellschaft waren nämlich auf 33⅓ Procent gesunken; durch Herstellung des vorigen Zustandes, also auch durch Zurückerstattung des von den Aktionären gemachten Aufwandes, wäre der Verlust von 66⅔ Procent gedeckt worden. Dieser Restitutionslehrer in der Mitternacht ist derselbe Herr Doktor August Klingemann, welchen wir bisher als dramatischen Schriftsteller gekannt haben, der herzoglich Braunschweigische Herr

General=Theater=Direktor. (Auf dem Titel der Aufl. 4. der „Würdigung" wird er kürzer General=Direktor genannt; ob ähnlich, wie z. B. ein Geheimer=Domänen=Rath sich in bescheidener Kürze Geheimer=Rath nennen mögte?) Sollte jemand bei Lesung jener mitternächtlichen Restitutionslehre und der Majorennitäts=Deduktion dem Herrn Generaldirektor zurufen:

. . Qui diantre vous pousse à vous faire imprimer?
. . . .
Croyez-moi, résistez à vos tentations,
Dérobez au public ces occupations!

so könnte es nur ein Misanthrop seyn. Der Herr Generaldirektor dürfte sich dagegen auf Herrn Staatsrath Bosse berufen, welcher in der bekannten „Darstellung der Verhältnisse" jene mitternächtliche Restitutionslehre für „gründlich" erklärt. Herr Bosse ist wahrlich kein Vieweg, der Herrn Klingemann mit seiner „gründlichen" Abhandlung in das Mitternachtsblatt geleitet, trotz dem Redakteur Herrn Hofrath Müllner, welcher doch als unser Kollege im Rechtsfache keine Smuggelei zu dulden gewohnt war. Herr Bosse ist vielmehr, wie uns die „Würdigung" versichert, ein Mann, von dem selbst Herr Graf von Münster noch Manches lernen könnte; ein Schriftsteller, dessen Gleichen schwerlich viele die arme Hannöversche Regierung unter ihren Organen zählt; einst der Vertraute und Freund des Geschichtschreibers der Schweiz; selbst rühmlichst bekannt durch seine historisch=politischen Schriften, noch rühmlicher aber ohne Zweifel durch jene „Darstellung der Verhältnisse," am allerrühmlichsten gewiß durch das der mitternächtlichen Restitutionslehre beigelegte Prädikat der Gründlichkeit. Gegen das Lob eines solchen Staatsmannes wird selbst ein zweiter Alcest die bekannten Verse zurückhalten:

Hé! madame, l'on loue aujourd'hui tout le monde,
Et le siècle par là n'a rien qu'on ne confonde;

Tout est d'un grand mérite également doué;
Ce n'est plus un honneur que de se voir loué;
D'éloges on regorge, à la tête on les jette,
Et mon valet-de-chambre est mis à la gazette.

Auf das lustige Theaterwesen folgt ein Klagepunkt der ernsthaftesten Art, „die schreiende Ungerechtigkeit, welche „man sich gegen den Präsidenten des ersten Braunschwei„gischen Gerichtshofes, Herrn Hurlebusch, erlaubte." Man wird sich aus der Denkschrift des Herrn Grafen von Münster erinnern, daß Herr Hurlebusch von seiner Stelle eines Vice-Präsidenten der Oberappellations-Kommission in den Ruhestand versetzt wurde, öffentlich blos wegen seiner Harthörigkeit und Kränklichkeit, insgeheim zugleich wegen seines unruhigen, höchst reizbaren Charakters, wodurch eine Mishelligkeit mit seinen Kollegen herbeigeführt, und das öffentliche Ansehen des Gerichtes gefährdet wurde.

Diese Pensionirung erfolgte mit Beibehaltung des vollen Gehaltes. Auch gab der Braunschweigische Minister Graf von der Schulenburg in einem Schreiben an den Herrn Grafen von Münster das ausdrückliche Zeugniß, daß Herr Hurlebusch dem Staate viele Jahre als sehr geschickter und rechtlicher Richter gedient habe.

Unter solchen Umständen trat bereits im Herbste 1816 Herr Hurlebusch aus dem wirklichen Staatsdienste. Seine Entfernung daraus, setzt Herr Graf von Münster hinzu, würde bald nachher noch aus einem andern Grunde nothwendig geworden seyn, weil nämlich Herr Hurlebusch sich nicht entblödet, ein förmliches Gesuch um Erlaubniß zur Heirath mit seiner eigenen Stieftochter einzugeben!

Statt zu schweigen, wenn man die in der Münsterschen Denkschrift vorgetragenen Gründe zu widerlegen außer Stande war, überläßt man sich in der „Würdigung" leeren Deklamationen und verächtlichen Insinuationen auf Kosten

der Wahrheit. Was ist verächtlicher, als der Entlassung den Grund unterzuschieben, weil Herr Hurlebusch in einer Druckschrift bis zur Evidenz bewiesen habe, daß der Herzog seine Volljährigkeit nach zurückgelegtem 18ten Jahre erreiche? Man vergleiche die Zeiten! Herr Hurlebusch wurde im Herbste achtzehnhundert und sechszehn in Ruhestand versetzt; jene Druckschrift erschien achtzehnhundert und zwanzig!! Oder ist es Irrthum, ist es Unwahrheit, wenn in der „Würdigung" das Druckjahr 1820 angegeben wird? Und ist es falsch, wenn das Schulenburgische Schreiben, die Entlassung des Herrn Hurlebusch betreffend, das Datum des 30sten Sept. 1816 trägt? Oder hat der Verfasser der „Würdigung" irgend eine geniale Anwendung, die sich von der mitternächtlichen Restitutionslehre auf das Datum der Pensionirung machen liesse, als Geheimniß bewahrt? Vielleicht überrascht uns die schöpferische Kraft des Libellisten; vielleicht hat er sie erfunden,

. . . . „die Kunst,
Wie man gestern macht zu heut,
Sonst zu jezt, und jezt zu nichts."

Das aber ist nach den mitgetheilten Aktenstücken wahr, daß der Gehalt des Herrn von Schmidt während der vormundschaftlichen Regierung verdoppelt worden. Zugleich ist es wahr, daß die herzogliche Untersuchungs-Kommission diese Verdoppelung dem Herrn von Schmidt nicht zur Last gelegt hat. Im Kabinet des königlichen Vormundes selbst wurde es bei der Anstellung eines Braunschweigischen Staatsministers für billig erachtet, den Gehalt der geheimen Räthe von 2500 Thalern auf 4000 Thaler zu erhöhen, späterhin auf 5000 Thaler. Ohne daß es einer Auseinandersetzung bedarf, wie ein solcher Gehalt nach Maaßgabe der Wichtigkeit und Menge der Geschäfte nicht für übermäßig zu achten sei, erlauben wir uns, in Erin-

nerung zu bringen, daß, ausser den Geschäften eines geheimen Rathes, dem Herrn von Schmidt die Verwaltung des Privatvermögens anvertrauet war, wozu die beträchtlichen Güter in Schlesien, das Herzogthum Oels, zu zählen sind. Der frühere Gehalt von 2500 Thalern war zu einer Zeit festgesetzt, wo Braunschweig, kaum befreit von der feindlichen Okkupation, und im Kriege mit Frankreich begriffen, in so übeln Finanzumständen sich befand, daß ein patriotischer Staatsdiener sich bereitwillig unter der größten Entbehrungen und Aufopferungen dem Staatsdienste unterzog. Nach dem Frieden und unter glücklichern Finanzumständen war nichts billiger als eine Ausgleichung.

Die lezte Beschwerde wider die innere Verwaltung wird in dem Mangel einer Justifikation der vormundschaftlichen Geschäftsführung gesucht. Denn der anfangs gemachte Vorwurf, daß Se. Durchlaucht weder Se. königliche Hoheit, den Herzog von Cambridge, noch den Herrn Grafen von Münster, oder einen andern Kommissär Sr. Majestät vorgefunden, um Namens des königlichen Vormundes dem Herzoge die Regierung zu übergeben, dieser theils lächerliche, theils eine übertriebene Anmaaßung in sich fassende Vorwurf, wird nicht mehr hervorgehoben. Was fand man an Sr. Excellenz, dem Herrn Staatsminister Grafen von Alvensleben, der die Regierung zu übergeben Auftrag hatte, weiter auszusetzen, als daß er im Begriff stand, Braunschweig zu verlassen! Würden etwa Se. königliche Hoheit, der Herzog von Cambridge, geruhet haben, Sich Jahrelang in Braunschweig aufzuhalten, oder würde der König dem Grafen von Münster einen längern, als auf die Zeit der Uebergabe beschränkten, Aufenthalt in Braunschweig blos deshalb anbefohlen haben, um Sr. Durchlaucht über kurz oder lang zu Diensten zu seyn? Der Aufenthalt eines

königlichen Kommissärs in Braunschweig hätte wenigstens drei Jahre dauern müssen, da, wie uns die Braunschweigischen Beschwerden berichten, Se. Durchlaucht Sich einen Termin von drei vollen Jahren gesetzt hatten, während dessen Sie Sich in die Regierungsgeschäfte nicht einmischen wollten.

Die vermißte Justifikation der vormundschaftlichen Geschäftsführung, was soll sie bedeuten? Diese Frage anschaulich zu machen, wird uns ein angenehmeres Geschäft seyn, als uns hinter die Autorität solcher Staatsrechtslehrer zurückzuziehen, die den fürstlichen Vormund von der Rechnungsablage entbinden [1]). Also, was soll die vermißte Justifikation bedeuten? Die Belege zu der obersten Verwaltung, wie sie in dem Berichte des geheimen Rathes dargestellt wird, fanden sich in den Archiven dieses Kollegiums und der Landschaft. Oder soll es auf eine Rechtfertigung der Geschäfte in Absicht auf Nützlichkeit, Nothwendigkeit, Gesetzmäßigkeit abgesehen seyn? Hierüber mußte eine Vergleichung der Geschäfte mit ihren Belegen, den Braunschweigischen Akten, Auskunft geben. Und giebt ein Vormund eine weitere Rechtfertigung in Fällen, wo dieselbe weder nothwendig scheint, noch begehrt wird? Welches sind denn die Erinnerungen gegen die vormundschaftliche Verwaltung? Giebt es noch andere, als die man in den Braunschweigischen Denkschriften aufgestellt, und die der königliche Vormund vor aller Welt zu beantworten Auftrag ertheilt hat? Fünf Jahre und darüber sind seit dem Antritt der Regierung Sr. Durchl. verflossen. Sollte

---

1) Vgl. Moser, T. Staatsrecht, Th. 18. S. 363 ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller, unter denen Cocceji sagt: „Ratione principatus tutor rationes non reddit, quoniam ejus tutela fructuaria. *Neque meminimus, rationes unquam petitas, nedum redditas fuisse.*"

allmälig die Zeit herannahen, wo die Hoffnung erfüllt würde, die der erhabene Vormund einst in einem Privatschreiben an Seine lieben Neffen aussprach: „I flatter „myself," schrieb der König am 29sten April 1823, „that „the more you shall get acquainted with your own con„cerns, the more you will be convinced, how sincerely „I have had a heart to promote your welfare and the „happiness of your subjects."

Sechstes Kapitel.

Die vormundschaftliche Regierung im neunzehnten Lebensjahre des Herzogs ist von Sr. Durchlaucht, auch abgesehen von der Majorennitätsfrage, für rechtmäßig zu achten.

Namens Sr. Durchlaucht wird die Behauptung aufgestellt, die vormundschaftliche Regierung vom 30sten October 1822 bis 1823 müsse für widerrechtlich gelten, weil der Herzog mit vollendetem achtzehnten Jahre volljährig geworden sei; eine Behauptung, welche sich nicht auf einen leeren Vorwurf, so schmerzlich derselbe auch an sich schon von Sr. Großbritannischen Majestät mögte empfunden werden, beschränken soll, sondern welche man zugleich mit sehr wichtigen Folgen zu verbinden Willens ist.

Wiewohl nun gerade über diesen Theil der herzoglichen Beschwerden ein Rechtsgelehrter zu urtheilen besondern Beruf hat: so wird man doch leicht einsehen, daß dieser Streit außer dem juridischen Gesichtspunkte einen politischen darbietet, dessen Erörterung vor dem Publikum schicklicher Weise unterbleiben mag. Die juridische Seite wird sich im hinlänglichen Lichte zeigen, um das Wahre und Rechte zu erkennen; die politische Seite wird jeder, der die Hindeutungen und Eröffnungen der Denkschriften und die öffentliche Stimme nicht unbeachtet gelassen, sich selbst in's gehörige Licht zu stellen vermögen.

Betrachten wir die Frage über die Dauer der vormundschaftlichen Regierung aus dem blos rechtlichen Gesichtspunkte: so ist die Lösung dieser Frage theils von der Untersuchung des Termins der Volljährigkeit abhängig, theils von dem Verhalten des Herzogs nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre. Wohl wäre es denkbar, daß man eine Vormundschaft über die Jahre der Minderjährigkeit hinaus geführt hätte, und daß dennoch die spätere Verwaltung den gewesenen Mündel verpflichtete. Denn hat derselbe in die Verlängerung auch nur stillschweigend eingewilligt oder dieselbe nachher genehmigt: so leidet es nach ausgemachten Rechtsgrundsätzen nicht den mindesten Zweifel, daß er die während seiner Volljährigkeit geführte Verwaltung seines Vormundes für eine rechtmäßige achten müsse, mag nun sein Verhältniß zum Vormunde oder seine Stellung zu dritten Personen in Frage stehen.

Angenommen, Se. Durchlaucht wären den Rechten nach mit vollendetem achtzehnten Jahre volljährig geworden: von welcher Art ist seit diesem Termine Ihr Benehmen gegen den Vormund und die vormundschaftliche Regierung gewesen? Der Herzog folgte der Anordnung des Vormundes, und begab sich zu seiner weitern Ausbildung an den Wiener Hof. „Was hätte," so heißt es in der Würdigung, „diesen Fürsten wohl hindern können, gegen den König, als den ungesetzmäßigen Retentor Seines Landes, beim Bundestage klagbar zu werden? Wer hätte Ihn abhalten wollen, in die Mitte Seiner getreuen Unterthanen zu treten, und die Erbhuldigung von ihnen anzunehmen?"

„Der Herzog hat keinen von beiden Schritten gethan. Er hat in dem kalten und abstoßenden Benehmen, welches Se. Majestät gegen Ihn zu Hannover an den Tag zu legen für gut fand, nichts weiter als das Ergebniß der falschen und gehässigen Insinuationen und Rathschläge . . . . gesehen . . . . . Er hat stets bis auf diese Stunde aus dem

nämlichen Gesichtspunkte alle Unterdrückungen und Mißhandlungen, und alle Kränkungen und Vexationen betrachtet, welche man sich gegen Ihn im Verlaufe der Vormundschaft erlaubte, und Er hat auch den letzten Willkührakt derselben, wodurch sie ohne die geringste gesetzliche Befugniß ihr leidiges Regiment prolongirte, höchstens einem unglücklichen Irrthume der Urtheilskraft, niemals aber einer Alberrazion des Willens Sr. Majestät zugeschrieben. Aber indem Er also Sich Selbst den Schmerz eines öffentlichen Bruches mit Seinem erlauchten Vormunde, und der Legitimität ein großes Aergerniß ersparte, welches von einem nicht zu ersetzenden Schaden in der öffentlichen Meinung gewesen wäre, gab Er dadurch Seinen Unterdrückern nur einen redenden Beweis mehr von jener ruhigen und besonnenen Fassung, welche Ihn zum Regieren Anderer vollkommen fähig zeigte."

Eine Wahrheit liegt in dieser Stelle, und sie spricht gegen Se. Durchlaucht auf die überzeugendste Weise. Alles Uebrige zeugt von Anmaaßung und Kurzsichtigkeit und von einer Schmähsucht des Libellisten, der auch das Erhabenste nicht ehrwürdig ist.

Haben Se. Majestät Sich kalt und abstoßend gegen Se. Durchlaucht benommen: so ist es zu beklagen, daß der Libellist keinen Anstand nimmt, damit die Welt zu unterhalten. Lingua mali pars pessima servi. Im Herbste 1821, als Sich Se. Majestät in Hannover befanden, war der Herzog noch nicht in jenes Alter getreten, welches ihn der Disciplin des Vormundes überhob. Der König ist ohne Frage weit über den Tadel eines unbekannten Individuums erhaben; doch wird jeder, sei er Unterthan oder Fremder, sobald er in dieser Sache mit jenen Aeußerungen in Berührung geräth, sich gedrungen fühlen, das Urtheil aller derjenigen laut zu wiederholen, welche Sr. Majestät vorgestellt zu werden die Ehre gehabt haben. Gerade die Art des Benehmens, deren Wirkung man wohl empfindet, aber deren Wesen man

nicht beschreiben kann, die Art des Benehmens, wodurch Se. Majestät Aller Herzen zu gewinnen gewußt, hat man wie aus Einem Munde hervorgehoben. Gerade die Zärtlichkeit, Wärme, Gemütlichkeit, welche, wo sie aus reichhaltiger Quelle dringt, keine königliche Macht vor dem Ueberströmen zu bewahren vermag, wird der Hannoveraner, wie der Fremde, dem das Glück geworden, sich Sr. Majestät während Ihres Aufenthalts in Hannover zu nahen, als einen ausgezeichneten Zug des Königs im Andenken behalten. Der feine gebildete Weltmann ist es nicht allein, der in der erhabenen Person des Königs hervorsticht; es ist zugleich das väterliche Familienhaupt, der Freund aller Bedrängten und Unglücklichen. Haben Se. Majestät während Ihrer Anwesenheit in Herrenhausen mit der größten Herzlichkeit Ihre im zarten Alter stehenden Familienglieder behandelt; haben Sie durch ein ausgezeichnetes Wohlwollen den jungen Prinzen Gustav von Schweden über sein unglückliches Verhängniß zu trösten gewußt; und haben Sie noch neulich beim Empfange der Donna Maria da Gloria mit dem Benehmen des Königs jene gefühlvolle Theilnahme verbunden, die sich keiner Politik unterordnet: aus welchen Gründen darf man es sich erklären, wenn des Königs eigener Mündel und Neffe ein kaltes abstoßendes Betragen erfahren hat? Zwar wird dieses Betragen falschen und gehässigen Insinuationen und Rathschlägen beigemessen; aber ohne alles Fundament eines Beweises, oder auch nur einer Wahrscheinlichkeit. Und wie kann man es glaublich finden, daß der König in der Nähe Seines Mündels, und umgeben von einem Theile der königlichen Familie, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden und Selbst zu urtheilen nicht vermogt oder beliebt hätte, vielmehr bloßen Rathschlägen gefolgt wäre? In der Familie haben Se. Majestät bei andern Gelegenheiten Ihren Höchsteigenen Willen, und mit Recht, geltend gemacht.

In die Aeußerung freilich wird niemand ein Mistrauen setzen, daß der Herzog, indem er sich dem Willen des Vor-

mundes gefügt, sich selbst den Schmerz eines öffentlichen Bruches mit seinem erlauchten Vormunde erspart habe; ob aber auch der Legitimität ein Aergerniß erspart sei, ein Aergerniß, welches von einem nicht zu ersetzenden Schaden in der öffentlichen Meinung gewesen wäre? Wahrlich, es verräth eine solche Behauptung die Kurzsichtigkeit des Libellisten und die Unbekanntschaft mit der Art und Weise, in welcher dem schlichten Verstande solche Streitigkeiten erscheinen. Welcher vernünftige Mann würde die Legitimität für gefährdet halten, wenn ein junger Prinz regierungsmündig zu seyn behauptete, und der Vormund im Gegentheile meinte, sein Mündel sei noch nicht einmal den Jahren nach herrschfähig? Wessen Mündigkeit außer Zweifel ist, der allein kann der Legitimität ein Aergerniß geben, versteht sich durch Handlungen, die eines Fürsten unwürdig sind. Doch wäre die Handlung von der Art, daß sie sogar in dem gemeinen Kreise für unwürdig oder gar schändlich erachtet würde; bestände sie in Eidbrüchigkeit, oder dergleichen: so mögte das der Menschheit gegebene Aergerniß eher hervortreten, als das der Legitimität.

Aber eine Wahrheit liegt in der oben ausgezogenen Stelle. Sie steckt in der Frage, die wir wiederholen: „Was hätte den Herzog wohl hindern können, gegen den König als den ungesetzmäßigen Retentor Seines Landes beim Bundestage klagbar zu werden?" Nun wohl, weil den Herzog nichts abhielt, sich wegen Verlängerung der Vormundschaft am Bundestage zu beschweren, eben deshalb gerade muß diese Verlängerung für eine rechtliche gelten. Wer nicht durch Gewalt von der Ausübung seiner Rechte abgehalten wird, und gleichwohl die Verwaltung seiner Angelegenheiten durch einen Dritten geschehen läßt, der willigt stillschweigend in die fremde Verwaltung, und stellt sie dadurch der eigenen Geschäftsführung gleich. Darin stimmen unsre Gesetze, darin stimmen unsre Rechtsgelehrten überein.

Se. Durchlaucht haben wider die Verlängerung der Vormundschaft keine förmliche Klage erhoben. Eben so wenig haben Sie Ihre Unterthanen von Ihrem vermeintlichen Rechte durch eine öffentliche Erklärung unterrichtet. Warum nicht? Verhinderte Gewalt eine solche Erklärung? Gar nicht; Se. Durchlaucht wollten Sich den Schmerz eines öffentlichen Bruches und der Legitimität ein Aergerniß ersparen. War dieses Ihr Wille: so ist es eine natürliche Folge, daß Sie die verlängerte Regierung als rechtmäßig anerkennen müssen. Mit der Ersparung des Schmerzes und des Aergernisses ist diese Anerkennung vergolten.

Der Herzog hatte sein achtzehntes Jahr zurückgelegt, als derselbe in Wien anlangte und man dort die Schlichtung des Streites über den Anfang der Volljährigkeit versuchte. Durch den Fürsten von Metternich liessen Seine Durchlaucht Ende März 1823 den königlichen Vormund um die einjährige Fortsetzung der Verwaltung bitten. Se. Majestät wollten jedoch nur bis zum 30sten Oktober 1823 die Vormundschaft fortführen. Durch den Antrag des Herzogs würde nun, wie es sich auch immer in Betreff der Volljährigkeit verhalten mögte, die vormundschaftliche Regierung seit dem 30sten Oktober 1822 bis 1823 legitimirt seyn, wäre nicht der Grund des Antrages von dem Grunde, weshalb der Vormund die Regierung fortsetzte, verschieden gewesen. Se. Majestät der Vormund ging von der Ansicht aus, Sein Mündel sei mit dem vollendeten achtzehnten Jahre nicht volljährig geworden, könne also über die Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung nicht mitreden; doch beliebte es dem Könige, in Betracht des vortheilhaften Zeugnisses des Fürsten von Metternich schon früher die Regierung dem Herzoge zu übergeben.

Der schlichte Verstand würde aus dieser Verhandlung die Rechtmäßigkeit der fortgesetzten vormundschaftlichen Regierung folgern, da in die Fortsetzung selbst der Herzog einge-

willigt hatte, und lediglich in Ansehung des Grundes eine Verschiedenheit obwaltet. Allein in der Braunschweigischen „Würdigung" wird jenem Antrage alle verbindliche Kraft darum abgesprochen, weil er in der proponirten Gestalt nicht angenommen sei. Wenn es aber Sr. Durchlaucht mehr um die Gestalt als das Wesen der Sache zu thun war, warum unterblieb eine Gegenerklärung wider die Anzeige des königlichen Beschlusses? warum wurden die herzoglichen Rechte durch keine einzige Maaßregel erhalten? warum ließen Sich vielmehr Se. Durchlaucht, statt förmlich zu klagen oder zu protestiren, oder aus eigener Machtvollkommenheit die Zügel der Regierung zu ergreifen, den Fortbestand der vormundschaftlichen Autorität gefallen? Sind Se. Durchlaucht wirklich volljährig gewesen: so ist Ihnen die Fähigkeit nicht abzusprechen, auf eine rechtsverbindliche Weise den Fortbestand der vormundschaftlichen Verwaltung anzuerkennen, und Sie haben dieses stillschweigend gethan, indem Sie Sich den vormundschaftlichen Anordnungen in Betreff Ihrer Person fügten, und Ihres Landes Regierung den Händen Ihres Vormundes ohne alle Protestation fortwährend überliessen.

Oder wurde etwa durch Gewalt das Ergreifen erhaltender und schützender Maaßregeln verhindert? Der Herzog befand sich im Auslande; ohne eine solche Begleitung, welche namens des Vormundes Gewalt auszuüben vermogt hätte; in der Residenz eines eben so tugendhaften als machtgebietenden Kaisers; am Hofe des Hauptes des Deutschen Bundes, und in der Nähe Sr. Durchlaucht, des Fürsten von Metternich, eines Ministers, dessen Weisheit im Thun und Rathen die Braunschweigische Denkschrift eben so hoch stellt, als die von diesem einflußreichen Staatsmanne dem jungen Herzoge bewiesene Zuneigung. Wo in aller Welt hätte sich eine günstigere Gelegenheit zu diplomatischen Verhandlungen, zur Protestation, zur Emancipation dargeboten? Unter solchen Umständen wäre es lächerlich, das Benehmen des Herzogs

so darzustellen, als wäre es durch die Furcht vor irgend einer Gewalt bestimmt.

Mit vollendetem neunzehnten Jahre trat der Herzog selbst die Regierung seines Landes an. In der Mitte getreuer Unterthanen und im Genusse der Souveränetät konnte Se. Durchlaucht nichts hindern, das vermeintliche Unrecht in seiner Blöße zu zeigen. Aber es beliebte dem jungen Fürsten, jede Misbilligung, jede Protestation zurückzuhalten, um der Welt einen vollgültigen Beweis der Selbstbeherrschung und Mäßigung zu geben, und durch das ruhige Verhalten an den Tag zu legen, daß derselbe nicht zu jung oder zu früh regierungsmündig geworden sei. Hierin liegt eine wiederholte rechtliche Anerkennung der Handlungen, welche der Vormund im neunzehnten Lebensjahre des Herzogs vorgenommen hat. Wollten Se. Durchlaucht diese Handlungen für unverbindlich geachtet wissen: so lag es Ihnen ob, in dem Augenblicke, wo Sie die dringendste Veranlassung hatten, Sich zu erklären, in dem Augenblicke des Antritts der Regierung, Ihre Unterthanen wie Ihren gewesenen Vormund von Ihrer Absicht zu unterrichten.

Nicht genug indessen, daß der Herzog durch das Unterlassen irgend einer Art von Protestation die verlängerte Vormundschaft genehmigt hat; Se. Durchlaucht haben zugleich Jahre hindurch die Regierung auf dem vorgefundenen Fuße fortgeführt. Unendlich viele Regierungshandlungen Sr. Durchlaucht müssen vorgefallen seyn, denen die Verwaltung während des neunzehnten Jahres zum Grunde gelegen hat, und in welchen eine Anerkennung der Rechtmäßigkeit dieser Verwaltung anzutreffen ist.

Wie bleibt diesem zufolge noch ein rechtlicher Grund denkbar, die im neunzehnten Lebensjahre des Herzogs geführte vormundschaftliche Regierung als eine unrechtmäßige darzustellen? Sind Se. Durchlaucht mit der Vollendung des acht-

zehnten Jahres volljährig geworden: so darf Ihr Benehmen nach diesem Zeitpunkte nicht dem Mangel der Einsicht oder der Unbekanntschaft mit dem Rechte zugeschrieben werden. Das Eine zu behaupten wäre eben so respektwidrig als unwahr, zumal da der Herzog als Souverän sich von einsichtsvollen Räthen umgeben sah; das Andere verdient nicht einmal eine Beachtung, weil es bekannten Rechtsgrundsätzen widerstreitet, daß man sich auf die Unkunde des Rechtes berufe.

So verlegen demnach ein Rechtsgelehrter seyn würde, wenn er die im neunzehnten Lebensjahre des Herzogs geführte vormundschaftliche Verwaltung für eine unrechtmäßige erklären sollte, nachdem der Herzog, das Alter von achtzehn Jahren als das der Volljährigkeit vorausgesetzt, sich in der oben bezeichneten Weise benommen hat, so wenig scheint dem unbekannten Libellisten das Recht Sr. Durchlaucht zweifelhaft. „Jeder gewesene Mündel," behauptet er, „ist von dem Zeit„punkte der Volljährigkeit an vier Jahre lang befugt, gegen „seinen Vormund und dessen Verfahren Einsprache zu thun." Mit dieser Versicherung sucht man nämlich das herzogliche Edikt vom 10ten Mai 1827 zu rechtfertigen, wodurch zweierlei Behauptungen aufgestellt wurden, einmal, daß die vormundschaftlichen Beschlüsse und Verordnungen den Herzog nur in sofern verbänden, als nicht dadurch über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt worden; zweitens, daß alle Verordnungen und Institutionen vom 30sten Oktober 1822 bis dahin 1823, als während welchen Zeitraums der Herzog regierungsmündig und die vormundschaftliche Regierung ungesetzmäßig gewesen, zu ihrer bleibenden Rechtsgültigkeit und Anwendbarkeit der speciellen Anerkennung Sr. Durchlaucht bedürften.

Ist nun wirklich das behauptete „Kontradiktionsrecht" in den Gesetzen begründet, und ist dasselbe zugleich anwendbar auf unsern Fall?

Die Dreistigkeit allein, mit welcher man ein solches Kontradiktionsrecht als allgemein anerkannt in das große Publikum hinein geschoben hat, kann uns zu einer kurzen Erörterung bestimmen. Mit Rechtsgelehrten würden wir kein Wort wechseln; denn Rechtsgelehrte würden dergleichen Behauptungen dem Publikum nicht zum Besten geben. Wider Willen werden wir in unserer ernsten Betrachtung auf die mitternächtlich juridischen Phantasien des Herrn General-Schauspieldirektors Klingemann zurückgeführt. Jenes Kontradiktionsrecht nämlich kann nichts anders seyn, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, welche der Dramaturg mit Beifall nicht blos des namenlosen Libellisten, sondern zugleich des Herrn Staatsrathes Bosse, „gründlich" erörtert hat.

Des Vormundes Verwaltung ist in ihrem Rechtsbestande von einer Genehmigung des Pupillen unabhängig; daher es undenkbar wäre, daß der vormalige Pflegbefohlne durch einen Widerspruch die ihn verbindende Kraft der vormundschaftlichen Geschäfte zu erschüttern vermögte. Hat jedoch der Vormund auf irgend eine Weise widerrechtlich gehandelt: so kann freilich seine Verwaltung den Pupillen an sich nicht verbinden; aber wenn der Mündel, nachdem er die Volljährigkeit erreicht hat, dergleichen an sich widerrechtliche Handlungen genehmigt: so werden sie für ihn verbindlich. Ob nun in der That eine Genehmigung eingetreten sei, das bleibt eine faktische Frage. Aus dem Mangel einer Einsprache läßt sich allerdings die Genehmigung möglicher Weise herleiten.

Es besteht aber in dem Römischen Rechte zugleich die Einrichtung, daß solche Rechtsgeschäfte, die während der Minderjährigkeit an sich gültig eingegangen sind, zum Besten des Minderjährigen alsdann können aufgelöst werden, wenn sie eine Verletzung des Minderjährigen, eine Beeinträchtigung in seinem Vermögen, enthalten. Dieses

geschieht auf dem Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, eines Prätorischen Rechtsmittels, wodurch die verletzende Handlung dergestalt aufgehoben wird, als wäre sie nicht eingetreten. Dieses Rechtsmittels kann sich übrigens der vormalige Mündel nur vier Jahre lang, von der Volljährigkeit angerechnet, bedienen.

Versteht der Libellist unter seinem „Kontradiktionsrechte" das hier bezeichnete Rechtsmittel der Wiedereinsetzung: so ist dasselbe auf unsern Fall durchaus unanwendbar. Zugegeben einmal, was schwerlich ein philosophischer Publicist zugeben wird, daß die privatrechtliche Lehre von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eine Anwendung im öffentlichen Rechte und namentlich auf Regierungshandlungen gestattete: so setzt doch das Rechtsmittel der Restitution Handlungen voraus, die an sich rechtsbeständig sind, gegen welche aber der Pupill wegen Läsion seines Vermögens in Schutz genommen wird [1]). In unserm Falle aber will der Herzog angeblich widerrechtliche Handlungen der Vormundschaft anfechten. Ferner setzt die Restitution einen nicht durch bloßen Zufall entstandenen Schaden am Vermögen voraus [2]), eine Läsion, wovon aber in unserm Falle nichts nachgewiesen ist. Sodann fällt das Rechtsmittel der Restitution weg, sobald der Mündel nach eingetretener Volljährigkeit die in Frage befangene Handlung auf irgend eine Weise genehmigt hat, ausdrücklich oder auch nur stillschweigend [3]). Dieses ist, wie oben gezeigt, geschehen. Sogar den Theaterkontrakt, das einzige mit Verlust verbundene, aber auch auf Unterstützung berechnete Geschäft, hat der Herzog fortwährend erfüllen lassen.

Endlich muß die Restitution binnen vier Jahren nach erlangter Volljährigkeit gesucht werden. Angenom-

---

1) L. 16. D. 4, 4. de minoribus.
2) L. 11. §. 4. 5. ibid.
3) L. 30. ibid.

men, der Herzog wäre, wie man behauptet, mit dem 30sten Oktober 1822 volljährig gewesen: so müßte vor dem 30sten Oktober 1826 die Restitution in Anspruch genommen seyn. Allein allererst durch das Edikt vom 10ten Mai 1827 haben Se. Durchlaucht Sich gegen die vormundschaftlichen Handlungen erklärt, eine Klage am Bundestage haben Sie bis dahin gar nicht erhoben. Wie ist es demnach denkbar, daß man noch auf ein Kontradiktionsrecht, wenn dasselbe soviel als das Recht der Restitution bezeichnen soll, sich berufen dürfte!

Versteht man hingegen unter dem vierjährigen Kontradiktionsrechte eine Befugniß, rechtsgültige Handlungen der Vormundschaft aus bloßem Misfallen des ehemaligen Mündels zu annulliren: so ist das Kontradiktionsrecht nichts als eine Erfindung, nichts als ein leeres Hirngespinst des Libellisten. Beabsichtigt man endlich das Kontradiktionsrecht auf angeblich widerrechtliche Handlungen der Vormundschaft anzuwenden: so giebt sich eine ausserordentliche Verwirrung der Begriffe zu erkennen. Dergleichen widerrechtliche Handlungen darf der vormalige Mündel (abgesehen von einer ungültigen Veräußerung der Pupillengüter, die hier nicht in Frage kommt,) als von Rechtswegen ungültig so lange betrachten, als er selbige nicht anerkannt hat; an einen vierjährigen Termin ist er nicht gebunden. Aber das ist es eben, was unsern Streit rechtlich niederschlägt, daß Se. Durchlaucht die Verwaltung der Vormundschaft während Ihres neunzehnten Lebensjahres durch Ihr Benehmen genehmigt haben, wie dieses mehr als zur Genüge oben gezeigt worden.

Schon hieraus ergiebt sich, was von dem herzoglich Braunschweigischen Edikte vom 10ten Mai 1827 zu halten sei, und wie sehr der Unwille, den Se. Majestät von Großbritannien und Hannover über dieses Edikt empfunden, aus dem rechtlichen Gesichtspunkte als gegründet erscheine.

Siebentes Kapitel.

Se. Durchlaucht, der regierende Herr Herzog Karl, sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres nicht regierungsmündig geworden.

Ob Se. Durchlaucht bereits mit dem Ablaufe Ihres achtzehnten Lebensjahres die Volljährigkeit erreicht haben? Diese Frage ist bei dem jetzigen Stande der Sache eigentlich für eine müssige zu achten, da selbst die Bejahung derselben an der Rechtmäßigkeit der im neunzehnten Jahre fortgesetzten vormundschaftlichen Verwaltung nicht das Geringste zu ändern geeignet wäre. Doch bereitwillig, wie wir sind, jeden Punkt des Streites aufzunehmen, wenn er irgend etwas Anziehendes darbietet, und ohnehin überzeugt, daß die Beantwortung jener Frage die Sache, die wir vertheidigen, noch glänzender in ihrer ursprünglichen Rechtmäßigkeit werde hervortreten lassen, wollen wir auch auf die Beantwortung der viel besprochenen Majorennitätsfrage eingehen, und unsern geneigten Lesern das Erheblichere anschaulich zu machen suchen. Nichts ist bei den verschiednen Nationen schwankender, als die Vorstellung von der Volljährigkeit oder dem Alter, in welchem jemand keines Vormundes bedarf. Rohe Nationen lassen die Volljährigkeit frühzeitig eintreten, z. B. die Türken mit dem vollendeten funfzehnten Jahre, die Germanen im Mittelalter nach dem Rechte der Longobarden und der Schwaben mit dem achtzehnten

Jahre, nach Sachsenrecht mit dem ein und zwanzigsten. Mit der Zunahme der Bildung und der Entwickelung des gegeselligen Zustandes, also auch mit der Steigerung der Ansprüche, die an einen vollendeten jungen Mann gemacht werden, pflegt man den Zeitpunkt der Volljährigkeit weiter hinauszurücken. Die Römer, wovon Montesquieu sagt: Je me trouve fort dans mes maximes, lorsque j'ai pour moi les Romains, ließen die Volljährigkeit erst mit Ablauf des fünf und zwanzigsten Jahres eintreten. Dieser Termin ist in Deutschland der gemeinrechtliche; auch gilt er in vielen andern Ländern Europa's. Nach dem Ungarischen Rechte, desgleichen nach dem Preußischen und dem Oesterreichischen Gesetzbuche, giebt das Alter von vier und zwanzig Jahren die Volljährigkeit. Die nach dem alten Sachsenrechte mit dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre eintretende Volljährigkeit ist in Deutschland in wenigen Ländern beibehalten, wie in dem heutigen Sachsen, und in Holstein, einem Theile des alten Sachsenlandes. Dagegen hat sich die Sächsische Volljährigkeit von ein und zwanzig Jahren nicht blos in England erhalten; sie ist auch in das Französische Gesetzbuch übergegangen.

Wie gesagt, der gemeinrechtliche Termin der Volljähkeit ist in Deutschland das vollendete fünf und zwanzigste Jahr, und diesem Termine waren auch, den bewährtesten Staatsrechtslehrern zufolge und nach der Entscheidung des Reichshofrathes, die vormaligen reichsunmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren unterworfen [1]). Insbesondere

---

1) Moser, Teutsches Staatsrecht, Theil 18. S. 432. Pütter, Inst. jur. publ §. 458, Häberlin, Repert. des D. Staats- und Lehnrechts, Th. 3. S. 371. Reuß, Staatskanzlei, Th. 3. S. 307. Th. 7. S. 210. Majer, Teutsche Staatskonstitution, Bd. 2. S. 506. Gönner, T. Staatsrecht, Th. 1. S. 84. Leist, Staatsrecht, §. 49. Auch Herr Hurlebusch ist dieser Meinung in der Schrift: Ueber den Zeitpunkt der Volljährigkeit der Prinzen aus dem Hause Braunschweig, §. 2.

gilt dieser Zeitpunkt der Volljährigkeit im Braunschweigischen, so wie in den alten Provinzen des Königreiches Hannover. Die mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintretende Majorennität des alten Schwabenrechts findet meines Wissens in keinem Deutschen Staate mehr Anwendung; nur in der Stadt Hamburg werden die Frauenzimmer bereits mit achtzehn Jahren volljährig.

Verschieden von der Majorennität ist die Pubertät, der Anfang des zeugungsfähigen Alters. Auch hierfür setzte das neue Römische Recht einen Termin fest, der auch bei uns gilt. Knaben erreichen die Pubertät, wenn sie vierzehn Jahre, Mädchen, wenn sie zwölf Jahre alt geworden sind. Mit einem solchen Alter erreicht man nicht allein die Fähigkeit zu heirathen; man erlangt auch andere erhebliche Rechte. Namentlich hörte bei den Römern mit der Pubertät die Tutel auf, d. h. die vormundschaftliche Gewalt über die Person des Unmündigen; es konnte nicht einmal ein Kurator, d. h. ein solcher Vormund, der es hauptsächlich mit der Verwaltung des Vermögens zu thun hatte, dem mannbaren Minderjährigen wider dessen Willen zugeordnet werden. Hingegen nach Deutschen Reichspolizeigesetzen von 1548 und 1577 soll der Minderjährige, auch wenn er die Pubertät erreicht hat, unter der Kuratel bis zur Volljährigkeit bleiben.

In früheren Zeiten jedoch hat man in Deutschland Majorennität und Pubertät nicht unterschieden. Später hat man beide Termine öfters miteinander verwechselt, da doch die Unterscheidung nach Einführung des Römischen Rechtes nothwendig gewesen wäre. So ist es auch zu erklären, wenn vor der reichspolizeilichen Anordnung, wonach jeder Minderjährige einen Vormund haben soll, die Regierungsmündigkeit der Fürsten viel früher, als mit dem fünf und zwanzigsten oder ein und zwanzigsten Jahre, eingetreten ist. In der goldnen Bulle Kaiser Karl's des Vierten vom Jahre

1356 war die Regierungsmündigkeit eines Kurfürsten (nicht der übrigen Prinzen des kurfürstlichen Hauses) auf das vollendete achtzehnte Jahr festgesetzt [2]). Auf dieses Alter hat man hin und wieder in altfürstlichen Deutschen Häusern bei der Frage über die Regierungsmündigkeit Rücksicht genommen. Dieses wird um so weniger befremden, wenn man erwägt, daß der Vorgang der goldnen Bulle wohl geeignet war, in den kleinern Fürsten den Wunsch, nicht später als die Kurfürsten zur Regierung zu gelangen, hervorzurufen; daß ferner zu einer Zeit, wo die wahren Regentenpflichten oft verkannt, und statt eines rechtlichen, den Unterthanen wie den Fürsten beglückenden Zustandes, die möglichste Unabhängigkeit des kleinen Herrschers auf Kosten der Unterthanen ins Auge gefaßt wurde, viele unter den Reichsfürsten sich von dem gemeinen Rechte auszuschliessen suchten, und in diesem Streben an der knechtischen Denkart mancher Räthe und Gelehrten eine Stütze fanden; daß überhaupt in den früheren Zeiten das Regieren nicht so viel Einsicht zu erfordern schien; daß endlich, wenn der Vormund mit der Macht nicht einen redlichen Willen verbindet, wenn vielmehr, wie gar viele Beispiele in der Deutschen Reichs- und Regenten-Geschichte ergeben, der Vormund sein Amt zu eigennützigen Zwecken verwaltet, oder wenn er den innern und äußern Umtrieben, Land und Leute, Pupillen und Unterthanen zu gefährden, nicht gewachsen ist, die vormundschaftlichen Verwaltungen sich weniger empfehlen, als die Regierung eines jungen Prinzen, der in seiner Unerfahrenheit sich auf verständige treue Diener zurückziehen kann.

---

2) c. 7. §. 4. „Quam (legitimam aetatem) in Principe Electore decem et octo annos completos censeri volumus et statuimus perpetuo haberi. Quam dum attigerit, jus, vocem et potestatem, et omnia ab ipsis dependentia, tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare."

Der Braunschweigischen Majorennitätsfrage hat man den Vertrag zum Grunde gelegt, welcher am 16ten November 1535 zwischen dem Herzoge Heinrich dem Jüngern und dessen Bruder Wilhelm errichtet wurde [3]). Daß dieser Vertrag die Bestimmung des Termins der Volljährigkeit zum Zweck gehabt, wird niemand im Ernste behaupten; nur nebenbei wird des Alters von achtzehn Jahren gedacht, welches man für den Termin der Mündigkeit ansieht. Des Vertrages hauptsächlicher Gegenstand war die Verzichtleistung Wilhelm's auf seinen Antheil an den Erblanden gegen eine mäßige Apanage, die Uebertragung der ausschließlichen Regierung auf den Herzog Heinrich, die Untheilbarkeit des Wolfenbüttelschen Theiles des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, die Anordnung der Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, zunächst zum Besten der Descendenz Heinrich's, und in deren Ermangelung zum Besten der Wilhelmschen Linie; daneben enthielt der Vertrag ein brüderliches Schutz- und Trutzbündniß, Bestimmungen über die Huldigung und die Erneuerung des Vertrages u. dergl. Gerade bei Bestimmung der Art und Weise, wie der Vertrag erneuert werden sollte, geschieht jenes achtzehnjährigen Alters Erwähnung. Man vergleiche die in der Note [4]) abgedruckte Stelle jenes Vertrages. Das

3) Rehtmeier, Braunschw. Lüneb. Chronika, Th. 3. S. 881.

4) „Gefügte sichs also, daß in zeit, wan uns Hertzog Wilhelm und unsern erben die verneuerung dieses Vertrags gebürte, unser erben unmundig weren, alsdan sollen desselben unsers unmundigen erben Vormunde und Rethe, auf unsers bruders und seiner Lieb erben erfordern, bei geschworner Leistung und geselschaft sich verschreiben und verpürgen, daß sie diesen erblichen vertrag in Zeit unser erben minderjarung stragks verfolgen, auch daß sie darvor seyn wollen und sollen, wan unser unmündig erben ihre vollkommene jar und alter, als Achtzehen Jar erlangen, daß alsdan dieselben unser erben diesen Vertrag, immassen wie vorgemelt, volziehen, verneuen, bestettigen und halten sollen und wollen, und wan dasselbig von ihnen also geschehen, dan und nicht eher sollen die Vormunden und Rethe gelübde, zusage, brieff, sigel und burgschaft

Urtheil hierüber kann allerdings verschieden ausfallen. Allein mag man voraussetzen, das achtzehnjährige Alter bezeichne nichts weiter, als die Mündigkeit des Schwabenrechtes, wornach sich Fürsten wie Privatpersonen gerichtet, wenn sie nicht nach Sachsenrecht gelebt hätten, oder mag man jenes Alter auf ein besonderes Herkommen in dem Braunschweigischen Fürstenhause beziehen, und mag man endlich annehmen, jenes achtzehnjährige Alter habe nur den Anfang der vollkommenen Pubertät, oder im Gegentheil den Anfang der eigentlichen Majorennität bezeichnen sollen: immer scheint uns so viel unbestreitbar zu seyn, daß der Heinrich-Wilhelmsche Vertrag von der Ansicht ausging, das Alter von achtzehn Jahren befähige die Braunschweigischen Prinzen, Staats- oder Regierungs-Geschäfte vorzunehmen, und entledige in dieser Beziehung diejenigen ihrer Pflichten, welche sich namens des Unmündigen verbindlich gemacht haben.

Und wenn gleich nach den spätern Reichspolizei-Ordnungen von 1548 und 1577 eine Bevormundung bis zur Volljährigkeit nothwendig geworden ist, die Volljährigkeit auch gegenwärtig erst mit der Vollendung des fünf und zwan-

derhalb gegeben, tod ab und gefallen seyn, Im Fall aber, wan in zeit dieser vertrage-verneuerung unser Hertzog Wilhelms erben mündig, und unser Hertzog Heinrichs erben unmündig weren, Alsdann soll unser Hertzog Heinrichs erben nicht desto weniger die verneuerung von uns Herzog Wilhelm und unsern erben beschehen, Aber herwider sollen desselben unmündigen Vormünder Regenten und Rethe mit einer leistung und bürgschafft sich verschreiben und verpinden, daß der unmündig, wan er Achtzehen jar erreicht, und unsern erben seine erneuerung dises vertrages under seinem Insigel, Namen und Handschrifft verfertigt, zustellen, und darin geloben soll, Alles was ihme dieser vertrag uflegt, gegen uns und unsern erben leisten und halten wolle, Und wan in zeit seins und des unmündigen rechten alters solliche verneuerung von ihme geschehen ufgericht, und uns hertzog Wilhelm und unsern erben zu handen überantwort ist, dan sollen der vormunden Regenten oder Rethe Verschreibung und Burgschaften, so sie hiefür uns und unsern erben gethan haben, auch craftloß, nichtig und unbündig seyn," 2c.

zigsten Jahres Statt findet: so treten wir doch der Meinung bei, daß man gerade in der Erneuerung oder Bestätigung jenes Vertrags, die bei dem jedesmaligen Regierungswechsel, und selbst durch den Stellvertreter des königlichen Vormundes bei Eröffnung der lezten Braunschweigischen Stände-Versammlung, erfolgt ist, die fortdauernde Anwendbarkeit der streitigen Stelle jenes Vertrages zu suchen habe. Dieses Argument, meinen wir, ist auch triftig genug, um theils dem Einwande zu begegnen, daß jener Vertrag dem Herzoge Wilhelm abgedrungen gewesen sei, theils demjenigen, daß der Vertrag seinen Ursprung einer erloschenen Linie des Hauses Braunschweig verdanke.

Insoweit bekennen wir uns aufrichtig zu der Meinung der Herren Hurlebusch, Schmelzer, von Martens, von Bülow u. A. Auch glauben wir kaum, daß das Gutachten des Herrn Hofraths Hettling, welches uns nicht zugänglich gewesen, eine Aenderung dieser Ansicht zu bewirken vermögte.

Aber eben so aufrichtig gestehen wir unser Dafürhalten, daß die in dem Heinrich-Wilhelmschen Vertrage erfolgte Hinweisung auf die Regierungsmündigkeit sich nur als dispositives Recht verhalte, d. h. als solches, welches eine Aenderung durch Autonomie zuläßt; daß folglich durch eine testamentarische Verfügung der Termin von achtzehn Jahren weiter hinaus gerückt werden dürfe, und daß der hochsel. Herzog Friedrich Wilhelm in seinem Testamente die Regierungsmündigkeit seines Sohnes, des jezt regierenden Herrn Herzogs Karl, wirklich auf eine spätere Zeit hinaus verschoben habe.

Die Frage: ob durch Familienverträge oder Testamente die Zeit der Volljährigkeit könne eingeschränkt oder verlängert werden? ist schon früher von Deutschen Staatsrechtslehrern aufgeworfen. Leyser bejahet jene Frage in

Bezug auf Familienverträge [5]); von Testamenten redet er zwar nicht; doch ist es nicht denkbar, daß er mit Rücksicht auf Testamente sollte anders entschieden haben. Gribner, dessen Autorität man freilich nicht der des berühmten Leyser's gleich achten wird, beantwortet insbesondere die Frage: ob der Vater die Dauer der Tutel verlängern oder einschränken dürfe? Wären Grundgesetze vorhanden: so könne der Vater, meint Gribner, nichts verfügen, weil dem Sohne dann ein wohlerworbenes Recht zustehe; in Ermangelung von Grundgesetzen aber könne der Vater wohl einige Vorkehrung treffen, wie lange der Sohn unter dem Vormunde stehen solle [6]). Moser endlich, indem er Leyser und Gribner anführt, will es in Ansehung der „längern Erstreckung" (ob der Pubertät oder der Minderjährigkeit?) darauf ankommen lassen, ob der Erblasser seinem Erben etwas, so er ihm entziehen könnte, hinterläßt, oder nicht. Im leztern Falle könne der Erblasser seinem Erben wider dessen Willen keine beschwerlichen Bedin-

---

5) *Leyser*, Meditat. ad Pand. spec. 328, 25: „Quaero: Annon liceat, tempus aetatis majoris per pacta familiae arctari aut proferri? Et puto licere. Multa legibus definita sunt, quae tamen pactis familiae mutari posse, omnes fatentur. Generalem regulam facio: In his, quae neque contra bonos mores sunt, neque bonum publicum turbant, impune per pacta a legibus receditur.... Nec contradicit nobis Papinianus, qui in L. 38. *de pactis* jus publicum privatorum pactis mutari posse negat. Jus publicum enim ibi est, quod salutem publicam tangit, atque sine hujus detrimento mutari nequit."

6) Gribner, Princip. jur. priv. illust. p. 182: „Quaeritur: An pater terminum *tutelae* extendere aut restringere possit? Resp. Wann man in genere davon redet, muß man sehen: ob leges fundamentales da seyn? da hat alsdann der Sohn einmal ein jus quaesitum und kann der Vater weiter nichts disponiren; seynd aber keine leges fundamentales da, kan der Vater wohl einigermassen eine Provision machen, wie lange er unter dem Vormund seyn soll: weil aber jure naturae die Tutel aufhört, sobald einer capax ist, so thut er wohl, er extendirt den terminum nicht zu weit, weil der Sohn schon ein jus hat, sobald er zum Verstand gekommen, ob man zwar insgemein glaubt, der Vater werde am besten davor sorgen."

gungen aufdringen; im erstern Falle aber müsse sich der Erbe entweder seines Erblassers Willen gefallen, oder das Erbe fahren lassen [7]).

Auf eine befriedigende Weise ist weder von Leyser und Gribner, noch von Moser, die Frage von der Verlängerung der Minderjährigkeit erörtert.

Einem Privatmanne ist es sicher nicht erlaubt, den gesetzlichen Zeitpunkt der Volljährigkeit seiner Kinder zu verändern. Die Volljährigkeit verleiht im Privatrechte die vollkommenste Rechtsfähigkeit, gewährt die möglichste Freiheit der Person, überträgt die uneingeschränkte Verwaltung des Vermögens; sie schließt jede Bevormundung aus, die in dem jugendlichen Alter ihren Grund haben könnte. Dieser Stand eines Volljährigen beruht auf dem öffentlichen Rechte, auf einer gesetzlichen Anordnung, die über die Privatwillkür erhaben ist. Zugeben, daß ein Privatmann den Termin der Volljährigkeit seiner Kinder ändern dürfte, hiesse so viel einräumen, daß die Verleihung der privatrechtlichen Rechtsfähigkeit, des persönlichen Standes der Staatsbürger, nicht vom Staate, sondern zunächst von der Autonomie der einzelnen Privaten abhinge. Das aber kann der Staat nie zugeben. Nach unserm Rechte kann vielmehr die Beschleunigung des Zeitpunktes der Volljährigkeit nur von dem Landesherrn ausgehen (durch die venia aetatis). Daß eine Verlängerung der Minderjährigkeit möglich wäre, das ist den Römern, deren Recht bei uns gilt, nie eingefallen. Auch die väterliche Gewalt würde an diesen Grundsätzen nichts ändern. Die väterliche Gewalt findet zwar über die Kinder ohne Rücksicht auf ihr Alter Statt; aber sie erlöscht von Rechtswegen mit dem Tode des Hausvaters. Wenn also ein Vater in seinem Testa-

---

7) J. J. Moser, Teutsch. Staatsrecht Th. 18. S. 434.

mente seine minderjährigen Kinder zu Erben eingesetzt, und die Vormundschaft über die Jahre der gesetzlichen Minderjährigkeit hinaus gerückt hätte: so würden die Kinder die Erbschaft antreten dürfen, und gleichwohl würde die angeordnete Verlängerung der Minderjährigkeit hinfällig werden; denn was ein Testirer gegen Staatsgesetze (wider das publicum jus) geordnet hat, wird für nicht geschrieben geachtet, verbindet den Erben gar nicht.

So verhielte es sich, wenn ein Privatmann den gesetzlichen Termin der Volljährigkeit seiner Kinder verändert hätte. Und eben so würde es sich verhalten haben, wenn ehedem von einem reichsunmittelbaren Fürsten eine solche Verfügung ohne Genehmigung des Kaisers wäre getroffen worden. Denn obgleich die Reichsfürsten befugt waren, von dem gemeinen Rechte abweichende Gesetze ihren Unterthanen zu geben: so hätte man ihnen doch, den obigen Grundsätzen nach, die Befugniß absprechen müssen, einen Eingriff in den persönlichen Stand oder die Rechtsfähigkeit ihrer Kinder zu thun, da diese Rechtsfähigkeit sich nicht auf die innern Familienangelegenheiten allein bezog, sondern auch im Verhältniß zu Kaiser und Reich sich zeigte. Namentlich würde das Testament eines Reichsfürsten, wodurch er seinen Erbprinzen über die gesetzliche Dauer unter Vormundschaft gestellt hätte, den Erbprinzen nicht blos von der Verwaltung seines Privatvermögens über die gesetzliche Zeit ausgeschlossen, sondern denselben auch von der Landesregierung und von dem Sitz und der Stimme auf dem Reichstage entfernt haben, und das wäre doch offenbar ein Eingriff in das öffentliche Recht des Reiches gewesen.

So richtig indessen alles dieses erscheint, so wenig zweifelhaft dünkt es uns, daß dem Vater des jezt regierenden Herzogs die Befugniß zustand, die Vormundschaft über das vollendete achtzehnte Jahr hinaus zu erstrecken; gleichviel ob

man von der Voraussetzung ausgeht, als wenn der testirende Herzog noch in dem Verhältnisse eines Reichsfürsten sich befunden hätte, oder ob man denselben als souveränen Fürsten ansieht.

Der Vertrag von 1535 zwischen Heinrich dem Jüngern und dessen Bruder Wilhelm, obgleich vom Kaiser bestätigt und bei dem Regierungswechsel erneuert, gedenkt der vollkommnen Jahre, der Vogtbarkeit oder Volljährigkeit, nur in beiläufigen Worten; nicht aber bezeichnet dieser Vertrag das Alter von achtzehn Jahren als ein solches, welches unabänderlich für ewige Zeiten oder auch nur in dem Sinne sollte festgestellt werden, daß dasselbe durch testamentarische Verfügung keine Aenderung erleiden dürfte. Am wenigsten ist so etwas zu vermuten, wenn man erwägt, daß in den damaligen Zeiten testamentarische Anordnungen über die Vormundschaft, den Zeitpunkt des Antritts der Regierung und die Art der Führung derselben, unter den Landesherren üblich geworden waren. Mit welchem Rechte hätte sich ein Erbprinz, nach damaliger Ansicht, dem lezten Willen des Vaters zu entziehen vermogt? Schon der Sohn Heinrich's des Jüngern, der regierende Herzog Julius, bestimmte in seinem Testamente vom Jahre 1582, daß sein ältester Sohn Heinrich Julius die Regierung nicht eher antreten sollte, bis er wenigstens fünf und zwanzig Jahre alt geworden wäre. Ueber den Herzog Franz Otto von Lüneburg, welcher bei dem im Jahre 1546 erfolgten Tode seines Vaters, Ernst des Bekenners, sechzehn Jahre alt war, wurde die Vormundschaft bis nach vollendetem fünf und zwanzigsten Jahre geführt. Herzog August, aus dem Hause Dannenberg, der Stifter des jezt regierenden Hauses Braunschweig nach Erlöschung der mittlern Linie, wurde 1598 von seiner Mutter für minderjährig erachtet, obschon er damals neunzehn Jahre alt war. Herzog Georg von Lüneburg, der Miterbe

des Hauses Braunschweig, erklärte in seinem Testamente vom Jahre 1641, daß seine „junge Herrschaft allerdings ihr völliges vogtbares Alter nicht erreichet," und ordnete für seinen ältesten Sohn Christian eine Art von Kuratel an, wenn gleich zur Zeit des Testirens der Prinz Christian bereits sein neunzehntes Lebensjahr vollendet hatte.

Alle diese Fälle sollen uns freilich nicht so viel darthun, daß das achtzehnjährige Alter gewöhnlich nicht als der Anfang der Vogtbarkeit oder Regierungsmündigkeit der Brauschweigischen Prinzen betrachtet sei; aber mit dem verstorbenen Hannöv. Bundestagsgesandten, Herrn von Martens, auf dessen Gutachten man Braunschweigischer Seits so viel Gewicht legt, sind wir der Meinung, daß es dem Geiste und den Worten des Heinrich-Wilhelmischen Vertrages nicht zuwider laufe, wenn durch ein Testament die Regierungsmündigkeit über den Termin von achtzehn Jahren hinaus verschoben wird; eine Meinung, welche ebenfalls der Staatskanzler Fürst von Hardenberg und Se. Durchlaucht der Fürst von Metternich gehegt haben, und welche auch die des vormaligen Braunschw. geheimen Rathes von Praun gewesen zu seyn scheint [8]). Diese Meinung bestätigen jene Fälle.

Damit wäre zugleich dem Einwande begegnet, daß dem verewigten Herzoge die rechtliche Befugniß gemangelt, durch einen lezten Willen die grundgesetzlichen Bestimmungen seines Hauses zu ändern. Eben an einem grundgesetzlichen Verbote einer solchen Aenderung fehlt es gänzlich; die Uebereinkunft zwischen den Brüdern Heinrich und Wilhelm enthält, was die Regierungsmündigkeit anlangt, nichts wei-

---

8) Praun, in dem ungedruckten Syntagma juris publ. Brunsv. Luneb., wovon ein lückenhafter Auszug in der „Würdigung" S. 442. mitgetheilt wird.

ter, als eine, sogar nur beiläufig angebrachte, Hinweisung auf einen Termin, nichts als dispositives Recht, aber keine Art von prohibitiver Anordnung. Diese Ansicht zeigt sich, nachdem das fünf und zwanzigjährige Alter der gemeinrechtliche Termin der Volljährigkeit geworden ist, um so natürlicher, als nunmehr in der Verfügung, wodurch die Vormundschaft über das Alter von achtzehn Jahren hinaus erstreckt wird, lediglich eine Annäherung an das gemeine Recht, und somit in einem vorliegenden Falle die Aufhebung einer Ausnahme anzutreffen ist. Dergleichen Ausnahmen von einem allgemeinen Rechtsinstitute zu beschränken, verstößt wahrlich nicht gegen das öffentliche, der Privatwillkür enthobene Recht. Anders freilich würde unser Urtheil lauten, wenn ein Reichsfürst über den gemeinrechtlichen Termin von fünf und zwanzig Jahren seinen Sohn unter Vormundschaft gestellt, und eben dadurch ein allgemeines Princip des öffentlichen Rechtes verletzt hätte.

Aber der verewigte Herzog war nicht mehr der Hoheit eines heiligen Römischen Reiches unterworfen, als er am 5ten Mai 1813 zu London sein Testament und am 2ten November dess. J. sein Kodicill errichtete. Von Rechtswegen war er freilich Herzog von Braunschweig geblieben, obschon er es im Mai 1813 nicht in der That war, da sein Land sich in Feindes Gewalt befand; allein der Reichsverband war längst schon aufgelöset, es gab weder einen Kaiser des h. Röm. Reichs, noch einen Reichstag, noch ein Reichskammergericht. Unmöglich war es also, daß der testirende Herzog an eine Hoheit oder Verfassung des Römischen Reiches gebunden gewesen wäre. Ohne Mitglied des Rheinbundes zu seyn, behauptete er als Herzog von Braunschweig die Souverainetät von Rechtswegen, nachdem die Reichshoheit, welche die Territorialherrschaft beschränkte, sich aufgelößt hatte; eine Souverainetät, die zur Zeit des Todes des

Testirers durch eine förmliche Anerkennung auf dem Wiener Kongresse außer allen Zweifel gestellt war. Gesetzt nun, der Herzog Wilhelm wäre nicht schon unter der Voraussetzung, daß er als ein der Reichshoheit unterworfener Fürst sein Testament errichtet, zu einer Ausdehnung des Termins der Regierungsmündigkeit bis auf das fünf und zwanzigste Lebensjahr seines Erbprinzen befugt gewesen, wiewohl eine solche Befugniß uns hinreichend erwiesen zu seyn dünkt: aus welchem Rechtsgrunde wäre dem Herzoge, als testirendem Souverain, die rechtliche Fähigkeit zu bestreiten, die Vormundschaft über seine Söhne bis in ihr vollendetes ein und zwanzigstes oder fünf und zwanzigstes Jahr anzuordnen? Aus welchem Rechtsgrunde könnte einer dieser Söhne seinem Vormunde die Zügel der Regierung, die der Vater selbst übergeben, abnehmen? Etwa unter dem Vorwande, daß dem Sohne ein richtigeres Urtheil über seine Regierungsmündigkeit zustehe, als dem Vater? Dem Vater, der in seiner Sorge um den geliebten Sohn zu weit gegangen, wenn er, die Beurtheilung der Reife dem Vormunde anheim stellend, eine ähnliche Frage zu verhüten wünschte, wie sie bei Persius vorkommt:

Rem populi tractas? .....
Quo fretus, dic hoc, magni pupille Pericli?

Oder haben sich vielleicht die Landstände, die verschiedenen Regierungsbehörden, die Beamten, die Unterthanen, mit der vormundschaftlichen Verwaltung unzufrieden bezeigt? Hat etwa die Volksstimme diese Verwaltung verdammt und den jungen Fürsten früher, als es der Vater wollte, zur Regierung berufen?

Ist es diesem zufolge ausgemacht, daß der verewigte Herzog den Termin der Regierungsmündigkeit über das achtzehnte Jahr zu verschieben befugt war: so bleiben noch einige Worte über den Inhalt der leztwilligen Verfügun-

gen vorzutragen. Indem das Testament die Vollendung der ersten Erziehung in den Ablauf des sechzehnten bis zwanzigsten Jahres setzt[9]), gestattet dasselbe dem Vormunde einen gewissen Spielraum, um die erste Erziehung für vollendet zu erklären. Aber niemand hatte Beruf, dem Urtheile des Vormundes, der die Erziehung leitete, vorzugreifen, oder demselben sich zu widersetzen, wenn vor Erlangung des zwanzigsten Jahres die erste Erziehung nicht für vollendet erachtet wurde. Daß übrigens der Testirer so lange, als die erste Erziehung dauern würde, seine Söhne nicht für vogtbar oder regierungsfähig könne gehalten haben, ist so in die Augen fallend, daß man sich darüber kein Wort gestatten darf. Bis zum Ablaufe des zwanzigsten Jahres war also der Vormund vollkommen ermächtigt, die ihm anvertrauten Mündel in eigner Obhut zu behalten, und allererst dann war er verbunden, dem Erbprinzen nicht etwa die Regierung zu übergeben, sondern denselben zur Vollendung seiner Erziehung unter die ausschließliche Aufsicht seiner Frau Großmutter zu stellen. Ob das Urtheil darüber, daß die Erziehung vollendet sei, der Frau Markgräfinn von Baden Durchlaucht allein zuständig gewesen wäre, oder zugleich oder wohl gar ausschließlich dem königlichen Vormunde? Diese Frage könnte vielleicht eine verschiedene Beantwortung erfahren haben.

---

9) „Sollten die politischen Verhältnisse es dereinst erlauben, daß meine Kinder, nach Vollendung ihrer ersten Erziehung, nach Deutschland geschickt werden könnten, wohin ich die Erlangung ihres sechzehnten bis zwanzigsten Jahres rechne, dann wünsche ich, daß sie, um mit den Sitten und Gebräuchen, den Interessen und Rechten ihres deutschen Vaterlandes, und den Rechten, die ihnen als deutsche Fürsten zustehen, bekannt gemacht zu werden, dort hingeschickt, um unter der ausschließlichen Aufsicht meiner Frau Schwiegermutter, jezt verwittweten Markgräfin von Baden, ihre Erziehung zu vollenden." So lauten die Worte des Testaments, wie sie angeführt sich finden in der „Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen ꝛc." S. 52.

Doch so viel bleibt wohl unbestreitbar, daß, wenn der Vormund erst nach Ablauf des zwanzigsten Jahres die erste Erziehung für beendigt angesehen, und dann erst den Mündel der Aufsicht der Frau Markgräfinn übergeben hätte, die Vollendung der Erziehung nicht füglich in einem einzigen Jahre möglich gewesen wäre, daß folglich die Regierungsmündigkeit, als unverträglich mit der disciplinarischen Gewalt und der ausschließlichen Aufsicht der Frau Großmutter, nicht vor dem vollendeten ein und zwanzigsten Jahre Sr. Durchlaucht, wohl aber später, hätte eintreten können. Dieses Alter von ein und zwanzig Jahren wird von dem Testirer in seinem Kodicill vom 2ten November 1813 ausdrücklich hervorgehoben [10]).

Ob der testirende Herzog von dem Heinrich-Wilhelmschen Vertrage Kenntniß gehabt, das kann man dahin gestellt seyn lassen, wiewohl der Mangel einer solchen Kenntniß nicht zu vermuten ist. Aber ausgemacht ist der Wille des Testirers, was die Dauer der ersten Erziehung seiner Söhne und die darunter begriffene Unmündigkeit betrifft.

Eben so unzweideutig spricht sich in beiden leztwilligen Akten die Rücksicht aus, die der Testirer auf den Stand seiner Söhne als Deutscher Fürsten genommen hat. Auch in dieser Beziehung sind die Ausdrücke an sich klar genug,

---

10) „Being about to depart from England, I have given, granted and disposed of unto His Royal Highness the Prince Regent, the custody and Tuition of my two Sons Charles and William and the management of their Lands and Personal Estates for and during such time I shall remain absent from England, in case my two Sons shall so long remain under the age of twenty one years, entreating His Royal Highness's attention to such recommendations as I have already made or may hereafter make etc." In der „Widerlegung" S. 53.

um der Ausführung überhoben zu seyn, daß im Anfange Mai's 1813, wo das Testament errichtet wurde, die unerschütterte Hoffnung des Welfischen Hauses auf die Wiedergewinnung seiner Erblande sich in einem neuen Glanze zeigte, und daß sie mit dem Beginn des Novembers 1813, der Zeit des Kodicills, bereits in Erfüllung gegangen war. Ohnedies ist es nicht glaublich, daß der Herzog Wilhelm, dessen Charakter gerade in der Behauptung seiner Unabhängigkeit ruhmvoll hervortritt, seine Freiheit als souverainer Fürst, oder seine auch in England ihm nach dem Völkerrechte zustehende Exterritorialität, sollte verkannt, und sich und seine Söhne dem Englischen Rechte, welches die Volljährigkeit mit dem ein und zwanzigsten Jahre eintreten läßt, für unterworfen gehalten haben.

Die Ueberschrift dieses Kapitels scheint uns durchweg gerechtfertigt zu seyn.

Achtes Kapitel.

Gegen Herrn von Schmidt-Phiseldeck wurde ohne Grund eine Untersuchungskommission angeordnet, und diese bestand nicht aus unparteiischen Juristen.

Je inniger die Theilnahme gewesen, welche alle Welt Herrn von Schmidt-Phiseldeck über die ihm widerfahrne schmähliche Behandlung bezeigt, desto heftiger ist die Wut, mit welcher der maskirte Verfasser der würdelosen „Würdigung" jenen geachteten Staatsdiener verfolgt. Hätte Herr v. Schmidt irgend einen Fehltritt begangen, der für den Braunschweigischen Staat mit einem wahren Nachtheile verbunden gewesen wäre: selbst dann würde man sich zur Nachsicht geneigt fühlen müssen; man würde die langjährigen und erfolgreichen Dienste zum Besten des Vaterlandes in Rechnung bringen; man würde einen Fehler des Augenblicks nicht so hoch anschlagen, daß er die Dienstleistung unter drei Braunschweigischen Regenten und die in der Staatsverwaltung erworbene Hochschätzung und Dankbarkeit der Bürger aufzuwiegen vermögte. Leider wird auch hier die Beobachtung eines Edelmannes bewährt, welcher sein Leben am Hofe der Medicäer zubrachte. „Longior et pertinacior peccati vel levissimi memoria, quam benefacti ingentis est [1]).

---

1) Dan. *Eremita,* de vita aulica 2, 8. Die alten Perser dagegen, nach Herodot 1, 137., liessen einem Hausgenossen ihren Zorn erst dann fühlen, wenn sie sein Verbrechen großer, als seine Verdienste, gefunden hatten.

Doch von einer wahren Verletzung der Braunschweigischen Angelegenheiten ist so wenig die Rede, wie von einer persönlichen Beleidigung. Am Ende laufen alle Beschwerden, genau besehen, darauf hinaus, daß Herr von Schmidt es für unschicklich gehalten, einem jungen Fürsten Mittheilungen zu machen, welche dessen Betragen während der Unmündigkeit betreffen. Statt es Herrn von Schmidt zum Verdienste zu rechnen, daß er seinen vertraulichen Briefwechsel über die Angelegenheiten des unmündigen Alters vernichtet, und somit auf ewige Zeiten einen unbesonnenen Gebrauch verhütet hat, ist eben von dieser Vernichtung einer der wichtigsten Gründe der beispiellosen Verfolgung eines wackern Mannes hergenommen. Man gebährdet sich, wie ein spekulirender Buchhändler über den Verlust eines Manuskripts, welches in einer geheimen Geschichte öffentlicher Charaktere einem schmähsüchtigen Cirkel reichhaltigen Stoff dargeboten, und dem Verleger und Herausgeber einen erklecklichen Gewinn verschafft hätte.

Die öffentliche Meinung nicht blos hat Herrn von Schmidt-Phiseldeck in Schutz genommen, auch Se. Großbritannische Majestät haben demselben Ihr Vertrauen geschenkt, indem Sie ihm das ehrenvolle Amt eines Chefs des Justizdepartements im Hannöverschen Ministerium zu übertragen geruhet haben. In diesem neuen Geschäftskreise haben sich Se. Excellenz eben die allgemeine Anerkennung erworben, womit die Braunschweiger gegen den ersten geheimen Rath ihres Landes nicht zurückhaltend gewesen sind. Unter solchen Umständen scheint es fast überflüssig, zur Rechtfertigung die Feder anzusetzen. Allein ich müßte mit meinem Berufe alle meine Erinnerungen und Gefühle verläugnen, oder ich müßte statt der Denk-, Rede- und Preß-Freiheit, die ich unter dem Schutze eines eben so gerechten als gütevollen Monarchen geniesse, unter dem Drucke einer Geist und Willen tödtenden Regierung leben, wenn ich mich nicht

gemahnt fühlen sollte, etwas zur Entkräftung der Anklage eines Hannöverschen Justizchefs zu sagen, dem es zur Behauptung seines Ansehens auf seinem hohen Posten nothwendig ist, daß jeder Angriff auf seinen Charakter, möge er von dem Kabinett eines Fürsten oder von der Werkstatt eines niedrig gesinnten Söldlings ausgehen, nicht ungeahndet erscheine.

Omne animi vitium tanto conspectius in se
Crimen habet, quanto major, qui peccat, habetur.

Und wer soll hier für den Vorstand des Hannöverschen Justizwesens das Wort führen? Dem tief Gekränkten wird man das traurige Geschäft gern erlassen. Herr von Schmidt hat einige Worte zu seiner Rechtfertigung in die Welt geschickt; der würdige Ton ziemte der Stellung des Angeschuldigten zu Sr. Durchlaucht; aber ein solcher Ton ist einem schaamlosen Wortführer nichts als Gleißnerei.

Akten sollen entscheiden; auf Aktenstücke pocht der Verfasser der Würdigung! Wohlan! Akten aber werden in anscheinender Form Rechtens auch da aufgenommen, wo Leidenschaftlichkeit statt Gerechtigkeit, wo Rohheit statt Bildung, wo Dummheit statt Weisheit den Vorsitz führt. Akten also allein sind es nicht, die unser Urtheil bestimmen können, mag auch die Treue der Abschrift bewiesen werden. Darum wird es erlaubt seyn, einige Worte über die Kommission voranzuschicken, welche die Untersuchung wider Herrn von Schmidt geführt hat.

. . Maestro, che è tanto greve
A lor, ch' lamentar li fa si forte?

Der Präsident dieser Kommission war derselbe Herr Hurlebusch, welchen die vormundschaftliche Regierung in Ruhestand versetzte, weil er sich zu unruhig gegen seine Kollegen benahm. Herrschte in Braunschweig die Meinung, daß

Herr von Schmidt den größten Einfluß auf die Handlungen der Vormundschaft ausgeübt habe: so mußte Herr Hurlebusch als ein natürlicher Gegner des unter Anklage gestellten Herrn von Schmidt erscheinen. Das zweite juristische Mitglied jener Kommission war Herr Dr. Fricke; in der Gunst Sr. Durchlaucht ein Neuling. Bisher Advokat, wurde Herr Fricke nach dem Austritte des Herrn von Schmidt schnell zum Hofrathe erhoben.

Der Einrede, daß Herr von Schmidt nicht vor ein kompetentes Gericht gestellt worden, sucht man durch die Bemerkung zu begegnen, Kommissionen seien in Deutschland hergebracht, und die hier in Frage befangene Kommission habe nur die Untersuchung führen, nicht aber das Urtheil sprechen sollen.

Obgleich nicht zu läugnen ist, daß man in Deutschland nicht selten vor ein ausserordentliches Gericht einen Angeschuldigten gestellt hat: so bleibt dieses doch eine Einrichtung, die gemeinhin für eine sehr verwerfliche von jedem aufgeklärten Rechtsfreunde wird gehalten werden. Wer nicht zum tiefern Nachdenken geneigt ist, sollte der nicht wenigstens in der neuern und neuesten Geschichte eine Belehrung über das Verderbliche der Specialgerichte, unter welchem Namen sie auch vorkommen mögen, gefunden haben? Sollten die Gräuel, unter der Form Rechtens während der Französischen Revolution und unter Napoleon's eisernem Zepter verübt, die abscheulichen Seiten der Specialgerichte im hellsten Lichte zu zeigen unvermögend gewesen seyn? Und das unschuldige Blut des Herzogs von Enghien, schreiet es nicht um Rache wider eine ausserordentliche Justiz?

Der vorliegende Fall rechtfertigt nicht im Mindesten einen Eingriff in die ordentliche Braunschweigische Gerichtsverfassung. Nicht war es eine Menge unter verschiedenen Gerichten des In- und Auslandes lebender Angeschuldig-

ten, die eine besondre Kommission, wie z. B. die auf dem Schlosse Köpenick, nothwendig oder doch rathsam gemacht hätte; nicht stand ein Verbrechen in Frage, von dessen schneller Ausmittelung und Ahndung das Wohl des Staates wäre abhängig gewesen; auch war der Stoff der Untersuchung nicht von einem so ungeheuren Umfange, daß ein ordentliches Gericht denselben nicht hätte beherrschen können.

Und sollte durchaus eine Kommission untersuchen: warum fiel die Wahl nicht auf Männer, die ihren Beruf als Richter bewährt hatten? Womit will man es entschuldigen, daß, wenn es auf ein anständiges und parteiloses, obwohl außerordentliches Gericht, im Ernste abgesehen war, durch die Wahl der Herren Hurlebusch und Fricke der Verdacht entstehen mußte, Braunschweig wäre arm an Richtern, die mit Erfahrung, Weisheit und Thätigkeit diejenige Unparteilichkeit verbinden, welche im Bewußtseyn ihrer Würde weder den Mächtigen schmeichelt, noch den Unglücklichen eine ungesetzliche Nachsicht bezeigt? Herr Hurlebusch, als natürlicher Gegner des Herrn von Schmidt, und Herr Fricke, so eben aus der Advokatur in die Hofgunst erhoben, gewährten auf keinen Fall, so achtbar auch immer ihr persönlicher Charakter seyn mag, eine befriedigende Bürgschaft für eine wahrhaft richterliche Führung der Untersuchung. Oder glaubte man den Einfluß der beiden Juristen dadurch aufzuwiegen, daß man zwei Nichtjuristen, den Obersten von Wachholz und den Staatsrath Henneberg, in die Kommission setzte? „Bisogna," sagt Macchiavelli, „che i giudici sieno assai, perche pochi sempre fanno a modo de' pochi [2])." Der Erfolg hat die Befürchtung gerechtfertigt. Herr Präsident Hurlebusch hat, trotz seiner Jahre und seiner langen

---

2) *Macchiavelli*, Discorsi sopra la 1. deca di Livio 1, 7.

Beobachtung der richterlichen Verfahrungsweise, seiner Gesinnung wider Herrn von Schmidt freien Lauf gelassen; er ist als Libellist wider den Angeklagten aufgetreten, bevor einmal die Untersuchung, die man auch nach der verweigerten Sistirung fortsetzte, zu Ende war. Herr Fricke hat sich in dem Laufe des Herrn Präsidenten mit fortreißen lassen; die Würdigung nennt uns denselben als den Verfasser der „Antwort eines Unbefangenen ꝛc." [3])

Aber die Herren Kommissarien waren nicht ermächtigt, ein Urtheil zu fällen; auf die Untersuchung beschränkte sich der Auftrag. Mit einem solchen Einwande wagt man es, die öffentliche Meinung irre zu leiten. Statt Achtung vor der Einsicht des Publikums zu hegen, spricht man zu demselben, als wäre es eine Gesellschaft unerfahrner Knaben. Nicht die ausgedehnte kriminalistische Praxis eines Pfister's oder Hitzig's ist vonnöthen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß der untersuchende Richter die Mittel vollauf in Händen habe, dem Angeklagten wenigstens eben so gefährlich zu werden, als der Referent und Urtheilssprecher. Ja, ohne Bedenken würden wir unsern Klienten, bliebe uns nur die Wahl, lieber einen leidenschaftlichen Urtheiler, als einen leidenschaftlichen Instruenten wünschen. Begreiflich haben wir hier das Deutsche peinliche Verfahren vor Augen, dem gemäß, wenn einmal die Untersuchung und Urtheilssprechung verschiedenen Behörden zugewiesen ist, weder der Angeklagte noch die Zeugen dem erkennenden Richter persönlich vorgeführt werden, sondern die todten Akten die einzige Grundlage des Urtheiles abgeben. Vollends in dem hier besprochenen Falle galt die Persönlichkeit der Kommissarien Alles in Allem. An eine förmliche Bestrafung wird man in Braunschweig ver-

3) Würdigung, S. 219. Die „Antwort" ist als Anlage No. 12. S. 513 ff. wieder abgedruckt.

nünftiger Weise nicht gedacht haben. Gegen Herrn von Schmidt ein Urtheil sprechen, hätte nach Gestalt der Sache so viel bedeutet, als die Handlungsweise des erhabenen Vormundes förmlich verdammen. Die ganze Ernennung der Untersuchungskommission beschränkte sich denkbarer Weise auf den Zweck, den geheimen Rath des königlichen Vormundes zu demütigen. Ein zartfühlender Richter würde, wenn er sich in einem solchen Verhältnisse, wie Herr Hurlebusch zu Herrn von Schmidt, befunden hätte, den Auftrag abgelehnt haben.

Doch nicht genug, daß von den Herren Hurlebusch und Fricke die Punkte der Anschuldigung untersucht worden, und daß sie in Druckschriften wider Herrn von Schmidt aufgetreten sind; sie haben zugleich, ohne daß man ersieht, ob auf höhern Befehl, beim Schluß des Verfahrens mit den übrigen Kommissarien ein Votum über die Strafbarkeit abgegeben [4])!

Dieses nun sind die Akten, worauf man sich beruft, um Herrn von Schmidt für schuldig zu erklären.

---

4) „Würdigung.“ S. 356 ff.

Neuntes Kapitel.

Die drei Verbrechen, von der Kommission der peinlichen Ahndung überwiesen, beruhen blos auf Einbildung.

Welche gefährliche Dinge sind es denn aber, die man ermittelt hat? Wir wollen der Kommission Schritt vor Schritt folgen; doch schlagen wir das Urtheilsvermögen unserer geneigten Leser nicht so gering an, wie der unnachahmliche Verfasser der „Würdigung" das der seinigen.

Als Verbrechen und der peinlichen Ahndung werth, werden dem geheimen Rathe von Schmidt in dem Gutachten der Untersuchungskommission angerechnet:

die Annahme des Hannöverschen Dienstversprechens und das jahrelange Verschweigen dieses Verhältnisses bei dem rechtmäßigen Landesherrn;

die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen;

das Fehlen von Aktenstücken, insbesondere die Vernichtung derjenigen Korrespondenz, welche Herr von Schmidt hinter dem Rücken der übrigen Mitglieder des Geheimenraths mit der vormundschaftlichen Regierung geführt.

Soviel den ersten Punkt anlangt: so war es Herr von Schmidt selbst gewesen, der das Hannöversche Dienstversprechen zur Kunde Sr. Durchl. gebracht hatte, als er sein Abschiedsgesuch einreichte. Nach der Erzählung Sr.

Excellenz, des Herrn Grafen von Münster, hatte Herrn von Schmidt die Sinnesart des jungen Herzogs befürchten lassen, Seiner Durchlaucht mit Befriedigung nicht dienen zu können, indem er vorausgesehen, daß der Herzog es niemanden vergessen würde, der die Meinung getheilt, daß Se. Durchlaucht mit vollendetem achtzehnten Jahre noch nicht von Rechtswegen mündig würden. „Seine Majestät fühlten, wie wünschenswerth es für den Herzog und seine Unterthanen sei, Herrn von Schmidt fernerhin an der Spitze der Verwaltung zu behalten, und bewogen ihn endlich dazu gegen das Versprechen, ihn in den Hannöverschen Dienst aufzunehmen, wenn er sich einst überzeugen sollte, daß er seine Fähigkeiten dem Braunschweigischen Lande nicht mehr mit Nutzen widmen könne [1]."

Wie gesagt, Herr von Schmidt war es selbst, der die ihm gemachte Zusage einer Hannöverschen Anstellung seinem bisherigen Landesherrn eröffnete. Wäre darauf der erbetene Abschied ohne Vorbehalt ertheilt: so liesse sich mit gutem Grunde annehmen, Se. Durchlaucht hätten dem Herrn von Schmidt aus der Annahme und bisherigen Verschweigung jener Zusage kein ahndungswürdiges Vergehen gemacht. Wirklich versichert Herr von Schmidt, daß von Sr. Durchlaucht der Abschied mündlich ertheilt sei; in seinem bei dem Herzoge am 20sten Oktober 1826 wiederholten Gesuche um Ausfertigung des Abschiedes wird auf dessen mündliche Gewährung ausdrücklich Bezug genommen, und da in der Antwort Sr. Durchlaucht vom 22sten deſſ. M. dieser Bezugnahme nicht widersprochen wird: so sollte man Herrn von Schmidt's Versicherung für wahrhaft halten. Allein namens Sr. Durchlaucht hat man späterhin gegen diese Behauptung ein Fürstenwort in die Wagschale gelegt. Gott verhüte, daß die Welt jemals an dem

---

1) „Widerlegung der ehrenrührigen Beschuldigungen ꝛc." S. 18.

Worte eines Welfischen Fürsten irre werde! Tausende von Zeugnissen sollen uns nicht wankend machen in dem Glauben an die Wahrhaftigkeit eines Wortes, welches ein Sprosse des Welfischen Hauses ausspricht [2]). Darum gestattet uns auch der vorliegende Fall keine andere Erklärung, als daß Herr von Schmidt die mündliche Aeußerung Sr. Durchlaucht misverstanden habe. Aber die gütige Vorsehung segne den jungen Fürsten mit besonnenen Räthen, damit man niemals wieder ein Fürstenwort geltend mache, um den Stand eines Angeschuldigten zu gefährden! Vortrefflich hat Montesquieu ausgeführt, wie wenig es den Monarchen zieme, der Richter eines Unterthanen zu seyn [3]). Noch dringender aber ist es geboten, daß der Regent in unsern Staaten nicht als Zeuge wider einen unter Anklage gestellten Staatsdiener auftrete. Periturum se potius quam perditurum, sagte ein Kaiser des Alterthums.

Oder ist es vielleicht unwahr, daß Se. Durchlaucht Ihr Fürstenwort geltend gemacht haben? Wir sind blos der Aeusserung eines Libellisten gefolgt [4]), welcher freilich mit officiellen Aktenstücken ausgerüstet war, aber doch keine Beweise für jene Behauptung beibringt.

Indessen war jedes Verfahren im Punkte jenes Dienstversprechens schon längst niedergeschlagen, als gleichwohl eine Untersuchung angestellt wurde. In der Antwort Sr. Durchlaucht auf das Abschiedsgesuch heißt es nämlich zum Schluß:

---

2) Kaspar Barläus, in seiner Methodus morum praescripta *ducibus Lunaeburgensib.* vom J. 1641 (abgedr. in H. Grotii et alior. Dissertationes de studiis instit. Amsterod. 1645.) führt unter den verabscheuungswürdigen Maximen, vor welchen er die jungen Prinzen v. Braunsch. Lüneb. warnt, auch folgende an: Uti pueros talis, ita Principes *juramentis* ludere, minus nefarium videri; vorher auch die: Non *chartas* aut scripturam, sed vim ac necessitatem ad servandam fidem adigere.

3) *Montesquieu*, de l'Esprit des lois 6, 5.

4) „Würdigung" S. 214.

„Wir wollen nicht fragen, wann und wo, durch wen und von wem Sie die Zusicherung erhalten haben, **Wir wünschen sie zu vergessen**, und werden auch Ihre Vorstellung Unserm Geheimenraths-Kollegium, indem Wir von ihm Bericht über Ihre Verabschiedung und die etwa zuvor oder nachmals erforderliche mündliche oder schriftliche Auskunft über Ihre Amtsführung verlangen werden, nicht mittheilen."

Diese Antwort, am 22sten Oktober 1826 auf das acht Tage zuvor eingereichte und zwei Tage zuvor wiederholte schriftliche Abschiedsgesuch ertheilt, spricht mit klaren Worten die gnädige Absicht Sr. Durchlaucht aus, jene Dienstzusicherung der Vergessenheit zu übergeben. Indem der junge Fürst so sprach, befand er sich in seinem rechten Elemente, vorausgesetzt einmal, daß es hier möglich wäre, an ein zu misbilligendes Benehmen des Herrn von Schmidt zu denken. „Les monarques, sagt der erleuchtete Schriftsteller über den Geist der Gesetze, ont tant à gagner par la clémence, elle est suivie de tant d'amour, ils en tirent tant de gloire, que c'est presque toujours un bonheur pour eux d'avoir l'occasion de l'exercer." [5]) Merkwürdig bleibt es, daß Se. Durchlaucht jene Antwort höchsteigenhändig unterschrieben haben, ohne eine Kontrasignatur zu Hülfe zu nehmen.

Im Widerspruch mit dieser Antwort wurde, fast sieben Monate nachher, durch das Reskript an die Untersuchungskommission vom 13ten Mai 1827 auch der Punkt wegen des Dienstversprechens zur Untersuchung verwiesen. Wie war dieses rechtlicher Weise möglich? Man ersieht indessen aus diesem leztern Reskripte, daß Se. Durchlaucht Sich durch die Ihnen darüber gemachten Vorträge

---

5) *Montesquieu*, de l'Esprit des loix 6, 21.

haben bestimmen lassen, das Dienstversprechen mit zur Untersuchung zu ziehen. Aber ein Fürstenwort, zumal ein Fürstenwort, welches Gnade zu spenden beabsichtigt, sollte Herr Oberstaatsrath von Münchhausen, der das Reskript vom 13ten Mai 1827 unterzeichnet, in seiner Achtung erhalten haben, was auch immer die Räthe Sr. Durchlaucht vorgetragen haben mögen, um die anfangs kund gegebene gnädige Willensmeinung rückgängig zu machen. Seine Durchlaucht selbst haben das leztere Reskript nicht unterzeichnet, und der Ausdruck: „Auf höchsten Specialbefehl" kann nur für eine Form gelten. Der Fürst ist folglich auch hier außer der Frage.

Indessen wollen wir über den rechtlichen Gesichtspunkt, wodurch gegen gerichtliche Untersuchung und Verdammung Herr von Schmidt sicher gestellt wird, hinausgehen und die moralische Seite des Dienstversprechens und dessen Geheimhaltung prüfen. Wir glauben, auch dieser Prüfung uns nicht enthalten zu dürfen, wenn wir im Geiste der Betheiligten die Sache führen wollen. Se. Majestät, der königliche Vormund höchstselbst, der Regent von Braunschweig, der Stellvertreter des damals unmündigen Herzogs, ertheilten dem Braunschweigischen geheimen Rathe jenes Versprechen. Aus welchem moralischen Gesichtspunkte könnte die Annahme des Versprechens aus einer so lautern Quelle auch nur den leisesten Tadel verdienen? Und wie wohlmeinend war der Beweggrund jener hohen Zusicherung! Ueberzeugt von der Tüchtigkeit des Staatsdieners, ging die königliche Absicht auf Erhaltung desselben zum Nutzen eben des Landes, welches der vormundschaftlichen Obhut überwiesen war. In der Zusicherung, nöthigenfalls Unterhalt und Anstellung im eigenen Königreiche zu gewähren, lag nichts anderes als der Zweck, einen erprobten, aber mit Vermögen nicht begabten Staatsdiener, in der Verwaltung des Braunschweigischen Landes unabhängig von bekümmernden Rücksichten zu stellen. Oder

wäre es gerathener gewesen, wie Herr von Schmidt seine Sorge um die Zukunft äußerte, denselben seinem Schicksale zu überlassen? Hätte man es zugeben sollen, daß der erste geheime Rath, welcher Braunschweig in allen seinen Verhältnissen kannte, und mit dessen Verwaltung der königliche Vormund nicht allein, sondern das Land selbst, Zufriedenheit in vollem Maaße bezeigte, in die Nothwendigkeit versetzt worden wäre, Dienste in einem Staate zu suchen, welcher mit dem Braunschweigischen Lande in einer weniger innigen Verbindung als Hannover gestanden hätte?

Herr von Schmidt hat jene Zusicherung für so unverfänglich gehalten, daß er seinen Landesherrn damit zu einer Zeit bekannt gemacht hat, wo ihn nichts zu einer solchen Offenbarung zwingen konnte. Dieser einzige Umstand würde, wenn je ein Zweifel an der Reinheit seiner Absichten möglich geblieben wäre, alle gehässigen Deutungen entkräften. Ja, die Untersuchungskommissarien selbst, deren Eifer niemand in Zweifel zieht, haben nicht das Mindeste ausgemittelt, woraus man folgern dürfte, daß das Dienstversprechen den Herrn von Schmidt zu einer Nachsicht gegen Hannover, oder zu einer Hintansetzung des Besten des Herzogthums, verleitet habe; vielmehr muß die Kommission in ihrem Berichte zugeben, daß in einem „ernsten Tone" sein Schreiben über das Hannöversche Zollwesen an den Herrn Grafen von Münster abgefaßt sei, wie oben (im Kap. 3.) zu ersehen. Und diesen ernsten Ton nahm Herr von Schmidt zu einer Zeit an, wo der Herzog schon längst zur Regierung gelangt war.

Aber, wendet man ein, Herr von Schmidt hätte den jungen Herzog in dem Augenblicke, als dieser die Regierung antrat, und alle Verpflichtung gegen den Vormund aufhörte, mit der ihm bedingt ertheilten Anwartschaft bekannt machen sollen. Doch selbst dieser Einwand, unter allen der scheinbarste, wenn das rücksichtslose Recht in Anspruch genommen wird, darf uns nicht irre machen. Alle Gesetze der Höflich-

keit und Ehrerbietung hätte Herr von Schmidt verläugnen müssen, wenn er seinem so eben zur Regierungsmündigkeit gelangten Fürsten hätte eröffnen wollen, daß er einst die Besorgniß gehegt, der Landesherr werde den Mündel nicht vergessen, und sich denen ungnädig bezeigen, welche, wenn auch in bester Absicht, die Meinung getheilt hätten, Seine Durchlaucht würden mit vollendetem achtzehnten Jahre noch nicht die Regierungsmündigkeit erreichen. War jene Besorgniß ungegründet gewesen (und das konnte erst die Zukunft entscheiden): so war alle Anwartschaft von selbst erledigt; hatte jene Besorgniß guten Grund (was ebenfalls von der Zukunft abhing): so hätte das voreilige Bekenntniß die Gefühle des erlauchten Herzogs verwundet und jede Aussicht auf eine Verständigung, wie sie öfters wider alle Berechnung mit der Zeit eintritt, geradezu benommen. Wie jezt die Sache Braunschweigischer Seits dargestellt wird, sollte man freilich fast vermuten, Se. Durchlaucht würden Sich gegen Ihren geheimen Rath, hätte er sich offen erklärt, auf ähnliche Weise geäußert haben, wie, bei Shakspeare, Heinrich V. gegen den Oberrichter:

. . . . There is my hand,
You shall be as a father to my youth,
My voice shall found, as you do prompt mine ear
And I will stoop and humble my intents,
To your well-practis'd wise directions [6]).

Sollte übrigens die bis zum Abschiedsgesuche erfolgte Verschweigung aus dem streng rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, wirklich Tadel verdienen? Auch davon überzeugen wir uns nicht; denn wir können nicht glauben, daß die

---

6) . . . . Hier meine Hand,
Ihr sollt der Vater meiner Jugend seyn,
Was Ihr mir einhaucht, soll mein Mund verkünden,
Und meinen Willen unterwerf ich gern
So wohlerfahrnen weisen Anleitungen.

Verschweigung eines untadelhaften Verhältnisses Tadel verdiene. Die Dienstzusicherung legte Herrn von Schmidt selbst gar keine Verpflichtung zum Besten des Königs von Hannover auf, nicht einmal eine Verpflichtung, welche den Vortheil des erhabenen Vormundes berührt hätte. Lediglich zum Besten des Herzogs und seines Landes wurde Herr von Schmidt mittelst der Annahme jener Zusage verpflichtet, indem er so lange in herzoglichen Diensten zu bleiben sich anheischig machte, als er nach seiner Einsicht sich in der Lage befinden würde, seine Fähigkeiten mit Nutzen dem Braunschweigischen Lande widmen zu können. Dennoch hat die Untersuchungskommission hier eine „verbrecherische Handlung" erblickt! Man wird neugierig seyn, ihre Gründe zu hören. Aber Vernunftgründe in diesem Punkte ist sie uns schuldig geblieben; sie begnügt sich mit einer Bezugnahme auf die Reichshofraths-Ordnung Kaiser Ferdinand's III, deren Bestimmung Tit. 1. §. 19. [7]) durch den Gerichtsgebrauch auf alle hohen Staatsbediente angewandt werde. Diesen Gerichtsgebrauch wollen wir einmal zugeben, um dem Gutachten der Kommission nicht Alles, selbst den Nothanker, zu nehmen. Aber wessen Beurtheilungskraft wäre so schwach, um sich nicht von der Unanwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Fall sofort zu überzeugen? Mit Diensten und Pflichten oder dergleichen Bestallungen, die einen Dienst oder eine Pflicht auflegten, war Herr von Schmidt dem Hannöverschen Staate nicht verwandt, so lange er im Braunschweigischen seine Verwaltung fortsetzte. Ja, im Gegentheil, wäre es erlaubt, einen

7) „Desgleichen sollen auch Unsere Reichs-Hof-Räthe keinen andern Potentaten, Fürsten, Grafen, Herrn, Commun noch andern sondern Personen mit Dienst, Pflichten, oder dergleichen Bestallungen verwandt seyn, noch bestimmten Sold, so lang sie Uns zu diesem höchsten Gericht verpflichtet, von niemand haben oder nehmen, damit sie also in ihrem Gewissen und Votis desto weniger einiger Partheilichkeit können verdacht werden."

Fall unterzustellen, der mit dem ehrenhaften Charakter des Angeschuldigten unverträglich ist, wäre es denkbar, daß Herr von Schmidt dem Herzoge und dessen Lande nicht mit aller Treue gedient hätte: so würde das Hannöversche Dienstversprechen ohne Erfolg geblieben seyn. Denn einer Seits war damit die von selbst sich verstehende Bedingung verbunden, während des Braunschweigischen Dienstes mit aller Redlichkeit zu dienen, da das Hannöversche Dienstversprechen den Herrn von Schmidt gerade an den Braunschweigischen Staat fesseln sollte; anderer Seits wäre, wenn Herr von Schmidt pflichtwidrig seine Stelle als Braunschweigischer geheimer Rath verwaltet hätte, die Hannöversche Regierung sicherlich die lezte gewesen, welche sich durch Aufnahme eines pflichtvergessenen Dieners in Vortheil zu setzen hätte glauben können. So viel über den ersten Punkt der angeschuldigten Verbrechen.

Das zweite, dem Herrn von Schmidt zur Last gelegte Verbrechen, besteht in der Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen! Zugegeben einmal, was die Kommission ohne feste Grundlage voraussetzt, Herr von Schmidt hätte die Pensionirung des Herrn von Linsingen in Vorschlag gebracht: wie ist es möglich, hier von einer „unrechtmäßigen Verwendung von Staatsvermögen" zu reden? Mit Fug und Recht ist Herr von Linsingen pensionirt, wie wir oben (Kap. 2.) gezeigt haben; folglich hat Herr von Schmidt nichts weiter gethan, als was seine Stellung als erster geheimer Rath ihm gebot. Aufgefordert oder nicht, verklagt oder nicht, der Vormund darf niemals den guten Glauben in seinem Verhältnisse zu den Gläubigern des Pupillen verläugnen. So verpflichten die Gesetze einen Vormund, wenn er ein bloßer Privatmann ist [8]). Dem Vor-

8) L. 9. §. 6. D. 26, 7. de administ. et periculo tutor: „Nec utique necesse habet (tutor), si conveniatur, per judicem solvere.

munde als Regenten liegen sonder Zweifel noch heiligere Pflichten ob. Herr von Schmidt als Rath des Vormundes und zugleich als Rath des Regenten hätte auch unaufgefordert für eine Pension stimmen müssen, wenn redliche Ueberzeugung, wie schon das klare Recht vermuten läßt, seine Stimme leitete. Wohl ist den Ministern Sparsamkeit geboten; nur werde sie nicht mit der Vernachlässigung dessen, was Anstand und Sitte und Recht erheischt, verwechselt. Nach welchen Argumenten übrigens die Herren Hofkommissarien gegriffen haben, um die Pensionirung zu verdammen, mag die Welt daraus erkennen, daß man „das Misfallen Sr. Herzoglichen Durchlaucht an der Geschäftsführung des Herrn von Linsingen," mit geltend macht. Hätte der Wille des Zöglings etwas zu entscheiden vermogt: dann wäre freilich keine Vormundschaft, keine vormundschaftliche Regierung, kein Erzieher, nothwendig gewesen!

Endlich das dritte Vergehen wird in dem Fehlen von Aktenstücken und der Vernichtung der vielbesprochenen Korrespondenz gefunden. In dem kommissarischen Gutachten heißt es:

„Von Seiten einiger Mitglieder der Kommission sind, nach Anleitung der in der geheimen Kanzlei geführten Journale, mehrere Regierungsakten über wichtigere Landesangelegenheiten genau durchgesehen; indessen hat sich nicht gefunden, daß in diesen Akten wesentliche Papiere fehlen, und so scheint man die Ueberzeugung gewinnen zu müssen, daß im vormaligen Geheimenraths-Kollegio bei allen Gegenständen, welche im strengern Sinne das Land und die Unterthanen betreffen, kollegialisch verfahren, daß aber

Idcircoque *si mala causa pupillaris est, denuntiare verum debet.* Denique Imperator Antoninus cum patre, etiam honoraria eos (tutores) imputare pupillo, prohibuit, si supervacáneam litem instruxissent, cum convenirentur a vero creditore. *Nec enim prohibentur tutores bonam fidem agnoscere."*

in allen übrigen, die Person Sr. Herzoglichen Durchlaucht betreffenden Angelegenheiten, Höchstdessen Stellung zu der vormundschaftlichen Regierung u. s. w., von Seiten des ꝛc. von Schmidt einseitige Kommunikazionen zwischen dem ꝛc. von Schmidt und dem Grafen von Münster Statt gefunden."

Es leuchtet ein, daß es Herrn von Schmidt nicht zum Vorwurfe gereichen kann, wenn er in einer besonderen Verbindung mit dem ersten Minister des Vormundes gestanden hat. In Behauptungen eben so dreist, wie geneigt zu gehässigen Vermutungen, in der Begründung aber eben so arm an Vernunftgründen, als verlassen von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen, will es die Kommission weiterhin dem Herrn von Schmidt zur „unerläßlichen Pflicht" aufbürden, daß, wenn die vormundschaftliche Regierung aus besondern Vertrauen zu ihm Berichte und Vorschläge verlangt, er die übrigen Mitglieder des Geheimenraths davon in Kenntniß hätte setzen und sich mit ihnen berathen sollen. Einen Grund für diese Pflicht anzuführen, ist der Hofkommission nicht gefällig gewesen; Gründe dagegen fallen in die Augen. Beehrte der regierende Vormund, oder namens desselben sein erster Minister, das eine oder andere Mitglied des geheimen Rathes mit einem besondern Vertrauen in gewissen Angelegenheiten: so hätte die Mittheilung und kollegialische Berathung nichts Geringeres als eine grobe Verletzung der dem regierenden Vormunde schuldigen Diensttreue enthalten, also die schärfste Ahndung verdient. Das ist eben das Unglück eines vormundschaftlichen Staatsdieners, daß er in den Strudel der Charybdis gezogen wird, nachdem es gelungen, die Scylla zu vermeiden.

Dasselbe läßt sich fast von dem Vorwurfe sagen, daß Herr von Schmidt seine Korrespondenz in Betreff solcher Angelegenheiten, welche die Person des erlauchten Mündels

berührten, vernichtet habe. Eben in dem Umstande, daß nicht dem Kollegium des geheimen Rathes der königliche Vormund oder dessen Minister Mittheilungen machte, lag für denjenigen Staatsdiener, welchem ein besonderes Vertrauen erwiesen wurde, die dringende Pflicht der Geheimhaltung, also auch der Vernichtung des Briefwechsels, sobald auf andre Weise das Geheimniß sich nicht sicher stellen ließ. Ueberdies, wollten wir einmal den eben bezeichneten Gesichtspunkt aufgeben, blieb eine solche Korrespondenz Privateigenthum des Empfängers; seine Addresse enthielt für ihn den Titel des Eigenthums und somit die Ausschliessung der Ansprüche des Archivs. Das Alles ist so klar, daß man neugierig werden muß, zu erfahren, wie jemand das Gegentheil auszuführen im Stande wäre. Die hierauf bezügliche Erwägung in dem Gutachten der Hofkommission lehrt uns: „daß das Fehlen von Aktenstücken, insbesondere aber die gänzliche Vernichtung derjenigen Korrespondenz, welche der rc. von Schmidt . . . . . geführt, sich um so mehr als verbrecherisch darstellt, weil dabei die bösliche Absicht, den Geschäftsgang zu verheimlichen, nicht zu verkennen; auch der Geheimerath von Schmidt als solcher wissen mußte, daß ihm über jene Papiere, als der Landesregierung zugehörig, keine Dispositionsbefugniß zustand.” Solch eine Erwägung, legt sie etwas Anderes in die Wagschale, als ein durchsichtiges Gewebe? Eine bösliche Absicht soll in der Verheimlichung liegen, da doch die Offenbarung einen Bruch der Diensttreue enthalten hätte? Der Landesregierung soll dasjenige gehören, was von den archivalischen Aktenstücken durch die Addressirung an einen Einzelnen ausgeschieden war?

Dergleichen Argumentationen, wie sie sich die Kommission gestattet, würden selbst die beste Sache verderben. Was soll man vollends von einem Streben sagen, welches in seinem Gelingen weder von der Klugheit, noch von den

Gesetzen des Anständigen und Schicklichen, wäre gebilligt worden? Unwillkürlich werden wir an Schiller's Schlußverse im „Bilde von Sais" erinnert:

Weh dem, der zu der Wahrheit geht durch Schuld;
Sie wird ihm nimmermehr erfreulich seyn!

So verdrießlich übrigens das Geschäft ist, einem bodenlosen Votum zu folgen, so erlaube doch der geneigte Leser noch die Betrachtung eines Umstandes, worauf die Herren Kommissarien ein schweres Gewicht legen. Hr. v. Schmidt erhielt am 17ten Oktober 1826 den Befehl, seine Dienstpapiere auszuliefern. Sogleich leistete er Folge. Als späterhin die Akten über den Regierungsantritt unvollständig erschienen, zog deshalb am 30sten März 1827 Herr Kammerdirektor von Bülow bei Herrn von Schmidt Erkundigung ein. Dieser überreichte nun nachträglich ein Konvolut Papiere, hauptsächlich Gutachten über die Majorennitätsfrage enthaltend, mit der Erklärung, „daß die Korrespondenz über die Minderjährigkeit nicht das gesammte Geheimeraths-Kollegium betroffen, vielmehr der Graf von Münster mit ihm und dem Grafen von Alvensleben korrespondirt habe. Aus diesem Grunde wäre diese Korrespondenz nicht geeignet gewesen, zu den Akten der geheimen Kanzlei abgegeben zu werden, vielmehr habe Graf von Alvensleben die gesammelten Gutachten aufbewahrt und bei seiner Abreise ihm, Herrn von Schmidt, zugestellt. Es sei dieses aber zugleich die Ursache, warum diese Skripturen nicht mit den eigentlichen Dienstakten dem Herrn Kammerdirektor von Bülow abgeliefert worden; und habe er dieselben besonders aufbewahrt, später daran gedacht und sie Herrn von Bülow gelegentlich zustellen wollen." Wer irgend ein Bischen Ehrlichkeit vermutet, oder wer irgend ein wenig Schwäche des Erinnerungsvermögens voraussetzt, oder wer als Kriminalrichter von einem nur mäßigen Grade von Humanität beseelt ist, der wird Herrn von Schmidt's Erzählung, in Er-

mangelung eines Beweises des Gegentheils, sehr glaublich und denselben vollkommen entschuldigt finden. Auf welche unerhörte Weise indeß die Hofkommissarien jenen Vorfall deuten, das ergiebt sich aus ihrem Entscheidungsgrunde:

„Daß die Zurückbehaltung der auf die Majorennität Sr. Herzoglichen Durchlaucht Bezug habenden Aktenstücke, das Verschweigen dieses Umstandes und die nachherige Ablieferung derselben, als Folge einer geschehenen Offizialaufforderung, die Absicht einer Verheimlichung des Statt gefundenen Geschäftsganges klar zu Tage legt."

Und solch eine unerhörte Beurtheilung muß der Kommission zur Grundlage dienen, um Bestimmungen der Lex Cornelia de falsis und den Art. 170. der peinlichen Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl's V. [9]) zur Anwendung zu bringen! Dergleichen Vota gehören zu den Akten, auf die man pocht, um Herrn von Schmidt's Schuld nachzuweisen! Die Verblendeten! Gerade in diesen Akten wird die Mit- und Nachwelt ein unverwerfliches Zeugniß für die Behauptung finden, daß man auf eine schmähliche Weise einen Biedermann verfolgt habe. Die Rechtsgelehrten werden staunen, wenn sie als Referenten über die bisher beleuchteten drei Anklagepunkte einen Mann nennen hören, von dessen früherem Berufe man eine Geneigtheit zur Entschuldigung und Rechtfertigung eines Angeklagten weit eher, als ein fiskalisches Streben nach Verdammung, hätte erwarten sollen. Es ist Herr Hofrath Fricke [10]), der so eben die Advokatur mit dem Sitze in der Kommission vertauscht hatte.

---

9) „Item welcher mit eyns andern güttern, die jm im gutten glauben zu behalten und verwaren gegeben seyn, williger und geverlicher weiß, dem glaubiger zu schaden handelt, solch missethat ist eynem diebstall gleich zu straffen."

10) „Würdigung," S. 383, wo sich das Kommissions-Protokoll vom 28sten August 1827 abgedruckt findet: „Die heutige Sitzung

Wie überhaupt diese ganze Anklage von Verwirrung und Widersprüchen voll ist, so findet sich auch im Punkte verheimlichter Aktenstücke ein arger Widerspruch in dem, was man will. Im geheimen Rathe nahmen Se. Durchlaucht einst Anstand, eine bewilligende Resolution auf ein Gesuch des Theatervereins, die Auszahlung einer Vergütung für Inventarienstücke betreffend, zu unterzeichnen; Sie beharrten auf der Weigerung, als weitere Vorstellungen von Seiten des Herrn von Schmidt erfolgten, ohne daß Sie jedoch Willens waren, die geforderte Summe überhaupt nicht zu zahlen; das Auszahlen wollten Sie erst später bei der Uebernahme des Theater = Inventars Statt finden lassen. Also blieb nichts weiter übrig, als die Ausfertigung einer abschlägigen Resolution, wozu Herr von Schmidt die folgende Weisung gab:

„In der Konferenz vom 23sten März d. J. (1825) ist Serenissimo über die Gewährung des geschehenen Antrages Vortrag geschehen, und derselbe zu höchster Gewährung empfohlen. Se. Durchlaucht waren dazu nicht geneigt, und Höchstdenenselben darauf dringend vorgestellt, wie sehr schmerzhaft eine solche abschlägige Resolution der Comité seyn würde, welche durch ihre bisherige Verwaltung die höchste Ungnade nicht verdiene. Serenissimus aber haben befohlen, daß abschlägig an das Fürstliche Hofmarschallamt reskribirt werden solle, welches demnach zu expediren ist."

Dieses mit der Erzählung der Veranlassung verbundene Expediatur, in den Braunschweigischen Schriften Angabe getauft, wurde als ein scheinbarer Beleg der verletzten Ehr-

---

wurde mit dem Vortrage, welchen der Herr Hofrath und Justizrath Fricke über die Pensionirung des Kammerherrn von Linsingen, die Vernichtung von Aktenstücken und die Zurückbehaltung der Majorennitätsakten hielt, eröffnet ꝛc."

erbietung an die Kommission überwiesen, nach deren Dafürhalten dem Herrn von Schmidt „das allerdings zum Vorwurfe gereichen dürfte, daß er durch eine ohne Zweck und Nutzen weitläuftige Angabe, das Resultat der mit Serenissimo gehabten Konferenz zu den Akten und dadurch zur Kenntniß des übrigen bei Herzoglicher Geheimenkanzlei angestellten Personals gebracht habe, welches auf keine Weise zartfühlend, und insofern allerdings wohl eine Verletzung der Sr. Durchlaucht schuldigen Ehrerbietung gewesen sei.” Nicht mögen wir ein Wort über die Befugniß und die augenfällige Absicht des Herrn von Schmidt verlieren, sich durch jene, dem Archive der geheimen Kanzlei anvertraute Erklärung, vor einer dereinstigen Misdeutung seiner Kontrasignatur der abschlägigen Resolution in Sicherheit zu stellen. Auch wird ein Widerspruch der Anklage sich jedem aufdringen, wenn er die Empfindlichkeit, welche man über die Beurkundung eines, die Persönlichkeit des Herzogs gar nicht berührenden Vorfalls, bezeigt, mit jenem Vorwurfe vergleicht, daß Herr von Schmidt den Briefwechsel, welcher gerade die hohe Person des Mündels betraf, für sich behalten und dem Archive der geheimen Kanzlei entzogen habe. Die Gründe des kommissarischen Erachtens hätte man gewiß viel treffender, als jezt geschehen, alsdann geltend machen dürfen, wenn Herr von Schmidt die viel besprochene Korrespondenz „zu den Akten und dadurch zur Kenntniß des übrigen bei herzoglicher Geheimenkanzlei angestellten Personals” gebracht hätte.

So viel über dasjenige, was die Untersuchungskommission als Verbrechen und der peinlichen Ahndung werth dem Herrn geheimen Rathe von Schmidt-Phiseldeck aus der Zeit seiner Verwaltung zur Last gelegt hat. Was in den Augen dieser strengen Kommission blos dem Tadel oder der Misbilligung unterworfen ist, das kann den Ruhm eines erfahrnen und in seiner Verwaltung aus-

gezeichneten Staatsmannes auf keine Weise schmälern. Ist es uns indessen erlaubt, die Geduld unsrer Leser in Betrachtung der kommissarischen Gutachten noch einen Augenblick in Anspruch zu nehmen: so mag ein Blick in das Gutachten gethan werden, welches die Frage betrifft: ob Herr von Schmidt bei der eingebildeten widerrechtlichen Verlängerung der Vormundschaft etwas verschuldet habe? Hier ist die Stelle:

„Nun aber ist der Rechtspunkt so klar, daß kein kordater Rechtsgelehrter ihn verkennen kann: am wenigsten ein Minister, dem der Gebrauch des Archivs, des Praunschen Syntagmatis und so viel anderer Hülfsmittel offen stand. Er (Herr von Schmidt) kann sich also auch damit, daß er nach seiner Ueberzeugung gehandelt habe, nicht schützen, weil solche auf rechtlichen und vernünftigen Gründen nicht beruhen würde, sondern ihren Grund lediglich im bösen Willen haben könnte."

Enthält diese Stelle nicht eine starke Dosis von Eigendünkel und Verketzerungssucht? Ueber das Unglück, von den Herren Hurlebusch und Fricke nicht für einen kordaten Rechtsgelehrten anerkannt zu werden, wenn man über die Braunschweigische Majorennität anders denkt, als sie, über dieses Unglück kann man sich wohl trösten; aber daß diese ohne Zweifel höchst kordaten Juristen, wenn sie als Votanten gegen einen Angeschuldigten auftreten, eine von der ihrigen abweichende Meinung dergestalt annulliren, daß sie an die Stelle derselben bösen Willen setzen, das ist wahrlich empörend, das zeugt von einer gränzenlosen Verfolgungssucht!

Zehntes Kapitel.

Aus triftigen Gründen hat Herr von Schmidt sich der Untersuchung der herzoglichen Hofkommission entzogen.

Ehem, mi fili, te quoque in Aulam fortuna tua impegit? scilicet Charybdinillam navigas, in quam periculosum ingredi, *egredi etiam mortale.*

Dan. Eremita.

Seit der Mitte Oktobers 1826 hatte Herr von Schmidt die förmliche Ausfertigung des erbetenen Abschiedes vergebens erwartet, obgleich ihm derselbe, wie er versichert, bereits mündlich zugesagt war. In Braunschweig, mit Beschränkung auf zwei Fünftel des Gehaltes, von allen amtlichen Geschäften entledigt, und gleichwohl festgehalten; in Hannover aber längst erwartet, um den ihm verheissenen Staatsdienst anzutreten und somit eine neue Laufbahn nützlicher Thätigkeit zu beginnen, sah sich Herr von Schmidt um Ostern 1827 in seiner bedrängten Lage unversehens von persönlicher Gefahr umgeben. Unsere Leser werden sich erinnern, daß am 30sten März 1827 nachträglich die Auslieferung der Gutachten in Betreff der Minderjährigkeit Statt gehabt hatte. Plötzlich entwickelte sich im Kabinette ein neues Leben. In drei schnell auf einander an das Geheimeraths-Kollegium erlassenen Reskripten, vom 2ten, 8ten und 10ten April 1827, gaben Se. Durchlaucht den in den

Regierungsakten verspürten Mangel der oft besprochenen Korrespondenz zu erkennen, und es schien Höchstdemselben der geheime Rath von Schmidt wegen jenes Mangels um so mehr verantwortlich, „weil er die betreffenden Be„richte abgestattet, auch in diesen und andern Landesange„legenheiten ohne Konkurrenz und Beistimmung der übri„gen Räthe des herzogl. Geheimenraths-Kollegii die Ge„schäfte mit der bestandenen vormundschaftlichen Regierung „besorgt habe.“ In Anleitung jener drei Kabinets-Reskripte erforderte das Geheimeraths-Kollegium unterm 13ten April 1827 von Herrn von Schmidt seine desfallsige Verantwortung, mit der Auflage, nach Eid und Pflicht förderſamst anzuzeigen und nachzuweisen, wo die vermißten Papiere geblieben, oder in wessen Hände sie gerathen seyn mögten, auch die etwa noch in eigenen Händen vorhandenen sofort abzuliefern. Die in dieser Aufforderung liegende Andeutung und die Warnungen seiner Freunde bestimmten den Herrn von Schmidt, auf seine persönliche Sicherheit bedacht zu seyn. Doch befolgte er gleich nach seiner Ankunft in Hannover den ihm gewordenen Befehl, indem er bereits unterm 16ten April 1827 die schriftliche, auf seinen frühern Diensteid geleistete, Erklärung einschickte, alle Akten abgeliefert, und blos die persönlichen und vertraulichen Mittheilungen, für welche er nur der vormundschaftlichen Regierung verantwortlich sei, vernichtet zu haben.

Dieses Benehmen des Herrn von Schmidt erscheint von allen Seiten eben so rechtlich als klug.

War ihm mündlich schon längst der Abschied ertheilt, und durfte er darauf rechnen, in Hannover auch ohne Vorweisung eines schriftlichen Abschiedes aufgenommen zu werden: so war gar kein Grund mehr vorhanden, in Braunschweig länger zu verweilen, und das Ende des Temporisirens, welches Sr. Durchlaucht beliebt hatte, zu erwarten. Daß

kein mündlicher Abschied ertheilt sei, soll freilich nach dem Berichte der „Würdigung" der Herzog versichert haben; allein wir vermissen eine förmliche oder officielle Erklärung Sr. Durchlaucht, werden aber, wie schon oben gesagt, das Fürstenwort unbedenklich den Ausschlag geben lassen, sobald es uns auf eine beglaubigtere Weise, als durch einen namenlosen Schriftsteller, wird bekannt geworden seyn.

Angenommen indessen, Herr von Schmidt hätte seinen Fürsten misverstanden: so ist doch kein Rechtsgrund aufzufinden, warum er in Braunschweig hätte bleiben sollen. Eine Untersuchung war bisher gegen ihn nicht verfügt; was man von ihm gefordert, hatte er geleistet; ein ganzes halbes Jahr vergeblichen Harrens war verstrichen; und was noch zuletzt Se. Durchlaucht befahl, dem leistete er von Hannover aus die schuldige Folge. Auch ging Herr von Schmidt nicht in die weite Welt, nicht verbarg er sich an einem unbekannten Orte, nicht suchte er Schutz in einem feindlichen Lande; er war ganz in der Nähe zu finden, in der Welfischen Königsstadt, beschirmt von demselben Monarchen, dessen Macht und väterliche Zuneigung den Herzog und dessen durchlauchtige Familie erhalten hat.

Umgekehrt durfte Herr von Schmidt sich über Vieles beschweren. Ohne förmlich beabschiedigt zu seyn, und ohne im Zustande einer Anklage sich zu befinden, waren ihm drei Fünftel des Gehaltes entzogen. Das war ohne Frage eben so widerrechtlich als drückend.

Man beliebte zu temporisiren, ohne einmal den status quo in so weit aufrecht zu erhalten, daß der unter die Temporisirung gestellte Staatsdiener keine Klage über Beeinträchtigung in seinem Einkommen hätte führen können. Man handelte unrecht gegen einen Mann, dem man nicht die geringste Abweichung von dem Pfade des Rechts gestatten wollte; man setzte ihn in einen Nothstand. Herr von Schmidt,

ohne ein andres Einkommen, als was seine Talente im Staatsdienste ihm sicherten, wurde in Unthätigkeit erhalten, und auf weniger als Halbsold gesetzt, während eine andre Regierung seine Talente zu nutzen und anständig zu belohnen bereit war. Auf der Bahn des Rechtes muß man selbst sich erhalten, wenn man von Andern ein Gleiches fordert.

Aber Herr von Schmidt wich nicht um eine Spanne breit von dieser Bahn, als er, der Laune des Temporisirens müde, und durch Anwendung unrechtlicher Grundsätze bedroht, nach Hannover sich begab. Empörend ist es zu lesen, mit welchem Hohne dem Unglücke begegnet wird. Meineidig hätte Herr von Schmidt gehandelt? Als bloßer Unterthan durfte er das Land nach Belieben verlassen; in Diensten befand er sich nicht mehr; die Sustentation, die man ihm als Gehalt gelassen, gab er auf. Urlaub hätte er sich erbitten sollen? Urlaub wegen Dienstgeschäfte? Es gab für ihn keine! Urlaub wegen eines Arrestes, Relaxirung des Arrestes? Er stand nicht unter Arrest, weder auf ausdrückliches, noch stillschweigendes Ehrenwort. Selbst die rührende Art und Weise, wie der unglückliche Mann während des Gottesdienstes am Ostermorgen seinem theuren Vaterlande den Rücken zu kehren gezwungen war, hat sich der unwürdigen Darstellung des herzlosen Libellisten nicht erwehren können.

Doch wir wollen eilen, dem Hauptvorwurfe zu begegnen, daß nämlich Herr von Schmidt sich auf geschehene Aufforderung nicht vor der Untersuchungskommission gestellt habe. Wahrlich hätte man Herrn von Schmidt alle Klugheit absprechen müssen, wenn er nach seinen bisherigen Erfahrungen noch auf den Einfall gerathen wäre, jener Aufforderung Folge zu leisten. Widerrechtlich war ihm in Braunschweig sein Gehalt, das einzige Mittel einer anständigen Subsistenz seiner Familie, verkürzt worden; ohne einen schein=

baren Grund hatte man ihn ein halbes Jahr hindurch vergebens auf die Ausfertigung eines Abschiedes warten lassen; wider alle natürlichen, bürgerlichen und politischen Gesetze wurde in den oben angezogenen drei Reskripten eine Verantwortlichkeit wegen des Mangels theils der Privatkorrespondenz, theils der kollegialischen Berathung, ihm aufgebürdet. Jezt hätte er sein Asyl verlassen, und sich seinen Verfolgern, die nur geflissentlich seine nothgedrungene Flucht als scheinbaren Anklagegrund erwartet zu haben schienen, zum Opfer darstellen sollen?!

Eine unerhörte Maaßregel war hinzugekommen, die von der Absicht, persönlich zu kränken, statt Verbrechen zu untersuchen, ein schreiendes Zeugniß giebt; es war ein Steckbrief in öffentlichen Blättern erlassen. Von welcher Seite man auch diese Maaßregel betrachten mag: immer erscheint sie als eine Handlung unedler Rache. Dahin gestellt bleibe die Untersuchung, wer in dieser Angelegenheit den Entschluß Sr. Durchlaucht bestimmt hat; so viel bleibt eingestanden, daß der Steckbrief mit höchster Genehmigung nicht von einer ordentlichen Gerichtsstelle, sondern von der Polizeidirektion in Braunschweig erlassen sei. Auch mag jeder das Räthsel selbst zu lösen suchen, wie die Polizeidirektion sich aus eigener Bewegung zur Verfolgung des geheimen Rathes berufen fühlen mogte. Se. Durchlaucht sind auch hier außer der Frage; aber wenn Sie unparteiische würdige Männer mit Ihrem Vertrauen zu beehren geruhen wollen: so werden Sie erfahren, wie verächtlich der Vorschlag gewesen, Ihren ersten geheimen Rath, den langjährigen Diener des herzoglichen Hauses, den Mann, dem seine Gegner Geschicklichkeit und Thätigkeit im Dienste und Popularität einräumen, den Mann, der die Gnade Ihres königlichen Vormundes in hohem Grade genossen, und der durch diese Gnade in das Hannöversche Ministerium berufen wurde, durch öffentliche Bekanntmachung eines Steck=

briefes in einen niedrigen Kreis hineinzuziehen. Des Herrn von Schmidt's guter Name reichte allein hin, um, nachdem sich in eine Berlinische Zeitung der Steckbrief eingeschlichen, das königlich Preußische Ministerium zu veranlassen, der Braunschweigischen Requisition die Hülfe zu versagen, und dem Verfolgten eine öffentliche Ehrenerklärung zu ertheilen.

Doch das Schickliche und Anständige sei einmal in den Hintergrund geschoben; das Anständige und Schickliche weiset auf eine Moral, die dem Verf. der „Würdigung" und seinen Genossen fremd ist: wäre etwa aus streng rechtlichen Gründen der Steckbrief zu vertheidigen? Gewiß nicht! Steckbriefe werden gegen Verbrecher erlassen, die ihren Aufenthalt verheimlichen. Herr von Schmidt war in Hannover; das wußte man in Braunschweig sehr wohl, so wie man auch längst vor der Abreise durch Anfrage bei dem Hannöverschen Kabinetsministerium sich officiell davon unterrichtet hatte, daß Herr von Schmidt in Hannöversche Dienste würde aufgenommen werden. Aber man will jene Maaßregel mit dem Gerüchte entschuldigen, daß Herr von Schmidt sich von Hannover heimlich entfernt habe, um sich nach Kopenhagen zu seinem Bruder zu begeben [1]). Wer ein solches Gerücht in Braunschweig in Umlauf gesetzt, mag dahin gestellt bleiben; schlecht ersonnen war es gewiß. Den sicheren Schutzort sollte Herr von Schmidt heimlich verlassen? Hannover verlassen, wo er, längst erwartet, so eben angekommen war, um sein neues Amt anzutreten?! Und welchen Erfolg durfte man sich von dem Steckbriefe versprechen, da die angebliche Reise von Hannover durch Holstein gehen mußte? Durfte man sich einbilden, daß ein Staatsbeamter von dem Rufe des Herrn von Schmidt-Phiseldeck eher in Folge eines Steckbriefes, als mittelst eines Requisitionsschreibens, von Holsteinischen und Dänischen Behörden würde festgehalten werden?! In Wahrheit darf man versichern, daß gerade der Steckbrief den Herrn von

---

1) So in der „Darstellung der Verhältnisse," S. 275. der Würdigung.

Schmidt in der öffentlichen Meinung gehoben, und seinen Gegnern ausserordentlich geschadet hat.

Nachdem das Aergerniß gegeben war, bot man dem Angeklagten sicheres Geleit an. Und gleichwohl hat er sich nicht gestellt? Dazu war die Sache zu weit gediehen, und zu entblößt zeigte sie sich in ihrer Gestalt, um sich über den Zweck der Vorladung täuschen zu können.

Vor der Abreise hatte Herr von Schmidt lange genug auf Gerechtigkeit gewartet, wenn er auch nicht förmlich, wie es seltsamer Weise die „Würdigung" ihm zum Vorwurfe macht, auf Untersuchung angetragen hatte. Zwecklos erschien die ganze Vorladung, da bis zu dieser Stunde kein anderes Verbrechen, als was die Einbildung erzeugt, nachgewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht ist, und selbst die Abreise nach Hannover, wie wir oben auseinander gesetzt, niemals zu einem Vergehen konnte gestempelt werden. Nichts als Demütigung des Vorgeladenen und Reibung an dessen neuem Landesherren war der offensichtliche Zweck, den man von Braunschweig aus verfolgte. Dazu kam die Natur des Gerichtes, vor welches man den Angeschuldigten vorlud, und die Persönlichkeit derjenigen, welche dieses Gericht bildeten. Dieses Alles hat schon oben die verdiente Beleuchtung erhalten.

Endlich war Herr von Schmidt durch das Verbot seines neuen Landesherrn gefesselt, der es begreiflich nicht zugeben durfte, daß einer seiner geheimen Räthe vor einer ausländischen Specialkommission wegen dergleichen Beschuldigungen sich rechtfertigte, die keine Rechtfertigung erheischten, und die auf jeden Fall den neuen Landesherrn des Herrn von Schmidt mit in Berührung brachten. Dieses führt uns zu der lezten Betrachtung.

Elftes Kapitel.

Einige Worte zur Abweisung der Angriffe wider das Benehmen der Hannöverschen Regierung.

Hält man Herrn von Schmidt für vollkommen entschuldigt, wenn er sein Vaterland verlassen hatte, ohne auf erfolgte Vorladung wieder zu kehren: so folgt daraus freilich noch nicht, daß die Hannöversche Regierung, indem sie Schutz und Dienste verlieh, in ihrem Verhältnisse zu Braunschweig nicht gefehlt habe. Doch wäre es, nach dem zu urtheilen, was unsern Lesern bereits vorgetragen ist, schwer zu begreifen, wodurch man einen Tadel des Verhaltens der Hannöverschen Regierung zu begründen vermögte.

Will man, wie es geschehen, auf die Legitimität der Braunschweigischen Regierung sich berufen: so spricht man ein wichtiges Wort aus, ohne ihm Geltung in dieser Sache geben zu können. Hier wird die Legitimität der einen Regierung durch die der andern aufgewogen. So vieldeutig dieses Wort auch ist: niemals wird es einem vernünftigen Manne einfallen, am wenigsten ist es den religiös gesinnten Urhebern der heiligen Allianz in den Sinn gekommen, mit dem Mantel der Legitimität dasjenige zu bedecken, was vor dem Richterstuhle der reinen Moral, der gesunden Politik, und des unbefangenen Staats- und Völkerrechtes, keine Prüfung bestehen kann.

Soll das Recht des Stärkern entscheiden? Im Vertrauen auf seine Macht hätte der König von Hannover sich

über leere Angriffe nicht blos hinwegsetzen, er hätte sich deshalb, in seinen Gefühlen verwundet, thätig rächen können. Aber Se. Majestät haben — und das kann unser Zeitalter nicht hoch genug schätzen — eine edlere und großmütigere Denkart geltend gemacht; Sie haben die öffentliche Meinung zur Richterinn angerufen, und deshalb die nothwendigen Dokumente der Welt mitgetheilt. So pflegt aber nur derjenige zu handeln, dem sein Inneres sagt, daß er nichts gethan habe, als was die Welt für ehrbar, würdig, rechtlich erachten werde. Se. Majestät haben sich nicht getäuscht.

Wenn nicht so klar, wie es wirklich der Fall ist, die Unschuld des Herrn geheimen Rathes von Schmidt Excellenz zu Tage läge: so würde gleichwohl der ihm verliehene Schutz nicht wider das Völkerrecht verstoßen. Wegen Staatsverbrechen pflegt kein Flüchtling ausgeliefert zu werden. Statt uns bei der Auseinandersetzung der guten Gründe dieser Handlungsweise aufzuhalten, darf man auf das Benehmen Englands und Frankreichs verweisen. Auch die neueste Verfassung Deutschlands giebt keinem Bundesstaate das Recht, die Auslieferung selbst der gemeinen Verbrecher von einem andern Bundesstaate zu begehren. Lediglich muß, nach dem Art. 18. der Bundesakte, der Militärpflichtigkeit Genüge geleistet seyn, um die Freiheit des Wegziehens zu behaupten; woraus jedoch nicht einmal so viel folgt, daß ein Bundesstaat einen ausgetretenen Militärpflichtigen auszuliefern schuldig sei, vielmehr entscheiden über diese Schuldigkeit besondere Kartele.

Aber wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher besteht zwischen Hannover und Braunschweig ein Vertrag vom 8ten Januar 1798. Dieser Vertrag betrifft „alle Personen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderseitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundsätzen der gemeinen in Deutschland gel-

tenden Rechte eine peinliche Strafe nach sich zieht." Mag immer wider den Angeschuldigten die Untersuchung und Beurtheilung den Braunschweigischen Gerichten zustehen: so viel bleibt unbestreitbar, daß, wenn von Erfüllung dieses Vertrages die Rede ist, die Hannöversche Regierung die Befugniß hat, mit der Braunschweigischen darüber zu verhandeln, ob wirklich derjenige, dessen Auslieferung begehrt wird, unter dem Vertrage begriffen sei, d. h., ob er ein Verbrechen begangen habe, welches nach gemeinem Rechte eine peinliche Strafe verdient? Diese Frage bejahen freilich, in Bezug auf Herrn von Schmidt, die Herren Hofkommissarien Hurlebusch und Fricke; aber welcher namhafte parteilose Rechtsgelehrte? Man nenne uns einen einzigen! Unmöglich war es der Hannöverschen Regierung gestattet, sich in Widerspruch mit der öffentlichen Stimmung und anerkannten Rechtsprincipien zu setzen, und obendrein ihres erhabenen Monarchen vormundschaftliches Verhältniß und Seine gegebene Zusage zu verläugnen. Das aber wäre geschehen, wenn man von Hannöverscher Seite die Hände zur Verfolgung des Herrn von Schmidt geboten hätte. Die Anstellung desselben in Hannöverschen Diensten rechtfertigt sich also auf eine einleuchtende Weise. Ehre dem Könige, der eine gegebene Zusage so erfüllt und schnell die Wunde heilt, die einem wackern Staatsbeamten der Verfolgungseifer versetzt hatte.

Schlußwort.

Am Ziele unseres Strebens, die Unwahrheit aufzudecken, die Verläumdung zu entlarven, dem verdrehten Rechte seine gehörige Stellung wieder zu geben, und die leeren Deklamationen in ihrer Blöße zu zeigen, nehmen wir Abschied von unsern Lesern mit der Ueberzeugung, den uns vorgezeichneten Weg gerade verfolgt, und niemals ein Ruheplätzchen gesucht zu haben, um dem Publikum etwas zu erzählen, was demselben zwar zur Unterhaltung, aber nicht zur Aufklärung über diese wichtige Angelegenheit, hätte dienen können. Selbst der Verfasser der „Würdigung," welcher uns völlig unbekannt ist, und dessen Entlarvung uns niemals zum Vergnügen gereichen wird, hat mehr Schonung erfahren, als er verdient; freilich nicht aus einer gewissen Theilnahme, denn die setzt irgend eine Bekanntschaft mit der Person voraus; sondern deshalb, weil es uns unwürdig schien, den unendlichen Vorrath von Schimpfwörtern, boshaften Vermutungen, und hämischen Erzählungen und

Andeutungen, weiter zu berühren, als es zur Beleuchtung der Hauptsache unerläßlich war.

Was nach Prüfung aller Streitpunkte am meisten unser Bedauern erweckt hat, besteht in dem Gefühle des Unvermögens, irgend eine gute Seite an der Sache, die namens Sr. Durchlaucht verfochten wird, aufzufinden. Der Fürst eines Deutschen Herzogthumes erhebt Beschwerden wider einen Monarchen, der in allen Welttheilen gebietet; wer fühlte sich nicht geneigt, die Partei des Schwächern zu nehmen, wenn er ihr mit den Waffen der Moral und Gerechtigkeit förderlich zu seyn nur Aussicht hätte? Aber das ist das Unerhörte der Sache, daß der Schwächere einen Angriff wider den unvergleichlich Stärkern wagt, ohne auch nur moralische Mittel zur Stütze zu haben. Rechnete man auf die großmütige Denkart Sr. Majestät von Großbritannien und Hannover, die es verschmähen würde, mit den Waffen in der Hand Genugthuung zu fordern: so hat man sich zwar nicht getäuscht; aber im gröbsten Irrthume haben sich die Aufhetzer des jungen Fürsten, die Führer und Beförderer dieses heillosen Streites, befunden, wenn sie sich mit dem Wahne geschmeichelt, des Königs Sache werde darum eine verlassene seyn, weil sie eines Königs Sache ist.

Mag dem Kühnen das Glück bisweilen lächeln; dem Gerechten allein gebührt der Sieg. Doch die Kühnheit,

mit welcher gegen den großmütigen Vormund, Seine wohlthätige Verwaltung, Seine redlichen und verdienten Minister und Beamte, ein empörender Angriff gewagt wurde, ist sie nicht, vom Glücke verlassen, alsobald in Ohnmacht versunken, und der Welt zur wohlverdienten Ahndung blosgestellt? Und die Gerechtigkeit, welche der königliche Vormund für Sich und Seine Diener in der Appellation an die öffentliche Meinung geltend machte, ist sie von irgend jemand verkannt worden, der in dieser Sache zu urtheilen Beruf hat?

Kiel,
gedruckt in der Königl. Schulbuchdruckerei.

Brinkmann, Rudolf

Publicistische Prüfung der Beschwerden des Herzogs Karl von Braunschweig in Betreff der vormundschaftlich Verwaltung Seiner Majestät von Groß britanien und Hannover

Kiel 1829

Bibl.Mont. 3263
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722474-1